MAX-PLANCK-INSTITUT
FÜR AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES PRIVATRECHT

Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts in den Jahren 1952 und 1953

Im Institut bearbeitet
von
A. N. MAKAROV

Sonderveröffentlichung der Zeitschrift für
AUSLÄNDISCHES und INTERNATIONALES PRIVATRECHT

1957

WALTER DE GRUYTER & CO. BERLIN
J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK) TÜBINGEN

©
A. N. Makarov
J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen 1957
Alle Rechte vorbehalten
Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages ist es auch nicht gestattet,
das Buch oder Teile daraus
auf photomechanischem Wege (Photokopie, Mikrokopie) zu vervielfältigen
Printed in Germany
Satz und Druck: Buchdruckerei Eugen Göbel, Tübingen
Einband: Heinr. Koch, Großbuchbinderei, Tübingen

VORWORT

Der vorliegende Bericht umfaßt Entscheidungen aus den Jahren 1952 und 1953 sowie einige ältere, die dem Bearbeiter erst nach Abschluß des vorigen Berichts bekannt geworden sind. Auch in diesem Band sind viele Entscheidungen abgedruckt, die bisher nicht veröffentlicht waren. Eine beträchtliche Anzahl von ihnen ist dem Bearbeiter von Herrn Professor Dr. *Ferid* aus dem Archiv des Instituts für Rechtsvergleichung der Universität München zur Verfügung gestellt worden. Der Bearbeiter möchte ihm auch an dieser Stelle seinen verbindlichsten Dank dafür aussprechen.

Der Bearbeiter hat sich auch diesmal auf die Wiedergabe der Urteile und Beschlüsse beschränkt, ohne sie kritisch zu würdigen; nur offensichtliche Irrtümer sind wiederum in den Fußnoten berichtigt oder in den Leitsätzen mit einem „sic" versehen worden.

Einige Worte sind in diesem Vorwort über den XV. Abschnitt der Sammlung (Staatsangehörigkeit) zu sagen. In den bisherigen Bänden wurden in dem entsprechenden Abschnitt nur solche Entscheidungen aufgenommen, die sich mit Staatsangehörigkeitsfragen im Rahmen privatrechtlicher Sachen befaßten. Bis zum Inkrafttreten der beiden Gesetze zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. 2. 1955 (BGBl. I 65) und vom 17. 5. 1956 (BGBl. I 431) sind aber die wichtigsten Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsfragen nicht in privatrechtlichen, sondern in straf- und verwaltungsrechtlichen Verfahren ergangen. Auf diese Entscheidungen haben sich auch die Entscheidungen in privatrechtlichen Sachen öfters berufen. Es wurde daher in dem vorliegenden Bericht ausnahmsweise von der bisherigen Übung abgewichen.

Der Bearbeiter möchte Herrn Privatdozent Dr. jur. *Franz Gamillscheg,* der wiederum die große Mühe des Korrekturenlesens und der Zusammenstellung der Register (mit Ausnahme des Gesetzesverzeichnisses) auf sich genommen hat, auch an dieser Stelle seinen verbindlichsten Dank aussprechen. Das Gesetzesverzeichnis hat Fräulein *Uta Leyh* zusammengestellt; auch ihr gebührt mein besonderer Dank.

Im Juni 1957 *A. N. Makarov*

Zitierweise: IPRspr. 1952—1953 Nr. ...

INHALT

I. Allgemeine Lehren. Nr. 1—11 1

1. Notwendigkeit der Feststellung des anzuwendenden Rechts . . 1
2. Ermittlung und Revisibilität ausländischer Vorschriften Nr. 1 . . 1
3. Rück- und Weiterverweisung Nr. 2—4 1
4. Statutenwechsel 7
5. Qualifikation Nr. 5 7
6. Nichtanwendung ausländischen Rechts wegen Verstoßes gegen die guten Sitten oder den Zweck eines deutschen Gesetzes Nr. 6—11 . . 9

II. Personen- und Gesellschaftsrecht. Nr. 12—18 19

Namensrecht Nr. 12—17 (S. 13) — Todeserklärung Nr. 18 (S. 40)

III. Form der Rechtsgeschäfte 40

IV. Obligationenrecht. Nr. 19—34 40

IVa. Handels- und wirtschaftsrechtliche Ergänzungen. Nr. 35—42 . . . 113

1. Allgemeines 113
2. Versicherungsrecht Nr. 35—37 113
3. Transportrecht Nr. 38—39 132
4. Seerecht und Binnenschiffahrtsrecht Nr. 40—42 150

IVb. Rückerstattungs- und Entschädigungsrecht. Nr. 43—74 159

IVc. Wertpapierbereinigung. Nr. 75—93 215

V. Sachenrecht. Nr. 94 228

VI. Familienrecht. Nr. 95—233 229

1. Ehe Nr. 95—175 229
   Verlöbnis Nr. 95 (S. 229) — Form der Eheschließung Nr. 96—103 (S. 230) — Voraussetzungen der Eheschließung Nr. 104—106 (S. 243) — Nichtigkeit der Ehe Nr. 107—109 (S. 246) — Aufhebung der Ehe Nr. 110—110 a (S. 251) — Persönliche Beziehungen der Ehegatten Nr. 111—114 (S. 252) — Ehegüterrecht Nr. 115—117 (S. 259) — Ehescheidung Nr. 117 a—175 (S. 269)
2. Verwandtschaft Nr. 176—230 337
   Eheliche Abstammung Nr. 176—184 (S. 337) — Rechtsbeziehungen zwischen Eltern und Kindern Nr. 185—198 a (S. 349) — Uneheliche Kinder Nr. 199—227 (S. 375) — Adoption Nr. 228—230 (S. 436)

3. Vormundschaft Nr. 231—232 447
4. Jugendrecht Nr. 233 451

VII. Erbrecht. Nr. 234—241 453

VIII. Patent-, Gebrauchsmuster- und Urheberrecht. Nr. 242—268 478
Patentrecht Nr. 242—245 (S. 478) — AHKG Nr. 8 Nr. 246—266 (S. 488) — Urheberrecht Nr. 267—268 (S. 530)

IX. Warenzeichenrecht. Nr. 269—271 542

X. Unlauterer Wettbewerb. Nr. 272 546

XI. Währungs- und Devisenrecht. Nr. 273—275 546

XII. Zivilprozeßrecht. Nr. 276—312 551
1. Rechtsstellung von Ausländern vor deutschen Gerichten Nr. 276 bis 285 551
Armenrecht Nr. 276—278 (S. 551) — Sicherheitsleistung für Prozeßkosten Nr. 279—285 (S. 553)
2. Zuständigkeit deutscher und ausländischer Gerichte Nr. 286—304 a 565
Gerichtsbarkeit über fremde Staaten Nr. 286—290 (S. 565) — Gerichtsstand Nr. 291 (S. 577) — Zuständigkeit deutscher Gerichte und ihre Einschränkungen Nr. 292—297 (S. 583) — Zuständigkeit in Ehesachen Nr. 298—304 a (S. 599)
3. Ausländische Staatshoheit 616
4. Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsentscheidungen Nr. 305—310 616
5. Anerkennung eines ausländischen Verfahrens 624
6. Rechtshilfe Nr. 311—312 624

XIII. Freiwillige Gerichtsbarkeit, Notariats- und Urkundenwesen 635

XIV. Konkursrecht 635

XV. Staatsangehörigkeitsrecht. Nr. 313—322 635
Doppelte Staatsangehörigkeit Nr. 313 (S. 635) — Deutsche Staatsangehörigkeit Nr. 314—315 (S. 635) — Österreichische Staatsangehörigkeit Nr. 316—318 c (S. 637) — Anwendung des Erlasses vom 19. 5. 1943 Nr. 318 d—318 e (S. 674) — Ausländische Staatsangehörigkeit Nr. 319 bis 322 (S. 680)

XVI. Fremdenrecht. Nr. 323—330 683

Gesetzesverzeichnis 694
I. Deutsches Recht 694
II. Ausländisches Recht 711
III. Staatsverträge 719

Verzeichnis der Gerichtsentscheidungen 722

Sachverzeichnis 737

Druckfehlerverzeichnis 759

ABKÜRZUNGEN

ABGB	=	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (Österr.)
Abl., AmtsBl.	=	Amtsblatt
ADS	=	Allgemeine Deutsche Seeversicherungsbedingungen
ADSp	=	Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen
a. F.	=	alte Fassung
AG	=	Amtsgericht, Aktiengesellschaft
AGBGB	=	Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
AHK	=	Alliierte Hohe Kommission
AHKG	=	Gesetz der Alliierten Hohen Kommission
AHK Abl.	=	Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission
AnfKläg.	=	Anfechtungskläger
Antrg.	=	Antragsgegner
Antrst.	=	Antragsteller
AO	=	Anordnung
AOG	=	Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit v. 1934
ArbGeb.	=	Arbeitgeber
ArbGG, AGG	=	Arbeitsgerichtsgesetz v. 1926 bzw. 1953
Arch.öff.R., AöR	=	Archiv des öffentlichen Rechts
Ast.Kod.	=	Astykos Kodix (Griechenland)
AusfG	=	Ausführungsgesetz
AusfVO, AVO	=	Ausführungsverordnung
AV	=	Allgemeine Verfügung
BAnz.	=	Bundesanzeiger
BAufsA für das Vers u. Bausparwesen	=	Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen
BayerJMBl.	=	Bayerisches Justizministerialblatt
BayGVBl.	=	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
BayObLG	=	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObLGZ	=	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen
BB	=	Betriebsberater
BBG	=	Bundesbeamtengesetz
Bekl.	=	Beklagter
Bekm.	=	Bekanntmachung
Beschl.	=	Beschluß
Beschw.	=	Beschwerde
Beschwf., BeschwG	=	Beschwerdeführer, Beschwerdegericht
BezirksG. BezG	=	Bezirksgericht
BG	=	Bundesgericht
BGBl.	=	Bundesgesetzblatt
BGE	=	Entscheidungen des Bundesgerichts (Schweiz)
BGes., BG	=	Bundesgesetz
BGG	=	Bonner Grundgesetz
BGH	=	Bundesgerichtshof
BGHZ	=	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BIEM	=	Bureau International de l'Edition Méchanique
BinnSchG	=	Binnenschiffahrtsgesetz

BJM	=	Bundesjustizminister
BlfPMZ	=	Blätter für Patent-, Muster- und Zeichenwesen
BlIntPrR	=	Blätter für internationales Privatrecht (Beilage zur Leipziger Zeitschrift)
BLVW	=	Bayerisches Landesamt für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung
BMdJ	=	Bundesministerium der Justiz
BöhmsZ	=	Zeitschrift für internationales Recht, begründet von Böhm, fortgeführt von Niemeyer
BOR	=	Board of Review
BrunsZ	=	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
BVBl.	=	Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr
BVerfG	=	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	=	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BWB, BW	=	Burgerlijk Wetboek (Niederlande)
BZ, Br. Z.	=	Britische Zone
Cc	=	Code Civil, Codice civile
Clunet	=	Journal du droit international
CORA	=	Court of Restitution Appeals
CSR	=	Tschechoslowakische Republik
DA	=	Dienstanweisung
DAvorm.	=	Der Amtsvormund, früher Rundbrief des Deutschen Instituts für Jugendhilfe
DDR	=	Deutsche Demokratische Republik
DevG	=	Devisengesetz
DevRdsch.	=	Deutsche Devisen-Rundschau
DFG	=	Deutsche freiwillige Gerichtsbarkeit
DJ	=	Deutsche Justiz
DNotZ	=	Deutsche Notarzeitung
DÖV	=	Die öffentliche Verwaltung
DP	=	displaced person
DPA	=	Deutsches Patentamt
DR	=	Deutsches Recht
DRiZ, DRichtZ	=	Deutsche Richterzeitung
DRP	=	Deutsches Reichspatent
DRZ	=	Deutsche Rechtszeitschrift
DV	=	Deutsche Verwaltung
DVBl.	=	Deutsches Verwaltungsblatt
DVO	=	Durchführungsverordnung
e. A.	=	einstweilige Anordnung
eGmbH	=	eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht
EheG	=	Ehegesetz
EheRefG	=	Ehereformgesetz (Tschechoslowakei)
Einf.	=	Einführung
Entsch. JFR, EJF	=	Entscheidungen aus dem Jugend- und Familienrecht
Erg. Bd.	=	Ergänzungsband
ErgGes.	=	Ergänzungsgesetz
Erl.	=	Erlaß
FamGB	=	Familiengesetzbuch
FamRZ	=	Ehe und Familie (Familienrechtszeitschrift)
FGG	=	Reichsgesetz betreffend die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
Flüchtl. Ges.	=	Flüchtlingsgesetz
F. V. R. J.	=	Föderative Volksrepublik Jugoslawien

G, Ges.	=	Gesetz
GBA	=	Grundbuchamt
GBl., Ges.Bl.	=	Gesetzblatt
GBO	=	Grundbuchordnung
GEMA	=	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte
GG	=	Grundgesetz
GKG	=	Gerichtskostengesetz
GmbH, GmbHGes.	=	Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Gesetz betreffend die Ges. m. b. H.
GmbH Rdsch.	=	Rundschau für GmbH
GMBl.	=	Gesetz- und Ministerialblatt
GMG	=	Gebrauchsmustergesetz
Gr. Sen. f. Zivils.	=	Großer Senat für Zivilsachen
GRUR	=	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Zeitschrift des deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums
GVG	=	Gerichtsverfassungsgesetz
GVBl.	=	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVOBl.VW	=	Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
Halbs.	=	Halbsatz
HansGZ, HGZ	=	Hanseatische Gerichtszeitung
Hans.RGZ	=	Hanseatische Rechts- und Gerichtszeitung (früher HansGZ)
Hauptbl.	=	Hauptblatt
Hess. StAnz.	=	Staatsanzeiger für das Land Hessen
HEZ	=	Höchstrichterliche Entscheidungen. Sammlung von Entscheidungen der Oberlandesgerichte und Obersten Gerichte in Zivilsachen
HGB	=	Handelsgesetzbuch
HLKO	=	Haager Landkriegsordnung
HRR	=	Höchstrichterliche Rechtsprechung
HuW, HW	=	Haus und Wohnung
HZPrAbk.	=	Haager Zivilprozeßabkommen
i. d. F.	=	in der Fassung
Inf. Brief d. BLVW	=	Informationsbrief des Bayerischen Landesamtes für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung
IRO	=	International Refugee Organisation
IRSO	=	Jewish Restitution Successor Organisation
i. S.	=	in Sachen, im Sinne
IzRspr.	=	Interzonale Rechtsprechung
JEIA	=	Joint Export-Import Agency
JFEA	=	Joint Foreign Exchange Agency (Devisenkontrollamt)
JFG	=	Jahrbuch für Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
Jgd, JgdR	=	Jugend, Jugendrecht
JM	=	Justizministerium
JMBl., JMinBl.	=	Justizministerialblatt
JN	=	Jurisdiktionsnorm (Österreich)
J. O.	=	Journal Officiel
JR, Jur. Rundsch.	=	Juristische Rundschau
JTC	=	Jewish Trust Corporation
JW	=	Juristische Wochenschrift
JWG	=	Jugendwohlfahrtsgesetz
JZ	=	Juristenzeitung

Kl.	=	Kläger
KO	=	Konkursordnung
Komm.	=	Kommentar
KRABl.	=	Amtsblatt des Kontrollrates in Deutschland
KRG	=	Kontrollratsgesetz
KRGR	=	Kommentar der Reichsgerichtsräte
KRProkl.	=	Kontrollratsproklamation
KunstUrhG	=	Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie
KVO	=	Kraftverkehrsordnung
KWB, KWpB	=	Kammer für Wertpapierbereinigung
LAG	=	Landesarbeitsgericht
LASG	=	Gesetz zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich
LG	=	Landgericht
LitUG, LitUrhG, LUG	=	Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst
LM	=	Lindenmaier-Möhring, Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs
LVG	=	Landesverwaltungsgericht
LZ	=	Leipziger Zeitschrift
MABl.	=	Ministerialamtsblatt
MBl.	=	Ministerialblatt
MDR	=	Monatsschrift für deutsches Recht
MittBl.	=	Mitteilungsblatt
MR	=	Militärregierung
MRABl.	=	Amtsblatt der Militärregierung Deutschland
MRG	=	Militärregierungsgesetz
MRVO	=	Militärregierungsverordnung
MuSchG	=	Mutterschutzgesetz
Nachw.	=	Nachweis
NAG	=	Bundesgesetz, betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter (Schweiz)
Nat. Soz., NS	=	Nationalsozialismus
NdsRpfl.	=	Niedersächsische Rechtspflege
n. F.	=	neue Fassung
NJ	=	Neue Justiz
NJW	=	Neue Juristische Wochenschrift
NJW/RzW	=	Ausgabe A der Neuen Juristischen Wochenschrift: Rechtsprechung zur Wiedergutmachung
Nov.	=	Novelle
ÖBGBl.	=	Bundesgesetzblatt (Österreich)
ÖffentlVerw.	=	Öffentliche Verwaltung
OFICOMEX	=	Office du Commerce Extérieur
OG DDR	=	Oberstes Gericht der Deutschen Demokratischen Republik
OGHBrZ	=	Oberster Gerichtshof für die Britische Zone
OGHZ	=	Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone in Zivilsachen
OGR	=	Cour Supérieure pour les Restitutions Rastatt
OHG	=	Offene Handelsgesellschaft
OLG	=	Oberlandesgericht
OLGR	=	Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts
OVG	=	Oberverwaltungsgericht

PatG, PG	=	Patentgesetz
PolPräs.	=	Polizeipräsident
PrAGBGB	=	Preußisches Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
PStG	=	Personenstandsgesetz
RabelsZ	=	Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RAG	=	Reichsarbeitsgericht
RAnwO	=	Rechtsanwaltsordnung
RArbMin.	=	Reichsarbeitsministerium
RBF	=	Rechtsbeschwerdeführer
RBG, RBürgG	=	Reichsbürgergesetz
RBl.	=	Regierungsblatt
RBÜ	=	Revidierte Berner Übereinkunft
RdA	=	Recht der Arbeit
RdErl.	=	Runderlaß
RE	=	Rückerstattung
REAO	=	Rückerstattungsanordnung
Recht	=	Das Recht, Rundschau für den deutschen Juristenstand
REG	=	Rückerstattungsgesetz
RegBl., RGBl.	=	Regierungsblatt
Rev. crit.	=	Revue critique de droit international privé
REVO	=	Rückerstattungsverordnung Nr. 120
RG	=	Reichsgericht
RGBl.	=	Reichsgesetzblatt
RGRK, RGRKomm.	=	Reichsgerichtsrätekommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
RGZ	=	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Amtliche Sammlung
RJA	=	Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts, zusammengestellt im Reichsjustizamte
RJM	=	Reichsjustizminister
RJWG	=	Reichsjugendwohlfahrtsgesetz
RK	=	Restitutionskammer
RMBl.	=	Reichsministerialblatt
RMBliV	=	Reichsministerialblatt für die innere Verwaltung
RMdI, RMI	=	Reichsminister des Innern
RMdJ	=	Reichsminister der Justiz
RSFSR	=	Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik
Rsp., Rspr.	=	Rechtsprechung
RÜG	=	Rechtsüberleitungsgesetz (Österreich)
RuStAG, RuStG	=	Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz
Rvgl. Hdwb.	=	Rechtsvergleichendes Handwörterbuch
SaarlRStZ	=	Saarländische Rechts- und Steuerzeitschrift
SchlHA	=	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
Sen.	=	Senat
SeuffArch.	=	Seufferts Archiv für Entscheidungen der Obersten Gerichte
SHG	=	Soforthilfegesetz
SJZ, Süddt.JZ	=	Süddeutsche Juristenzeitung
SRZ, SRStZ	=	Saarländische Rechtszeitschrift, nunmehr: Saarländische Rechts- und Steuerzeitschrift
StA	=	Staatsangehörigkeit
StAG	=	Staatsangehörigkeitsgesetz
StAnz.	=	Staatsanzeiger

StAZ	=	Zeitschrift für Standesamtswesen, nunmehr: Das Standesamt
StGBl.	=	Staatsgesetzblatt (Österreich)
StÜG	=	Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz (Österreich)
TestG	=	Testamentsgesetz
TO	=	Tarifordnung
TVG	=	Tarifvertragsgesetz
UG, UmstG	=	Umstellungsgesetz
ÜG	=	Überleitungsgesetz
UnlWG, UWG	=	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
Urt.	=	Urteil
U. S. C.	=	United States Code
US-HKGes.	=	Gesetz der Alliierten Hohen Kommission, Amerikanische Besatzungszone
VA	=	Versicherungsarchiv
VAG, VersAufG	=	Versicherungsaufsichtsgesetz
VereinhG	=	Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege 1950
Verf.	=	Verfassung
VerlG	=	Gesetz über das Verlagsrecht
Veröff.	=	Veröffentlichung
VerschG	=	Verschollenheitsgesetz
VersR, VR	=	Versicherungsrecht
Verw.	=	Verwaltungs-
VG	=	Verwaltungsgericht
VGH	=	Verwaltungsgerichtshof
VN	=	Versicherungsnehmer
VO	=	Verordnung
VOBl.	=	Verordnungsblatt
VOLRV	=	Verordnung über die Lebens- und Rentenversicherung
Vorb.	=	Vorbemerkung
VU	=	Versicherungsunternehmen
VVG	=	Versicherungsvertragsgesetz
VWGb.	=	Vereinigtes Wirtschaftsgebiet
Warneyer Rspr.	=	Warneyers Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiete des Zivilrechts
WB, WBehörde	=	Wiedergutmachungsbehörde
WBG	=	Wertpapierbereinigungsgesetz
WeimRV	=	Weimarer Reichsverfassung
WG	=	Wiedergutmachung; Wechselgesetz
WGA, WA	=	Wiedergutmachungsamt
WK	=	Wiedergutmachungskammer
WM	=	Wertpapiermitteilungen
Wttbg.	=	Württemberg
WuW	=	Wirtschaft und Wettbewerb
WZG	=	Warenzeichengesetz
ZAkDR	=	Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht
ZBl.	=	Zentralblatt
ZGB	=	Zivilgesetzbuch (Schweiz)
ZHandR	=	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht
ZJBlBrZ	=	Zentraljustizblatt für die Britische Zone
ZK	=	Zivilkammer
ZS	=	Zivilsenat
ZZP	=	Zeitschrift für Deutschen Zivilprozeß

I. ALLGEMEINE LEHREN

1. Notwendigkeit der Feststellung des anzuwendenden Rechts

Siehe Nr. 20, 113, 151, 212, 291

2. Ermittlung und Revisibilität ausländischer Vorschriften

Siehe auch Nr. 21, 35, 113, 268

1. *Fehlende Information und die Notwendigkeit, sich mit ausländischem Recht vertraut zu machen, rechtfertigen nicht den Antrag des beigeordneten Armenanwalts, ihn von dem Pflichtmandat zu entbinden.* — ZPO § 115 Z. 3.

OLG Celle, Beschl. vom 13. 2. 1953 — 4 W 52/53: NJW 6 (1953) 1719.

Aus den Gründen:

„Die vom Beschwf. angeführten Gründe rechtfertigen nicht die Aufhebung seiner Beiordnung als Armenanwalt. Daß seine Partei ihn zur Zeit ohne Information läßt, ist ohne Bedeutung, da sie jederzeit diese Säumnis beheben kann. Daß der Beschwf. das französische Recht nicht beherrscht, entbindet ihn nicht von der Pflicht, sich die zur sachgemäßen Vertretung seiner Partei notwendigen Rechtskenntnisse zu verschaffen. Solange das Gericht keinen Anlaß findet, der von dem Beschwf. vertretenen Partei das Armenrecht zu entziehen, hat der Beschwf. als Armenanwalt die sich aus seiner Beiordnung ergebenden Pflichten wahrzunehmen. Ihm kommt es nicht zu, durch Niederlegung seines Mandats der armen Partei das Recht zu nehmen, das ihr wegen der Armenrechtsbewilligung kraft Gesetzes zusteht (§ 115 Z. 3 ZPO), da er damit im Ergebnis die Bewilligung des Armenrechts hinfällig machen würde."

3. Rück- und Weiterverweisung

Siehe auch Nr. 109, 112, 120, 157, 175, 179, 201—203, 226, 228—230, 236, 238, 304 a

2. *Die deutschen Gerichte sind für eine Ehenichtigkeitsklage zuständig, wenn die Frau im Zeitpunkt der Eheschließung Deutsche war. Die Eingehung der Ehe wird für jeden Verlobten nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem er angehört. In Dänemark herrscht das Domizilprinzip. Die*

Rückverweisung des dänischen IPR auf das deutsche Recht hat der deutsche Richter zu beachten. — EGBGB Art. 13, 27; ZPO §§ 114, 606; RuStAG § 17.

Schleswig-Holsteinisches OLG Schleswig, Beschl. vom 21. 1. 1953 und Urteil vom 7. 4. 1953 — 2 U 172/52: SchlHA 200 (1953) 205.

Aus den Gründen:

„Der bekl. Ehemann ist dänischer Staatsangehöriger. Er kam 1943 als Angehöriger der Organisation Todt nach Deutschland. Am 19. 12. 1944 schloß er mit der bekl. Ehefrau vor dem Standesamt B. die Ehe. Zur Zeit der Eheschließung war er mit der Dänin A. F. verheiratet, mit der er am 19. 7. 1927 vor dem Pfarramt in K. in Dänemark die Ehe eingegangen war. Dieser ersten Ehe entstammen vier Kinder. Als der Bekl. die zweite Ehe schloß, verschwieg er, daß er verheiratet war. Am 1. 2. 1946 wurde er von der britischen Besatzungsmacht auf Fehmarn festgenommen und nach Dänemark gebracht. Dort verurteilte ihn das dänische Gericht L. am 16. 12. 1946 wegen Doppelehe zu drei Jahren Gefängnis. Nach Verbüßung von zwei Jahren wurde er entlassen, kehrte zu der beklagten Ehefrau nach B. zurück und setzte mit ihr die eheliche Lebensgemeinschaft fort. Auch aus dieser Ehe sind vier Kinder hervorgegangen. Die beiden jüngsten dieser Kinder sind erst nach Rückkehr des beklagten Ehemannes aus der dänischen Strafhaft in den Jahren 1950 und 1952 geboren. Auf die Klage der dänischen Ehefrau wurde die erste Ehe des beklagten Ehemannes am 8. 11. 1949 durch das rechtskräftige Urteil des Gerichts L. geschieden.

Das LG hat gemäß dem Antrag des Oberstaatsanwalts durch Urteil vom 26. 9. 1952 die Ehe der beiden Beklagten für nichtig erklärt. Es hat die Zuständigkeit der deutschen Gerichte für die Entscheidung bejaht und ausgeführt: Nach Art. 13 EGBGB sei für jeden Verlobten, wenn auch nur einer ein Deutscher sei, die Eingehung der Ehe nach den Gesetzen des Staates zu beurteilen, dem er angehöre. Dementsprechend beurteile sich auch das Recht des Staatsanwalts zur Klage auf Nichtigkeit der Ehe. Für den beklagten Ehemann komme also dänisches Recht, für die beklagte Ehefrau deutsches Recht zur Anwendung. Da nach dänischem Recht die zweite Ehe nach Auflösung der ersten fortbestehen könne, während sie nach deutschem Recht gleichwohl für nichtig zu erklären sei, gelte der Grundsatz, daß das „ärgere Recht" vorgehe. Nach deutschem Recht sei daher die Ehe für nichtig zu erklären, da unzweifelhaft die Voraussetzungen einer Doppelehe vorlägen (§ 20 EheG).

Gegen dieses ihnen am 17. 10. 1952 zugestellte Urteil haben die Bekl. Berufung eingelegt. Sie verfolgen weiterhin ihren Antrag, die Klage abzuweisen ...

Die Bekl. bitten, ihnen für den Berufungsrechtszug das Armenrecht zu bewilligen.

Ihrem Begehren kann jedoch nicht entsprochen werden. Denn die mit der Berufung beabsichtigte weitere Rechtsverteidigung bietet keine Aussicht auf Erfolg (§ 114 ZPO).

Die deutschen Gerichte sind, wie das LG zutreffend angenommen hat,

für die Entscheidung über die Nichtigkeitsklage zuständig. Zwar ist keiner der Ehegatten gegenwärtig deutscher Staatsangehöriger. Denn der beklagte Ehemann ist Däne, und die beklagte Ehefrau hat dadurch, daß sie mit einem Ausländer die Ehe geschlossen hat, die deutsche Staatsangehörigkeit verloren (§ 17 Ziff. 6 RuStG). Da aber die beklagte Ehefrau zur Zeit der Eheschließung deutsche Staatsangehörige war und der Staatsanwalt auf Nichtigerklärung der Ehe klagt, haben die deutschen Gerichte über die Klage zu befinden (§ 606 III Ziff. 2 ZPO).

Für die Entscheidung des Streitfalles ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden. Die Eingehung der Ehe wird allerdings, wenn auch nur einer der Verlobten ein Deutscher ist, für jeden Verlobten nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem er angehört (Art. 13 I S. 1 EGBGB). Das infolgedessen auf den bekl. Ehemann anwendbare dänische Recht verweist aber auf deutsches Recht zurück. In Dänemark gilt nach ständigem Gerichts- und Verwaltungsbrauch das Domizilprinzip. Danach sind für einen Dänen alle im Ausland vorgenommenen Rechtshandlungen nach dem Recht des Staates, in dem er seinen Wohnsitz hat, zu beurteilen (*Raape,* IPR [3] 48 und 54; *Schnitzer,* Handbuch des IPR [3] I 123; *Hoeck,* Das Personalstatut im dän. intern. Eherecht (1938) 24; vgl. auch *Bergmann,* Intern. Ehe- und Kindschaftsrecht I 83). Diese Rückverweisung des dänischen internationalen Privatrechts auf das deutsche Recht hat der deutsche Richter zu beachten (Art. 27 EGBGB). Da für die beklagte Ehefrau wegen ihrer früheren deutschen Staatsangehörigkeit ohnehin deutsches Recht Anwendung findet, ist somit hier allein das deutsche Recht maßgebend.

Nach deutschem Recht ist aber die Klage begründet" (wird ausgeführt).

3. *Das österreichische ABGB enthält keine Kollisionsnormen über Unterhaltsansprüche eines unehelichen Kindes; der überwiegende Teil der Rechtsprechung und der Rechtslehre hat sich aber für die Anwendbarkeit der lex fori entschieden. Aus den für die Gerichtspraxis maßgebenden Gesichtspunkten heraus ist die Beachtung der Rückverweisung durchaus gesund, wo sie zur Anwendung des eigenen Rechts des Richters führt. Die Rückverweisung ist auch im Falle des Art. 21 EGBGB zu beachten.* — EGBGB Art. 21, 27; 4. DVO zum EheG § 15.

AG Karlstadt, Urt. vom 18. 9. 1950 — C 176/49. Ungedruckt.

Aus den Gründen:

„Das AG Karlstadt ist gem. § 12 ZPO örtlich und gem. § 23 GVG sachlich zuständig.

Zur Frage der anzuwendenden Privatrechtsordnung wird auf das Gutachten des Instituts für Rechtsvergleichung [1] Bezug genommen. Danach ist der vorliegende Rechtsstreit nach dem z. Z. der Geburt des Kindes in Siebenbürgen geltenden österreichischen Recht (Art. 21 EGBGB), nämlich dem des ABGB, zu entscheiden. Den Ausführungen des vorgenannten Gutachtens kann nicht in allem beigetreten werden. Nach der Feststellung

[1] Institut für Rechtsvergleichung der Universität München.

aaO enthält das ABGB keine Kollisionsnormen über das Recht des Unterhaltsanspruchs eines unehelichen Kindes; der überwiegende Teil der Rechtsprechung und Rechtslehre aber hat sich für die Anwendbarkeit der lex fori entschieden, so daß, wenn das deutsche internat. Privatrecht eine Gesamtverweisung überhaupt, und insbesondere Art. 21 EGBGB eine Rückverweisung zulassen, das deutsche Recht anzuwenden ist.

Das RG hat immer von neuem betont, die Verweisung des deutschen Kollisionsrechts auf eine fremde Rechtsordnung bedeute eine Verweisung nicht nur auf die materiellen Normen dieses Rechts, sondern auch auf dessen Kollisionsnormen, sei also eine Gesamtverweisung. Es mag dahingestellt bleiben, ob die Begründung des RG, die von der Rechtslehre heftig umstritten ist, nämlich, daß der deutsche Richter, der ein bestimmtes ausländisches Recht anzuwenden hat, möglichst so urteilen soll, wie der Richter dieses Rechtsgebiets urteilen würde, oder daß es nicht angehe, ein fremdes materielles Recht anzuwenden, das selbst nicht angewendet werden wolle, zutreffend ist. Aus den für die Gerichtspraxis maßgebenden Gesichtspunkten heraus jedenfalls ist, wie auch *Wolff,* Das Internationale Privatrecht Deutschlands [2] (1949) § 15 richtig feststellt, die Beachtung der Rückverweisung durchaus gesund, wo sie zur Anwendung des eigenen Rechts des Richters führt.

Nach *Wolff* steht auch Art. 27 EGBGB der Beachtlichkeit der Rückverweisung in anderen als den dort aufgezählten Fällen nicht entgegen. Auch nach *Ferid,* Der Neubürger im internationalen Privatrecht 33, sowie nach *Palandt,* EGBGB Art. 27. Anm. 3, zählt diese Vorschrift die Fälle der Rückverweisung nicht abschließend auf, so daß eine analoge Anwendung für den Fall des Art. 21 EGBGB nicht nur zulässig, sondern nach *Palandt,* EGBGB Art. 21 Anm. 1 auf Grund der authentischen Interpretation des Gesetzgebers der 4. DVO zum Ehegesetz § 15 zu berücksichtigen ist.

Im übrigen ist auch ein Gesetzesumgehungsversuch, womit die Unbeachtlichkeit der Verweisung auf die jeweilige lex fori ferner begründet wurde, im vorliegenden Fall nicht zu befürchten, da die Streitsteile ohne Zweifel nicht freiwillig, oder gar aus diesem Grunde, ihre Heimat verlassen haben.

Es ist also, da die Rückverweisung des nach Art. 21 EGBGB für die Beurteilung der Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters maßgebenden Rechts zu beachten ist, das Recht des mit der Entscheidung des Rechtsstreites befaßten Gerichts, nämlich das des deutschen BGB anzuwenden . . ."

4. *Die Unterhaltspflicht des Vaters gegenüber dem unehelichen Kinde wird nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes angehört. Die Rückverweisung des Heimatrechts der Mutter auf das deutsche Recht ist zu beachten.* — EGBGB Art. 21, 27; 4. DVO zum EheG §§ 12, 15; Schweiz. NAG Art. 2, 8; schweiz. ZGB, Schlußtitel Art. 59.

LG Flensburg, Urt. vom 17. 12. 1952 — 5 S 105/51: MDR 7 (1953) 298; Revue critique 42 (1953) 792 mit Anm. von *Makarov.*

Aus den Gründen:

„Diese Vorschrift (§ 1708 BGB) ist auf den vom Kl. geltend gemachten Anspruch anzuwenden. Nach Art. 21 EGBGB wird die Unterhaltspflicht des Vaters gegenüber dem unehelichen Kinde nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem die Mutter z. Z. der Geburt des Kindes angehört. Da die Mutter z. Z. der Geburt des Kindes Schweizer Bürger war, ist demnach Schweizer Recht anzuwenden. Diese Verweisung auf Schweizer Recht bezieht sich jedoch nicht nur auf die materiellen Vorschriften, sondern auch auf die Regelung des IPR im Schweizer Recht, d. h. insbesondere auf die im Schweizer Recht enthaltene Verweisung auf deutsches Recht. Das ergibt sich allerdings nicht unmittelbar aus Art. 27 EGBGB.

Art. 21 ist hier nicht erwähnt. Die Rspr. ist darin einig, daß Art. 27 einen allgemeinen Grundsatz ausspricht und die Erwähnung weiterer Vorschriften des deutschen IPR nur deshalb unterblieben ist, weil sie nur einseitige Kollisionsnormen enthalten (*Palandt*[8] Anm. 3 zu Art. 27), d. h. weil sie nicht ausdrücklich sagen, wann ausländisches Recht anzuwenden ist, sondern lediglich, inwieweit deutsches Recht anwendbar ist. Aber auch bei dieser weiteren Auslegung des Art. 27 ergibt sich nicht, daß Art. 21 ebenfalls eine Verweisung auf die Rückverweisung nach Schweizer Recht enthält; denn Art. 21 ist eben keine unvollständige, sondern eine vollständige Kollisionsnorm. Er sagt nicht nur, inwieweit deutsches Recht anzuwenden ist, sondern auch, wann ausländisches Recht berücksichtigt werden muß. Dennoch enthält auch Art. 21 eine Verweisung auf die im ausländischen Recht geltende Rückverweisung. *Staudinger-Raape*[9], Bem. K II zu Art. 21 folgt zwar der Meinung, daß der in Art. 27 ausgesprochene Grundsatz nicht auf die Fälle des Art. 21 anzuwenden sei, aber er betont, daß er sich dieser Meinung nicht ohne Bedenken angeschlossen hat. Das RG (RGZ 78, 234) geht als selbstverständlich davon aus, daß auch Art. 21 eine Verweisung auf das ausländische IPR enthält, und betont, daß Art. 27 keine Ausnahmevorschrift darstelle, sondern nur die Regel zum Ausdruck bringe. Allerdings bezieht sich diese Entsch. nicht auf einen Fall des Art. 21. Zu diesem Problem nahm die 4. DVO zum EheG vom 25. 10. 1941 Stellung, die die Rechtslage nach der Eingliederung Österreichs, des Sudetenlandes und des Protektorates Böhmen-Mähren darstellte. Sie wiederholt in § 12 den Wortlaut des Art. 21 EGBGB und sagt in § 15: „Sind nach dem Recht eines fremden Staates, dessen Gesetze in den vorstehenden Vorschriften für maßgebend erklärt sind, die deutschen Gesetze anzuwenden, dann sind die deutschen Gesetze maßgebend." Sie spricht also den Grundsatz des Art. 27 ohne Beschränkung auf bestimmte Rechtsverhältnisse aus. In dieser Bestimmung ist eine authentische Interpretation des anerkannt unvollständigen Wortlauts des Art. 27 EGBGB zu erblicken, eine redaktionelle Verbesserung des änderungsbedürftig gewordenen Textes (*Middel,* DR 1943, 685; *Massfeller,* DR 1941, 2531). Zwar ist die 4. DVO inzwischen aufgehoben worden, aber als bedeutsames Mittel für die Auslegung des Art. 27 kann sie nach wie vor verwendet werden. Auch *Soergel*[6], Art. 21 Anm. 1, *Enneccerus*[10] 143 und *Palandt-Lauterbach*[8], Art. 21 Anm. 1 treten für die entsprechende

Anwendung des Art. 27 auf die Fälle des Art. 21 ein. Diesem Standpunkt schließt sich die Kammer aus der Erwägung heraus an, daß im allgemeinen die analoge Anwendung einer Bestimmung auf ähnliche Verhältnisse dem Umkehrschluß vorzuziehen ist. Diese Auslegung führt dazu, daß einerseits das ausländische Recht, auf das verwiesen wird, in seiner Gesamtheit angewendet werden kann und daß andererseits auf Grund der im ausländischen Recht enthaltenen Verweisung von deutschen Gerichten deutsches Recht zugrunde zu legen ist (AG Stuttgart, JW 1931, 157).

Das Schweizer Recht verweist nun für den vorliegenden Fall auf deutsches Recht zurück. Nach Art. 2 des (Schweizer) Bundesgesetzes betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. 6. 1891 (NAG; abgedruckt bei *Schnitzer,* Handbuch des IPR [3] 829) unterliegen die Niedergelassenen und Aufenthalter in bezug auf die in Art. 1 erwähnten zivilrechtlichen Verhältnisse (nämlich Personen-, Familien- und Erbrecht) der Gerichtsbarkeit des Wohnsitzes, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich den Gerichtsstand der Heimat vorbehält. Bezüglich des Unterhaltsanspruches unehelicher Kinder enthält das NAG keinen Vorbehalt. Nach Art. 8 NAG bestimmt sich nämlich nur der Familienstand, insbesondere die Frage der ehelichen oder unehelichen Geburt und die Frage der Wirkung einer freiwilligen Anerkennung oder einer durch die Behörde erfolgten Zurechnung Unehelicher nach dem Heimatrecht. Dabei handelt es sich um familienrechtliche Bestimmungen, während der Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes nach Schweizer Recht nicht als familienrechtliche Angelegenheit angesehen wird, sondern als schuldrechtliche. Es bleibt also bei dem allgemeinen Grundsatz, der in Art. 2 NAG zum Ausdruck gekommen ist (*Schnitzer* 428). Maßgebend ist also das Recht des Wohnsitzes des in Anspruch Genommenen (*Schnitzer* 428, *Raape,* IPR [3] 234). Nun bezieht sich das NAG zunächst nur auf die Verhältnisse zwischen den verschiedenen Kantonen in der Schweiz [1]. Aber Art. 59 des Schlußtitels zum Schweizer ZGB vom 10. 12. 1907 (abgedruckt bei *Bergmann,* Intern. Ehe- und Kindschaftsrecht [2] I 640) besagt, daß das NAG für die Rechtsverhältnisse der Schweizer im Auslande und der Ausländer in der Schweiz in Kraft bleibt. Das NAG behandelt also nicht nur interlokales, sondern auch internationales Privatrecht. Aus Art. 2 NAG i. V. mit Art. 59 ZGB ergibt sich also, daß ein Schweizer im Auslande dem ausländischen Recht unterliegt. Das muß um so mehr gelten, wenn es sich um einen Ausländer im Auslande handelt, der von einem Schweizer in Anspruch genommen wird. *Schnitzer* 429 weist z. B. darauf hin, daß gegen einen Ausländer, der sich nur in einer Schweizer Lehranstalt aufhält (er begründet dort nach Schweizer Recht keinen Wohnsitz) Schweizer Recht nicht angewendet werden kann. Das Schweizer BG wendet denn auch auf Unterhaltsansprüche Schweizer Kinder gegen Deutsche, die sich z. Z. der Empfängnis in Deutschland aufhielten, deutsches Recht an (JW 1926, 437). Ob nach Schweizer

---

[1] Der zweite Titel des NAG (Art. 28—31) befaßt sich mit den zivilrechtlichen Verhältnissen der Schweizer im Ausland und der dritte (Art. 32—34) mit den zivilrechtlichen Verhältnissen der Ausländer in der Schweiz.

Recht der Aufenthalt z. Z. der Empfängnis oder der Geburt maßgebend ist (vgl. *Schnitzer* 429), kann dahinstehen, da der Bekl. sich stets in Deutschland aufgehalten hat."

4. Statutenwechsel

Siehe Nr. 38

5. Qualifikation

Siehe auch Nr. 33, 34, 38, 111, 113, 115, 116, 150, 175, 178, 229, 238

5. *Die aus der Tschechoslowakei ausgewiesenen Volksdeutschen haben ihre deutsche Staatsangehörigkeit nicht verloren. Nach interlokalem Privatrecht, das in dieser Hinsicht dem internationalen Privatrecht folgt, richtet sich nicht nur die Unterhaltspflicht, sondern auch die Prozeßkostenvorschußpflicht nach den Regeln des Art. 14 und nicht nach denen des Art. 15 EGBGB. Die Prozeßkostenvorschußpflicht des Ehemannes ist nach dem BGB nicht als Teil des Ehegüterrechts, sondern als persönliche Ehewirkung anzusehen.* — EGBGB Art. 14, 15; ZPO § 627; VO vom 20. 4. 1939 über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch ehem. tschechoslowakische Staatsangehörige deutscher Volkszugehörigkeit.

OLG München, Beschl. vom 15. 5. 1953 — 7 U 584/53: NJW 6 (1953) 906; MDR 7 (1953) 490; BayerJMBl. 1953, 178.

Aus den Gründen:

„I. 1. Die beiden Parteien, volksdeutsche Flüchtlinge aus der Tschechoslowakei, haben dort am 3. 5. 1941 ohne Abschluß eines Ehevertrages die Ehe geschlossen. Sie hatten damals und in der Folge ihren Wohnsitz in der Tschechoslowakei (damaliges Sudetenland). Sie besaßen vor dem 1. 3. 1938 die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit. Die Parteien wurden nach dem Krieg aus der Tschechoslowakei ausgesiedelt bzw. ausgewiesen und haben seitdem ihren Wohnsitz und Aufenthalt in Deutschland (Bundesrepublik).

Zwischen den Parteien ist ein Ehescheidungsverfahren im Berufungsverfahren anhängig.

2. Die Bekl. hat beantragt, durch einstweilige Anordnung (= e. A.) dem Kläger die Bezahlung eines monatlichen Unterhalts von 350.— DM für sie und das bei ihr befindliche gemeinsame Kind — einschließlich eines freiwillig bezahlten Betrages von 200.— DM — und weiter die Bezahlung eines Prozeßkostenvorschusses (= Vorschuß) von 300.— DM für die Berufungsinstanz, eventuell in Raten, aufzuerlegen.

II. Die am 1. 4. 1953 u. a. auf dem Gebiet des Familienrechts eingetretene Rechtsänderung macht es erforderlich, die bisherigen Auffassungen über die Regelung des Unterhalts und des Prozeßkosten-Vorschusses im Rahmen des § 627 ZPO einer Nachprüfung zu unterziehen.

Die familienrechtlichen Bestimmungen des BGB gelten ab 1. 4. 1953 nur

in dem Umfang weiter, als sie dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau nicht widersprechen (Art. 117 GG).

Das in Art. 117 GG vorgesehene Anpassungsgesetz zu Art. 3 II GG ist nicht ergangen. Es ist deshalb dem Art. 3 II GG „entgegenstehendes Recht" seit 1. 4. 1953 außer Kraft. Art. 3 II GG gilt somit mit Ablauf des 31. 3. 1953 uneingeschränkt, auch insoweit als bisher entgegenstehende, durch Art. 117 GG aufrechterhaltene Bestimmungen galten . . .

III. 1. Zunächst ist in Hinsicht auf die hier in Frage stehenden Leistungen, insbesondere bezüglich des Vorschusses, die Frage bestritten, ob die e. A. nach § 627 ZPO nur verfahrensrechtliche Vorschrift ist, d. h. ob der Richter damit diese Leistungen nur auferlegen darf, soweit diese im sonstigen sachlichen Recht begründet sind (Ansicht a),
oder aber, ob diese Vorschrift sachlich-rechtlichen Inhalt in dem Sinne hat, daß der Richter auch insoweit ohne strikte Bindung an sonstige sachlich-rechtliche Vorschriften, also rechtsgestaltend, diejenigen vorläufigen Regelungen treffen kann, die sich mit Rücksicht auf das Ehescheidungsverfahren und im Zusammenhang damit als notwendig erweisen (Ansicht b).

2. Bei Zugrundelegung der ersteren Auffassung — Ansicht a) — ist somit das sachliche Recht festzustellen.

a) Für letzteres ist, da die vorliegenden Rechtsverhältnisse dem Familienrecht entspringen, die Staatsangehörigkeit der Parteien maßgebend (Art. 14 und 15 EGBGB).

Die Parteien erwarben auf Grund § 1 der VO vom 20. 4. 1939 spätestens ab 1. 3. 1939 die deutsche Staatsangehörigkeit, die sie auch im Zeitpunkt der Eheschließung besaßen und auch weiterhin behalten haben (vgl. BVerfG, B. vom 28. 5. 1952 [1], NJW 1952, 777).

Es galt aber für sie, da sie im Sudetenland Wohnsitz und Aufenthalt hatten, als deutsches Recht das für das Familienrecht weiter gültige Recht des österr. ABGB (vgl. *Brühl,* NJW 1952, 332; vgl. auch VO über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. 2. 1934, sowie RG DR 1944, 854).

b) Hier ist somit das interlokale Privatrecht zu berücksichtigen, das wiederum den Regeln des internationalen Privatrechts folgt. Es kommen Art. 14 und 15 EGBGB in Frage.

Für Rechtsverhältnisse, die aus dem ehelichen Güterrecht herzuleiten sind, gilt grundsätzlich unwandelbar das sachliche Recht zur Zeit der Eheschließung; das wäre hier das österr. AGBGB (Art. 15 EGBGB).

Es ist bestritten, ob — wie hier — auch volksdeutsche Flüchtlinge, die als Deutsche in das deutsche Gebiet aufgenommen sind, dieser Regel gemäß nach diesem früheren Recht zu beurteilen sind (so *Brühl,* NJW 1952, 333), oder ob in solchen Fällen grundsätzlich — abweichend von der Regel des Art. 15 EGBGB — das deutsche Recht ihres jetzigen Wohnsitzes anzuwenden ist (so u. a. *Erman-Marquordt,* EGBGB vor Art. 13 EGBGB Anm. 8; Art. 15 EGBGB Anm. 9 d; *Beitzke,* JR 1952, 141).

Diese Frage brauchte aber hier nicht entschieden zu werden.

Der Senat ist nämlich zur Auffassung gekommen, daß nicht nur die

---

[1] Siehe unten Nr. 316 a.

Unterhaltspflicht — was unstreitig ist —, sondern auch die Prozeßkostenvorschußpflicht — was allerdings äußerst bestritten ist — aus noch darzulegenden Gründen auf den persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten beruhen und deshalb nach BGB mit den durch den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau eingetretenen Änderungen zu beurteilen sind (Art. 14 EGBGB). Die Anwendung des deutschen Prozeßrechts ergibt sich ohnehin aus dem Grundsatz lex fori.

3. Der Senat hat sich in der angeführten Streitfrage zu § 627 ZPO (oben III 1) bezüglich des Unterhalts und des Vorschusses der Ansicht b angeschlossen." Die weiteren Ausführungen betreffen deutsches Recht.

6. Nichtanwendung ausländischen Rechts wegen Verstoßes gegen die guten Sitten oder den Zweck eines deutschen Gesetzes

Siehe auch Nr. 15, 16, 26, 28, 30, 36, 37, 85, 87, 112, 165, 181, 182, 193, 194, 195 a, 199—201, 203—206, 213, 214, 216, 226, 294, 307

6. *Das tschechoslowakische Enteignungsdekret vom 25. 10. 1945 hat nach anerkannten Völkerrechtsgrundsätzen nur innerhalb des tschechoslowakischen Staatsgebietes Rechtswirkung erzeugt. Die Anwendung dieses Dekrets, das eine im deutschen Recht nicht vorgesehene entschädigungslose Enteignung vorschreibt, ist durch Art. 30 EGBGB ausgeschlossen.* — EGBGB Art. 30; ABGB §§ 329, 367, 368; tschechoslow. Dekret vom 25. 10. 1945.

AG Berchtesgaden, Urt. v. 18. 7. 1951 — C 499/50. Ungedruckt.

Die Kl. sind ausgewiesene Sudetendeutsche und hatten bis zum Kriegsende ihren Wohnsitz in T.-B. Sie waren u. a. unstreitig Eigentümer der ihnen mit Urteilstenor zuerkannten Schlafzimmermöbel und -einrichtungsgegenstände. Sie mußten im Zuge der Aussiedlung aus dem Sudetenland nach dem Zusammenbruch 1945 ihre Heimat verlassen und konnten nach den damaligen tschechischen Bestimmungen nur 50 kg Gepäck mitnehmen. Ihre gesamte Habe, u. a. auch das streitgegenständige Schlafzimmer, mußten sie zurücklassen. Gemäß eines Dekrets des damaligen tschechischen Staatspräsidenten Benesch vom 19. 5. 1945 war über das Vermögen der ausgesiedelten Deutschen Beschlagnahme angeordnet und ein Vermögensverwalter eingesetzt worden. Durch Dekret vom 25. 10. 1945 ist dies Vermögen zugunsten des tschechischen Staates entschädigungslos enteignet worden. Der Buchdrucker O. C., der ebenfalls in T.-B. seinen Wohnsitz hatte und Nachbar der Kl. war, blieb zunächst von der Aussiedlung verschont, da er als Antifaschist galt und eine Antifa-Legitimation erhalten hatte. Er vertauschte 1946 eine Kücheneinrichtung mit dem klagegegenständlichen Schlafzimmer der Kl. und transportierte zusammen mit seinen eigenen Möbeln und sonstigen beweglichen Vermögen dieses Schlafzimmer im Jahre 1946 nach Deutschland. Da er die Antifa-Legitimation hatte, war es ihm auch nach den seinerzeitigen tschechischen Bestimmungen erlaubt, seine gesamte bewegliche Habe mitzunehmen.

Als die Kl. unter dem Eigentum des C. ihr Schlafzimmer wieder erkannten, haben sie auf Herausgabe geklagt. C. ist inzwischen gestorben und als Bekl. treten seine Erben auf.

Aus den Gründen:

„Die Klage war in vollem Umfange begründet. Denn die Kl. sind nach wie vor rechtmäßige Eigentümer der mit der Klage herausverlangten Schlafzimmermöbel. Die Kl. haben daran weder durch die tschechischen Enteignungsdekrete noch durch gutgläubigen Erwerb des verstorbenen Erstbekl. C. das Eigentum verloren. Abgesehen davon, daß die Bekl., wenn auch unter Verwahrung gegen die Kostenlast den Anspruch anerkannt haben, sind die Bekl. als Rechtsnachfolger des verstorbenen O. C. auch bei streitiger Rechtslage samtverbindlich zur Einwilligung in die Herausgabe an die Kl. verpflichtet.

Durch das Dekret des tschechischen Staatspräsidenten vom 19. 5. 1945 ist lediglich die Beschlagnahme des Vermögens der Sudeten- und Reichsdeutschen sowie die Einsetzung eines Sequesters angeordnet worden. Durch dieses Dekret haben sonach die Kl. nicht ihr Eigentum, sondern lediglich ihre Verfügungsbefugnis verloren. Das Enteignungsdekret vom 25. 10. 1945 hat nach anerkannten Völkerrechtsgrundsätzen nur innerhalb des tschechischen Staatsgebietes Rechtswirkung erzeugt. Über die Grenzen hinweg vermag dieses Dekret keine Rechtswirkungen zu haben. Art. 30 EGBGB schreibt ausdrücklich vor, daß die Anwendung ausländischer Gesetze ausgeschlossen ist, wenn die Anwendung gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstößt. Dies ist unzweifelhaft bei dem tschechischen Enteignungsdekret vom 25. 10. 1945 der Fall, nachdem es sich bei diesem Dekret um eine im deutschen Recht nicht vorgesehene und nicht gebilligte entschädigungslose Enteignung handelt. Dieses Dekret ist auch nicht durch das Potsdamer Abkommen vom 2. 8. 1945 gedeckt. Es mag dahin gestellt bleiben, ob die Aussiedlung aus der Tschechoslowakei und aus dem Sudentenland nur diejenigen Deutschen betreffen sollte, die erst nach dem 1. 10. 1938 in das Sudetenland und das Protektorat verzogen sind. Jedenfalls sollte nach den Potsdamer Beschlüssen die Aussiedlung ordnungsgemäß und human erfolgen. Von einer Vertreibung, entschädigungslosen Enteignung und von Aussiedlungsgreueln war im Potsdamer Abkommen keinesfalls die Rede. Solche tatsächlich geschehenen Maßnahmen widersprachen und widersprechen auch in höchstem Maße den allgemeinen verbindlichen Grundsätzen der UN-Charta. Außerdem ist das Enteignungsdekret vom 25. 10. 1945 zeitlich nach dem Potsdamer Abkommen ergangen und somit nicht davon umfaßt. Die Auffassung des verstorbenen Erstbekl., dieses Dekret sei von den Teilnehmern des Potsdamer Abkommens gebilligt, ist sonach nicht zutreffend.

Darauf, welche Eigentumsverhältnisse durch einen eventuellen späteren Friedensvertrag beschlossen werden, konnte es im gegenwärtigen Rechtsstreit nicht ankommen. Der Rechtsstreit war nach derzeitigem Recht zu entscheiden. Eine Rechtsvergleichung mit dem Versailler Vertrag und dem

Vertrag von Rapallo erschien bei völlig veränderter politischer Lage nicht angebracht.

Das Gericht schließt sich hinsichtlich der Anwendbarkeit des Art. 30 EGBGB und der daraus resultierenden Nichtanerkennung des tschechischen Enteignungsdekrets der herrschenden Rechtsprechung an (vgl. LG Kassel in NJW 1948, 628 = IPRspr. 1945—1949, Nr. 2 und AG Waiblingen, Urteil v. 21. 6. 1948, IPRspr. 1945—1949, Nr. 3) und der Lehre (vgl. *Arndt*, SJZ 1948, 144) an.

Der verstorbene Erstbekl. konnte sich aber auch nicht auf gutgläubigen Erwerb der Möbel durch Tausch seiner Küche berufen. Die Voraussetzungen der §§ 367, 368, 329 ff. ABGB, die Anwendung finden (vgl. *Palandt*, Vorbem. vor Art. 13 EGBGB) lagen nicht vor, denn O. C. wußte, daß die Kl. Eigentümer der Schlafzimmer waren. Der eingesetzte Sequester ist kein befugter Gewerbsmann im Sinne des § 367 ABGB, er hatte lediglich das Recht der Inbesitznahme und der Verwaltung, nicht aber ein Verfügungsrecht. Ein eventueller guter Glaube des C. an das Verfügungsrecht wird aber nach dem ABGB ebensowenig geschützt wie nach dem BGB . . ."

7. *Die Legitimation eines unehelichen Kindes richtet sich nach dem Heimatrecht des Vaters zur Zeit der Legitimation. Der Anwendung der Vorschrift des niederländischen Rechts, nach welcher ein uneheliches Kind durch nachfolgende Eheschließung seiner Eltern die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes nicht erlangen kann, wenn es im Ehebruch gezeugt wurde, steht die deutsche Vorbehaltsklausel (Art. 30 EGBGB) entgegen. Daß ein in Deutschland erlassener Legitimationsfeststellungsbeschluß in den Niederlanden möglicherweise ohne rechtliche Wirkung bleibt, ist auf die Entscheidung ohne Einfluß.* — EGBGB Art. 22, 30; PStG § 48; niederl. BWB Art. 327.

LG Frankfurt/M., Beschl. vom 6. 12. 1953 — 2/9 T 107/53: StAZ 7 (1954) 156; DAvorm. XXVII (1954) 45.

Aus den Gründen:

„Gerrit H. und Erich H. wurden von der damaligen Witwe Sophie Hedwig R., geborene H., in den Jahren 1943 und 1945 in Deutschland unehelich geboren. Der Vater der Kinder, Jan Pl., der sich damals als niederländischer Staatsangehöriger in Deutschland aufhielt und dort die Mutter kennengelernt hatte, war zu dieser Zeit noch mit seiner ersten Frau Rykje P. verheiratet. Nach der Scheidung dieser Ehe am 19. 10. 1945 heiratete der Vater am 11. 10. 1946 in Frankfurt/Main die Mutter der Kinder, seine jetzige zweite Ehefrau.

Auf Antrag der Eheleute Pl. stellte das AG Frankfurt/M. durch zwei Beschlüsse fest, daß die unehelich geborenen Kinder Gerrit H. und Erich H. die Rechtsstellung ehelicher Kinder des Schreiners Jan Pl. erlangt haben. Durch den angefochtenen Beschluß des gleichen Gerichts wurden diese Beschlüsse mit der Begründung aufgehoben, daß sich die Legitimation unehelicher Kinder nach dem Recht des Heimatstaates des Vaters richte. Da der Vater niederländischer Staatsangehöriger sei und die Kinder in Ehe-

bruch gezeugt seien, könnten sie nach Art. 327 des niederländischen bürgerlichen Gesetzbuches (NlBGB) nicht durch nachfolgende Eheschließung ihrer Eltern legitimiert werden. Die beiden minderjährigen Kinder hätten daher durch die am 11. 10. 1946 erfolgte Eheschließung ihrer Eltern nicht die Stellung ehelicher Kinder erlangt.

Die nach § 48 PStG zulässige sofortige Beschwerde ist form- und fristgerecht eingelegt und sachlich begründet.

Aus Art. 22 EGBGB ist der Grundsatz zu entnehmen, daß sich die Legitimation eines unehelichen Kindes nach den Gesetzen des Heimatstaates des Vaters zur Zeit der Legitimation richtet (*Palandt,* Anm. 2 zu Art. 22 EGBGB). Es ist somit niederländisches Recht anzuwenden. Aus Art. 327 in Verbindung mit Art. 335 des NlBGB ergibt sich, daß ein uneheliches Kind durch nachfolgende Eheschließung seiner Eltern nicht die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes erlangen kann, wenn es im Ehebruch gezeugt wurde. Danach kann eine Legitimation der Kinder mit Wirkung für den Geltungsbereich des niederländischen Rechts nicht stattfinden. Der Anerkennung dieser Rechtsfolge auch für den Geltungsbereich des deutschen Rechts steht jedoch im vorliegenden Fall die Vorbehaltsklausel des Art. 30 EGBGB entgegen, da die Anwendung des niederländischen Gesetzes gegen die guten Sitten verstoßen würde (so auch *Raape,* IPR [3] 240, 242; vgl. auch denselben in *Staudinger* [9] (1931) zu Art. 22, B II 1). Zwar genügt es zur Annahme eines Sittenverstoßes nicht, daß ein bloßer Widerstreit mit Gerechtigkeit und Sittlichkeit, wie sie nach allgemeiner Auffassung im Inland verstanden werden, festzustellen ist, sondern es muß ein erheblicher Verstoß gegen die sittlichen Grundanschauungen der deutschen Rechtsgemeinschaft vorliegen (*Raape* aaO 65 ff., wohl zu weitgehend RGZ 60, 296), wobei immer darauf abzustellen ist, ob das Ergebnis im gerade gegebenen Fall den deutschen Sitten erheblich zuwiderläuft. Entscheidend ist also nicht der Inhalt des ausländischen Gesetzes, sondern seine Anwendung auf den einzelnen Fall (RGZ 150, 283 [285/6]; *Planck,* EGBGB [3], Art. 30, Anm. 1 und 2). Dies wiederum hängt nicht unwesentlich von der Stärke der jeweiligen Inlandsbeziehungen des zu entscheidenden Falles ab.

Eine Würdigung des Sachverhalts unter diesen Gesichtspunkten muß im vorliegenden Falle zur Nichtanwendung des ausländischen Gesetzes führen.

Die Anwendung der niederländischen Gesetzesregel hätte hier nämlich zur Folge, daß zwar den Eltern die Legalisierung ihres vorab ehebrecherischen Verhältnisses durch den Abschluß einer rechtsgültigen Ehe gestattet wäre, die aus der ehebrecherischen Verbindung stammenden Kinder dagegen ihr Leben lang als unehelich gelten müßten. Die Kinder allein hätten mithin die Last eines Makels zu tragen, an dessen Entstehung sie selbst keinen Anteil haben. Dieses Ergebnis widerspricht den in Deutschland herrschenden allgemeinen Grundanschauungen von Gerechtigkeit und Sittlichkeit. Hierzu kommt fernerhin, daß ein Beieinanderleben von Eheleuten mit eigenen, aber unehelichen Kindern in familiärer Gemeinschaft unseren gesellschaftlichen und rechtlichen Vorstellungen als anstößige Anomalie erscheint. Schließlich ist auch in Betracht zu ziehen, daß die In-

landsbeziehung des Falles stark ist. Beide Kinder sind in Deutschland geboren, die Mutter und sie selbst waren zumindest Deutsche, und die Ehe der Eltern ist in Deutschland geschlossen worden.

Daß ein in Deutschland erlassener Legitimationsfeststellungsbeschluß in Holland möglicherweise ohne rechtliche Wirkung bleibt, ist auf die Entscheidung ohne Einfluß. Ein Interesse der minderjährigen Kinder an der Feststellung ihrer Ehelichkeit für den Geltungsbereich des deutschen Rechts besteht schon deshalb, weil sie jederzeit nach Deutschland zurückkehren können. Hierneben ist die Frage, ob den Kindern in Holland das Recht, den Namen ihrer Eltern trotz des in Deutschland ergangenen, die Ehelichkeit feststellenden Beschlusses verweigert werden wird, ohne Bedeutung."

8. *Die Unterhaltspflicht des Vaters gegenüber dem unehelichen Kind wird nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes angehört hat. Die Anwendung des sowjetischen Rechts, nach welchem die Vaterschafts- und Unterhaltsklage untersagt ist, wird durch die deutsche Vorbehaltsklausel ausgeschaltet.* — EGBGB Art. 21, 30; FamGB der RSFSR Art. 25, 29, 30; VO des Präsidiums des Obersten Rates der UdSSR vom 8. 7. 1944, Art. 20.

AG München, Urt. vom 23. 4. 1952 — 15 C 1950/51. Ungedruckt.

Aus den Gründen:

„Nach dem Gutachten des Instituts für Rechtsvergleichung der Universität München vom 24. 3. 1952 war die Kindsmutter zur Zeit der Geburt des Kl. sowjetische Staatsangehörige, wie sie dies auch heute noch ist. Da nach Art. 21 EGBGB die Unterhaltspflicht des Vaters gegenüber dem unehelichen Kind nach den Gesetzen des Staates beurteilt wird, dem die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes angehört hat, ist für die Unterhaltsansprüche des klagenden Kindes daher russisches Recht maßgebend.

Über den Inhalt des hiernach anzuwendenden Rechts hat das Institut für Rechtsvergleichung der Universität München folgendes Rechtsgutachten erstattet:

1. Bis 1944 galt in der Sowjetunion der Grundsatz der völligen Gleichstellung ehelicher und unehelicher Kinder. Die Bestimmungen darüber waren in den Familiengesetzbüchern der einzelnen Bundesrepubliken enthalten. So bestimmte z. B. Art. 25 des Familiengesetzbuches der RSFSR von 1926 (deutsche Übersetzung bei *Heinrich Freund,* Das Zivilrecht der Sowjetunion, 1. Abt., 1. Lieferung, [1927] S. 33): „Die gegenseitigen Rechte der Kinder und Eltern beruhen auf Blutsverwandtschaft. Kinder, deren Eltern miteinander nicht verheiratet sind, genießen die gleichen Rechte wie Kinder, die von Personen stammen, die in einer Ehe leben." Im gleichen Sinne waren die Art. 1 des ukrainischen Gesetzbuches von 1926 (aaO S. 82) und Art. 37 des weißrussischen Familiengesetzbuches von 1927 (aaO S. 179) gefaßt.

2. Eine radikale Änderung dieser Rechtslage hat die VO des Präsidiums des Obersten Rates der UdSSR vom 8. 7. 1944 gebracht (Iswestija vom 9. 7. 1944 Nr. 162). Durch diese VO hat der Bundesgesetzgeber die obliga-

torische Registrierung der Ehe eingeführt und im Art. 20 dieser VO folgende Bestimmung getroffen: „Das bestehende Recht der Mutter auf gerichtliche Vaterschaftsklage und auf Alimentenklage für ein Kind, das von einer Person stammt, mit welcher sie nicht in einer registrierten Ehe lebt, wird aufgehoben." Dieser bundesrechtlichen Neuregelung haben sich die einzelnen Bundesrepubliken angepaßt. Die Neufassung der entsprechenden Artikel des Familiengesetzbuches der RSFSR datiert vom 16. 4. 1945 (englische Übersetzung: *Gsovski,* Soviet Civil Law II (1949) 248 ff.). Das absolute Verbot der Vaterschaftsklage und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen ist in den Art. 29 des Familiengesetzbuches aufgenommen worden. Kinder, die nach dem Inkrafttreten der Verordnung vom 8. 7. 1944 geboren sind und von Eltern stammen, die keine registrierte Ehe geschlossen haben, haben auch keine Erbansprüche gegenüber dem Vater (Art. 30, der diese Ansprüche nur für die vor dem 8. 7. 1944 geborenen Kinder kennt). Gemäß Art. 28 des Familiengesetzbuches erfolgt durch nachträgliche Eheschließung der Eltern des unehelichen Kindes automatisch seine Legitimation. Obwohl der Gesetzgeber die Bezeichnung „uneheliche Kinder" nicht gebraucht, entspricht die Rechtsstellung der Kinder, die nicht aus einer registrierten Ehe geboren sind, der von unehelichen Kindern. Es muß erwähnt werden, daß die weggefallenen Unterhaltsansprüche durch Gewährung einer geringen staatlichen Unterstützung an die Mutter ersetzt werden (*Gsovski* aaO I [1948] 121, der von „a small fixed amount" spricht).

3. Die unter 2. geschilderten sowjetischen Rechtsnormen werden durch Art. 30 EGBGB von einer Anwendung im Inland ausgeschaltet. Es tritt somit auf dem Wege über Art. 30 EGBGB deutsches Recht mit der Maßgabe ein, daß dem Kinde, welchem das Unterhaltsstatut jeglichen Unterhalt versagt, der Mindestsatz an Unterhalt zu gewähren ist, der für seinen Lebensbedarf benötigt wird. (Näheres zur Anwendung des Art. 30 EGBGB vgl. in den entsprechenden Anmerkungen zu Art. 21 und 30 EGBGB bei *Staudinger-Raape*).

Diesem Rechtsgutachten schließt sich das erkennende Gericht an . ."

9. *Auf die Unterhaltsansprüche eines unehelichen Kindes ist das Heimatrecht der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes anzuwenden (hier polnisches Recht), jedoch können nicht weitergehende Ansprüche geltend gemacht werden, als nach deutschen Gesetzen begründet sind. Das polnische Recht bejaht die Unterhaltspflicht des außerehelichen Vaters neben der der Mutter und bestimmt, daß die Höhe der Unterhaltsleistungen in einem angemessenen Verhältnis zu den Bedürfnissen des Berechtigten und dem Vermögensstand des Verpflichteten zu stehen habe. Die primäre natürliche und sittliche Verpflichtung des Erzeugers gegenüber dem von ihm gezeugten Kinde ist eine mit dem deutschen ordre public so eng verbundene Norm, daß sie auch nicht teilweise durch Abwälzung dieser Verpflichtung auf andere beeinträchtigt werden darf.* — EGBGB Art. 21, 30; BGB §§ 1708, 1717; poln. Dekret über das Familienrecht vom 22. 1. 1946, Art. 4, 47.

AG Karlstadt, Urt. vom 11. 2. 1952 — C 12/50: DAvorm. XXV (1952) 144.

Aus den Gründen:

„Da die Mutter des klagenden Kindes z. Z. von dessen Geburt polnische Staatsangehörige war, ist gemäß Art. 21 EGBGB polnisches Recht anzuwenden, jedoch können nicht weitergehende Ansprüche geltend gemacht werden, als nach deutschen Gesetzen begründet sind. Das polnische Recht darf jedoch insoweit nicht angewendet werden, als es gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde (Art. 30 EGBGB).

Wie aus dem Gutachten des Instituts für Rechtsvergleichung der Universität München zu entnehmen ist, gilt seit 1. 7. 1946 in Polen ein einheitliches Familienrecht, enthalten in dem Dekretgesetz vom 21. 1. 1946. Gemäß Art. 47 I dieses Gesetzes gilt als Kindsvater, wer der Kindsmutter zwischen dem 300. und dem 180. Tage vor der Geburt des Kindes beigewohnt hat. Bei dem Bekl. treffen diese Voraussetzungen zu. Die Vorschrift könnte nur dann nicht angewendet werden, wenn die Beiwohnung des Bekl. mit der Kindesmutter erst am 180. Tage vor der Geburt des Kindes stattgefunden hätte, denn nach deutschem Recht (§ 1717 II BGB) endet die gesetzliche Empfängniszeit schon am 181. Tage vor der Geburt. Nach der Aussage der Zeugin B. kommt ein solcher Zeitpunkt der Beiwohnung nicht in Frage, so daß der Bekl. auf Grund des anzuwendenden polnischen Rechtes als Vater des Kindes zu gelten hat. Dieses Recht bejaht die Unterhaltspflicht des außerehelichen Vaters neben der der Mutter, doch bestimmt Art. 4 I im Gegensatz zu der Vorschrift des § 1708 BGB, welche den Umfang der Unterhaltspflicht des Vaters ausschließlich auf die Lebensstellung der Mutter abstellt, daß die Höhe der Unterhaltsleistungen in einem angemessenen Verhältnis zu den Bedürfnissen des Berechtigten und dem Vermögensstand des Verpflichteten zu stehen haben.

Als Unterhalt wird ein Betrag verlangt, der als das Mindeste anzusehen ist, das für Ernährung, Bekleidung usw. eines Kindes aufgewendet werden muß. Den Bekl. von einem Teil dieses Mindestunterhaltes zu befreien, würde die teilweise Abwälzung des Unterhaltes auf andere bedeuten. Das Gericht geht einig mit der im genannten Gutachten in zwar anderem Zusammenhang vertretenen Auffassung, die primäre natürliche und sittliche Verpflichtung des Erzeugers erscheine als eine mit dem inländischen ordre public so eng verbundene Norm, daß sie auch nicht teilweise durch Abwälzung auf andere beeinträchtigt werden darf. Es ist deshalb nicht nur die Vorschrift des Art. 56 I des Dekretgesetzes vom 22. 1. 1946, nach welchem die Verpflichtung zur Leistung des Unterhaltes und der Erziehung des Kindes auch auf beiden Familien lastet, gemäß Art. 30 EGBGB als unanwendbar anzusehen, sondern auch des Art. 4 I dann, wenn eine Mindestleistung an Unterhalt verlangt wird. Der Bekl. konnte also mit seiner Einwendung, er habe infolge Kriegsgefangenschaft und Arbeitslosigkeit kein Einkommen gehabt, nicht gehört werden. Es war vielmehr bei der Beurteilung seiner Unterhaltspflicht die Vorschrift des § 1708 BGB zu Grunde zu legen.

Wie erwähnt stellen die verlangten Unterhaltsbeträge in Höhe von

25 DM monatlich bis 19. 5. 1951 und von da ab in Höhe von 35 DM Mindestsätze dar, so daß auf die Lebensstellung der Mutter nicht näher eingegangen zu werden brauchte. Die Verpflichtung zur Unterhaltsleistung dauert gemäß Art. 57 I des Dekretgesetzes vom 22. 1. 1946 so lange, bis das Kind die Fähigkeit erlangt, seinen Unterhalt durch eigene Arbeit zu verdienen. Da diese Fähigkeiten im allgemeinen mit der Vollendung des 16. Lebensjahres eintritt, war dieser Zeitpunkt in Übereinstimmung der Vorschrift des § 1708 BGB entsprechend dem Antrag der Kl. als das Ende der Unterhaltspflicht des Bekl. zu bestimmen.

Soweit vor dem Eintritt der Währungsreform (20. 6. 1948) fällig gewordene Unterhaltsbeiträge verlangt werden, waren diese gemäß § 16 des Umstellungsgesetzes auf $^1/_{10}$ des Reichsmarkbetrags festzulegen. Antragsgemäß war auch dahin zu erkennen, daß die vom Bekl. geschuldeten Beträge auf ein von der Kl. zu bezeichnendes Sperrkonto in der Westzone einzuzahlen sind, da ein freier Zahlungsverkehr vom Bundesgebiet in das sowjetische Besatzungsgebiet Deutschlands auf Grund der MRG 52 und 53 nicht stattfindet."

10. *Die Unterhaltsansprüche eines unehelichen Kindes gegen den Erzeuger sind grundsätzlich nach dem Heimatrecht der Kindesmutter zur Zeit der Geburt des Kindes zu beurteilen (hier belgisches Recht). Die volksdeutschen Ausgewiesenen aus Jugoslawien sind den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt. Auf sie findet daher die spezielle Vorbehaltsklausel des Art. 21, 2. Halbsatz EGBGB Anwendung. Die Vorschriften des belgischen Rechts betr. die Unterhaltsansprüche eines unehelichen Kindes verstoßen gegen den Zweck der deutschen Gesetze, weil sie allzusehr hinter diesen Gesetzen zurückbleiben. Das belgische Recht darf daher nicht zur Anwendung kommen.* — EGBGB Art. 21, 30; BGB §§ 1705 ff; belg. Code civil Art. 340 b.

AG Mannheim, Urteil vom 17. 4. 1952 — 5 C 605/50[1]. Ungedruckt.

Aus den Gründen:

„Der Klage war mit der Maßgabe stattzugeben, daß die Kl. lediglich Unterhalt vom Tage der Geburt bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres verlangen kann. Im übrigen war die Klage abzuweisen, denn einerseits können gemäß Art. 21 EGBGB keine weitergehenden Ansprüche geltend gemacht werden als nach den deutschen Gesetzen begründet sind, andererseits muß aber gemäß Art. 30 EGBGB, vorliegendenfalls nach Auffassung des Gerichts, nicht belgisches Recht, sondern deutsches Recht, also die Vorschriften §§ 1705 ff. BGB zur Anwendung kommen.

Selbst wenn man belgisches Recht, also Art. 340 b ff. Code civil, der Entscheidung zugrunde legen würde, könnte die Kl. nur Unterhalt bis zur Vollendung ihres 16. Lebensjahres verlangen, denn gemäß Art. 21 EGBGB verstößt die weitergehende Forderung der Kl., nämlich das Unterhaltsverlangen bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres, gegen die deutschen

[1] Bestätigt durch LG Mannheim 26. 8. 1952, unten Nr. 199.

Gesetze (§ 1717 BGB). Das Gericht vermochte der Ansicht der Kl. nicht zu folgen, daß der Bekl. jugoslawischer Staatsangehöriger sei und deshalb die Vergünstigung des Art. 21 EGBGB nicht für sich in Anspruch nehmen könne. Wie sich aus dem von dem Bekl. dem Gericht vorgelegten Vermögenszeugnis vom 13. 9. 1950 ergibt, wurde er in Jugoslawien am 8. 10. 1925 geboren. Da seine Eltern zu jener Zeit offenbar die jugoslawische Staatsangehörigkeit besaßen, wurde er ebenfalls nach dem Personalitätsprinzip und auch nach dem Territorialstaatsprinzip jugoslawischer Staatsangehöriger. Der Bekl. und seine Eltern kamen aber im Zuge der allgemeinen Zwangsausweisung der Volksdeutschen aus dem jetzigen Staatsgebiet Jugoslawien nach N. (Bundesrepublik). Während die ausweisenden Staaten also auch Jugoslawien, den Ausgewiesenen die betr. Staatsangehörigkeit entzogen, fehlt es bisher innerhalb des Bundesgebietes noch an einer gesetzlichen Regelung, welche den ausgewiesenen Deutschen, also den Flüchtlingen und Vertriebenen, die deutsche Staatsangehörigkeit verleiht. Aus dieser Tatsache können aber nach Auffassung des Gerichts keinerlei nachteilige Folgen für die betr. Flüchtlinge und Vertriebenen hergeleitet werden, insbesondere, daß man ihnen die Vergünstigungen versagt, welche die deutschen Gesetze, vorliegendenfalls Art. 21 EGBGB, den deutschen Reichsangehörigen gewähren.

Das Gericht hält vorliegendenfalls aber die Anwendung belgischen Rechts nicht für zulässig, da die Anwendung des belgischen Rechts in diesem Falle nicht nur gegen die guten Sitten, sondern vor allem gegen den Zweck des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere gegen die Vorschriften über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder verstößt. Während Art. 340 b Code civil eine Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters an ganz bestimmte einzelne Voraussetzungen knüpft und bei Nichtvorliegen dieser Voraussetzungen dem unehelichen Kinde keinen Unterhaltsanspruch einräumt, muß das ausländische Recht hier als allzusehr hinter dem deutschen Recht zurückbleibend angesehen werden. Die Tendenz in der deutschen Rechtsentwicklung geht angesichts der sozialen Strömung, welche das deutsche Rechtsgefüge immer mehr und mehr beherrscht, dahin, dem unehelichen Kind bei einer künftigen Änderung der bestehenden Gesetze noch eine bessere, nicht nur familiäre, sondern auch wirtschaftliche, Stellung innerhalb des Staates und der Familie einzuräumen, als sie das BGB in seinen entsprechenden Vorschriften normiert hat. Angesichts dieser Entwicklung würde es einen durch nichts gerechtfertigten Rückschritt bedeuten, wollte man vorliegendenfalls den Unterhaltsanspruch der Kl. an die strengen und verhältnismäßig engen Voraussetzungen knüpfen, welche der Code civil in den entsprechenden Vorschriften aufstellt. Überdies bedeutet es einen Verstoß gegen die Sitten, wenn man den Unterhaltsanspruch der syphiliskranken und geistig zurückgebliebenen Kl. verneinen und damit die Kl. der öffentlichen Fürsorge zur Last fallen lassen wollte, weil nach dem belgischen Recht auf Grund der strengen Voraussetzungen eine Unterhaltsverpflichtung des Bekl. nicht bestünde, während umgekehrt nach deutschem Recht der Bekl. durchaus zur Unterhaltsleistung herangezogen werden könnte ..."

11. *Die Vorschriften des italienischen Rechts über die Voraussetzungen des Unterhaltsanspruches eines unehelichen Kindes gegen seinen Erzeuger widersprechen den guten Sitten oder dem Zweck eines deutschen Gesetzes. Statt dieser nach Art. 21 EGBGB maßgeblichen Vorschriften ist deutsches Recht anzuwenden.* — EGBGB Art. 21, 30; ital. Codice civile Art. 17, 20 der disposizioni preliminari, Art. 269, 270.

AG Geislingen (Steige), Urt. vom 6. 6. 1953 — C 302/50. Ungedruckt.

Aus den Gründen:

„I. Obwohl die Kl. italienische Staatsangehörige ist, richtet sich ihr Unterhaltsanspruch im vorliegenden Fall nach deutschem Recht.

Nach den klaren und überzeugenden Ausführungen im Gutachten des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht, denen das Gericht sich anschließt, wird zwar gemäß Art. 21 EGBGB die Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters nach den Gesetzen des Staates behandelt, dem die Kindsmutter zur Zeit der Geburt des Kindes angehört hat. Nach demselben Recht ist auch die Frage zu beantworten, wer im Sinne der Unterhaltspflicht als unehelicher Vater in Anspruch genommen werden kann. Da die Kindsmutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes italienische Staatsangehörige war, sind diese Fragen demnach gemäß Art. 21 EGBGB nach italienischem Recht zu prüfen. Nach diesem Recht müssen aber, um den unehelichen Vater in Anspruch nehmen zu können, folgende Tatsachen zusammentreffen, nachdem der Bekl. die Anerkennung der Kl. verweigert hat: daß die Person von demjenigen, den sie als ehelichen Vater in Anspruch nimmt, als Kind behandelt worden ist; daß dieser wie ein unehelicher Vater zum Unterhalt, zur Erziehung und zu ihrer Unterbringung beigetragen hat; daß sie von der Gesellschaft fortwährend entsprechend behandelt worden ist (vgl. Art. 17, 20 der einleitenden Bestimmungen über das Gesetz im allgemeinen und 269, 270 CC).

Da diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall nicht gegeben sind, wäre die Unterhaltsklage der Kl., allein auf italienisches Recht gestützt, abzuweisen.

In diesem Falle greift aber, da die Anwendung der ausländischen Norm den guten Sitten oder dem Zweck eines deutschen Gesetzes widerspricht, nach herrschender deutscher Rechtspraxis und Rechtslehre die Kollisionsnorm des Art. 30 EGBGB ein, so daß sich infolge Einschiebens der Vorbehaltsklausel des Art. 30 EGBGB der hier geltend gemachte Unterhaltsanspruch allein nach den Vorschriften des deutschen bürgerlichen Rechts richtet . . ."

II. PERSONEN- UND GESELLSCHAFTSRECHT

Siehe auch Nr. 45 b, 89, 229, 262;
Gesellschaftsrecht: 20, 21, 29, 77, 83, 85, 262, 279

Namensrecht

12. *Das Namensrecht einer Person ist als Persönlichkeitsrecht grundsätzlich nach dem Personalstatut des Namensträgers, d. h. nach dem Recht seines Heimatstaates zu beurteilen. Das Recht des Ausländers auf Führung seines Namens in Deutschland wird in gleicher Weise wie das Recht des Inländers nach § 12 BGB gegen Verletzungen geschützt, nur kann dem Ausländer kein weitergehender Schutz, als nach § 12 BGB vorgesehen, gewährt werden. Die Frage, ob in Deutschland vom Namen des Ausländers ein unbefugter Gebrauch gemacht wird, ist nach deutschem Recht zu beurteilen.* — BGB § 12.

BGH, Urt. vom 15. 1. 1953 — IV ZR 67/52: JZ 8 (1953) 728 mit Anm. von *Ficker*.

Die Kl. ist die Witwe des während des „Dritten Reiches" ausgebürgerten und 1935 in Frankreich verstorbenen H. v. G. Der verklagte Verein ist unter dem Namen „H. v. G.-Gesellschaft e. V." am 14. 9. 1950 in das Vereinsregister in D. eingetragen worden. Er verfolgt nach § 2 seiner Satzung den Zweck, im Sinne H. v. G.s für eine Verständigung zwischen Deutschland und Polen zu wirken und die Beziehungen zwischen beiden Völkern zu pflegen und zu fördern. Die Kl., die in der Bundesrepublik wohnt, aber französische Staatsangehörige ist, macht geltend, sie habe ein berechtigtes Interesse daran, dem Bekl. die unbefugte Verwendung ihres Familiennamens zu untersagen. Mit der Klage hat sie beantragt, dem Bekl. zu verbieten, den Namen H. v. G.-Gesellschaft e. V. zu führen. Der Bekl. vertritt die Auffassung, daß seine Bestrebungen sich mit denen H. v. G.s decken. Das Namensrecht der Kl. werde überhaupt nicht verletzt, da er dem Familiennamen der Kl. den Vornamen H. hinzugefügt habe. Im übrigen sei H. v. G. eine Persönlichkeit der Zeitgeschichte, so daß er, der Bekl., in entsprechender Anwendung von § 23 I Nr. 1 KunstUrhG berechtigt sei, den Namen H. v. G.-Gesellschaft zu führen.

Die Klage war in allen drei Instanzen erfolgreich.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht hat seiner Entscheidung über den Anspruch der Kl. zutreffend deutsches Recht, nämlich die Bestimmungen des § 12 BGB, zugrunde gelegt, obwohl die Kl. französische Staatsangehörige ist. Das Namensrecht einer Person ist zwar, wie allgemein anerkannt wird, als Persönlichkeitsrecht grundsätzlich nach dem Personalstatut des Namensträgers, d. h. nach dem Recht seines Heimatstaates zu beurteilen. Danach wäre die Frage, ob der Kl. das von ihr geltend gemachte Namensrecht zusteht und welchen Inhalt es hat, nach französischem Recht zu entscheiden (vgl. RGZ 95, 271/272). Dieses Namensrecht ist im vorliegenden Fall nicht streitig. Streitig ist aber zunächst, in welchem Umfang das un-

bestrittene Recht der Kl. zur Führung des Familiennamens v. G. in Deutschland Schutz genießt. Das RG (RGZ 117, 218) hat hierzu ausgesprochen, daß das Recht des Ausländers auf Führung seines Namens in Deutschland in gleicher Weise gegen Verletzungen geschützt werde wie das Recht des Inländers nach § 12 BGB, nur könne dem Ausländer kein weitergehender Schutz, als nach § 12 BGB vorgesehen, gewährt werden, auch wenn ihm ein solcher nach dem Recht seines Heimatstaates zukomme. Dieser Grundsatz ist auch im Schrifttum allgemein anerkannt worden (*Palandt*[10], Anm. 1 zu § 12 BGB und Anm. 2 im Anhang zu Art. 7 EGBGB; *Soergel,* Anm. I 3 zu § 12 BGB; *Ficker,* Das Recht des bürgerlichen Namens (1950) 177 f.; *Raape,* IPR[3] 420 f.; *Adler,* Der Name im deutschen u. österr. Recht [1921] 145). Es bestehen keine Gründe, davon abzuweichen.

Der Streit der Parteien geht vor allem darum, ob der bekl. Verein mit der Führung des Namens „H. v. G.-Gesellschaft" den Namen der Kl. gebraucht und ob er ihn unbefugt gebraucht. Diese Frage ist, da es sich insoweit auch um das ihm von der Kl. streitig gemachte Namensrecht des Bekl. handelt, aus dem diesem einem Ausländer gegenüber keine weitergehenden, aber auch keine geringeren Befugnisse erwachsen können als gegenüber einem Inländer, nach deutschem Recht zu beurteilen.

Schließlich ist auch dafür, ob das Interesse eines ausländischen Namensträgers durch den unbefugten Gebrauch seines Namens verletzt wird, deutsches Recht maßgebend, wenn vor einem deutschen Gericht der Schutz des Namens in Anspruch genommen wird. Denn es handelt sich hierbei um eine Voraussetzung für die Gewährung des Namensschutzes, ohne deren Vorliegen dieser Schutz nach deutschem Recht allgemein nicht gewährt werden kann . . ."

13. *Das Namensrecht ist ein Bestandteil des Personenrechts und nach dem Heimatrecht des Namensträgers zu beurteilen. Die Bestimmung des deutschen Verfassungsrechts, nach welcher Adelsprädikate als Namensbestandteile gelten, erstreckt sich auch auf ausländische Adelige, wenn sie in Deutschland sind. Übersetzungen ausländischer Adelsprädikate sind nicht zulässig.* — Weimarer Verf. Art. 109 III; Bonner GG Art. 3 I.

OLG Tübingen, 1. ZS, Beschl. vom 24. 6. 1953 — GR 13/53: StAZ 6 (1953) 233.

Aus den Gründen:

„Nach den vom LG getroffenen tatsächlichen Feststellungen, an die der Senat gebunden ist, gehört der Namensträger dem ungarischen Adel an. Dem Gesamtzusammenhang der Gründe läßt sich außerdem entnehmen, daß er ungarischer Staatsangehöriger ist.

Die vom Beschwf. begehrte Abänderung der Einträge in den bezeichneten Registern betrifft den Namen des Beschwg. Das Namensrecht ist ein Bestandteil des Personenrechts. Nach deutschem internationalem Privatrecht gilt für dieses das Heimatrecht, RGZ 117, 218, *Palandt,* Anhang 2 zu Art. 7 EGBGB. In welcher Form der Beschwg. seinen Namen zu führen hat, bestimmt sich somit nach ungarischem Recht. Zum Namensrecht gehören

auch die Bestimmungen über das Führen eines Adelsprädikates (JW 1932, 2818). Adelsprädikate gelten nach Art. 109 III WeimVerf. als Namensbestandteile. An diesem Rechtszustand hat Art. 3 I des GG nichts geändert. Diese Bestimmung erstreckt sich auch auf ausländische Adelige, wenn sie in Deutschland sind. Auch ihre Adelsbezeichnungen sind daher lediglich als Namensbestandteile zu behandeln (*Koerner*, StAZ 1951, 180). Grundsätzlich folgt daraus, daß der Name entsprechend dem Heimatstatut zu führen ist und daß eigenmächtige Übersetzungen unzulässig sind. Ob dies dort uneingeschränkt zu gelten hat, wo es sich nur darum handelt, Namen, die in gleicher Weise der deutschen und einer anderen Sprache zugehören, der deutschen Schreibweise anzupassen, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls sind Übersetzungen, durch die überhaupt erst im Deutschen erkennbar wird oder werden soll, daß der ausländische Staatsangehörige adlig ist, weil die deutsche Sprache das ausländische Adelsprädikat nicht kennt, nicht zulässig; so mit Recht *Koerner* aaO.

Dies aber trifft gerade auf die ungarischen Adelsbezeichnungen zu. Wie sich aus dem Gutachten des Deutschen Adelsarchivs vom 28. 2. 1953 überzeugend ergibt, ist im Ungarischen das an den Namen oder an eine Ortsbezeichnung, die dem Namen beigefügt ist, angehängte „i" der Hinweis auf die Adelszugehörigkeit. Die ungarische Sprache kennt sonach als Adelsprädikat die Bezeichnung „von" nicht. Daraus folgt, daß sich der ungarische Staatsangehörige, dem das heimatliche „i" zusteht, sich auch in Deutschland seiner bedienen darf. Es aber kurzerhand mit „von" zu übersetzen, geht nicht an. Zwar weist demgegenüber der Beschwg. darauf hin, daß dieses „i" ein adjectivum provenientiae sei, daß es also dasselbe bedeute wie „von". Dies mag zutreffen. Es reicht aber noch nicht dafür aus, den Namensbestandteil kurzerhand zu übersetzen. Namen dürfen nicht übersetzt werden. Demgegenüber kommt es auch nicht darauf an, daß in den älteren Urkunden die Partikel mit „de" bezeichnet wurde. Der Ansicht des LG, wonach es zulässig sei, Namensbestandteile, die in ihrer ausländischen Form die Herkunft von einem bestimmten Ort bezeichnen, in der sinngemäßen deutschsprachigen Form zu führen, vermag der Senat nicht zu billigen."

14. *Für das Namens- und Adelsrecht ist das Personalstatut maßgebend, das durch die Staatsangehörigkeit der betreffenden Person bestimmt wird. Dem russischen vorrevolutionären Recht war ein Adelsprädikat in Gestalt der Partikel „von", „de" usw. der Regel nach unbekannt. Eine Befugnis, die ausländische adlige Herkunft durch Beifügung der Partikel „von" zum ausländischen adligen Familiennamen kenntlich zu machen, kann weder früher noch gegenwärtig in Deutschland anerkannt werden.* — EGBGB Art. 29; Weimarer Verf. Art. 109.

KG (West), Beschl. vom 5. 11. 1951 — 1 W 1648/51. Ungedruckt.

Aus den Gründen:

„Die Standesämter Berlin-W. und Berlin-T. haben in den eingangs bezeichneten standesamtlichen Urkunden den Namen des Antrst. bzw. seiner

Kinder und seiner Ehefrau mit „T." aufgeführt. Der Antrst. hat bei den Standesämtern eine Berichtigung der Urkunden dahin beantragt, daß sein Name „von T." laute. Zur Begründung hat er darauf hingewiesen, daß er einer russischen Adelsfamilie entstamme. Er sei daher zur Führung des Partikels „von" auch in Deutschland berechtigt. Hierfür hat er sich auf zwei Gutachten vom 20. bzw. 24. 7. 1950 berufen, die von dem Deutschen Adelsarchiv in Wrisbergholzen bzw. von der Vereinigung des Adels in Bayern in München herrühren und die er überreicht hat. Das Gutachten des Deutschen Adelsarchivs ist von dessen russischem Sachverständigen, dem ehemals Kaiserlich-Russischen Garde-Stabsrittmeister G. von Kudriawtzow erstattet. Darin wird dem Antrst. die Berechtigung zur Führung der Partikel „von" als Namensbestandteil mit folgender Begründung zuerkannt:

Auf Grund eines Erlasses des Kaisers Nikolaus I von Rußland, der den russischen Uradel berechtigt habe, im Auslande das Prädikat „von" oder „de" zu führen, sei die Berechtigung des Antrst. gegeben. Der genannte Erlaß sei nach Vereinbarung zwischen Nikolaus I, dem preußischen König Friedrich Wilhelm IV, dem französischen König und dem österreichisch-ungarischen Kaiser ergangen und bis zur russischen Revolution (1917) allgemein im Auslande anerkannt worden. Nach der russischen Revolution sei im Nansen-Komitee des Völkerbundes vereinbart worden, daß auch weiterhin die Erlasse des russischen Kaiserreichs für die im Auslande befindlichen Russen, die einen sogenannten Nansen-Paß bekamen, gelten sollten. Die russischen Emigranten, die unter dem Schutze des Nansen-Komitees gestanden hätten, hätten in den Ländern, in denen sie wohnten, gesetzlich wie Einheimische behandelt werden sollen. Da in Deutschland der Adel das Prädikat „von" als Namensbestandteil führe, dürften die Mitglieder des russischen Uradels dasselbe tun.

Die gutachtliche Äußerung der Vereinigung des Adels in Bayern, erstattet von dem Staatsoberarchivar Freiherrn von Waldenfels, läßt sich dahin aus, daß keinerlei Bedenken dagegen beständen, wenn der Antrst. den Adelstitel „von" als Bestandteil seines Namens führe. Der Antrst. gehöre einer russischen Uradelsfamilie an und könne gemäß dem Erlaß des Zaren Nikolaus I im Auslande sich des Prädikats „von" bedienen. Dieser Erlaß sei im Auslande allgemein anerkannt gewesen.

Die Aufsichtsbehörde über die beiden Standesämter hat den Berichtigungsantrag des Antrst. dem AG Berlin-Schöneberg zur Entscheidung mit dem Bemerken vorgelegt, daß sie sich dem Antrage nicht anschließen könne. Im Gegensatz zu dem Brauch der germanischen und romanischen Völker, die adligen Namen dadurch zu kennzeichnen, daß dem eigentlichen Familiennamen ein sogenanntes Adelsprädikat („von", „of" „af", „de", „di" usw.) vorangestellt werde, sei den slawischen Völkern ein solcher Zusatz nicht bekannt. Bei ihnen sei die Zugehörigkeit zum Adel in anderer Weise ausgedrückt worden. Für Ausländer gelte das für ihren bisherigen Heimatstaat maßgebliche Standes-(Adelsrecht). Ob auch Ausländer eine deutsche Standesbezeichnung führen könnten, richte sich nach dem einzelnen deutschen Landesrecht. In Preußen hätten sich einwandernde Ausländer adliger Herkunft nicht ohne weiteres des deutschen

Adelszeichens „von" bedienen dürfen. Hierzu habe es vielmehr eines landesherrlichen Hoheitsaktes bedurft, nämlich der ausdrücklichen Aufnahme in den preußischen Adel durch förmliches Diplom oder durch eine andere konstitutive Form landesherrlicher Willensäußerung. In den übrigen deutschen Ländern hätten ähnliche Bestimmungen gegolten.

Das AG Berlin-Schöneberg hat ein Sachverständigengutachten über die Frage, ob der Antrst. seinem Namen das deutsche Adelsprädikat „von" hinzuzusetzen berechtigt sei, von dem Konsul a. D. und gerichtlich eingetragenen Dolmetscher der russischen Sprache Max Pache, Berlin-W., eingeholt. Der Gutachter hat die Beweisfrage verneint mit folgender Begründung:

Der Antrst. sei nach seiner Angabe staatenlos. Daher komme für ihn das Recht der letzten Staatsangehörigkeit in Betracht (Art. 29 EGBGB). Es komme demnach für ihn als ehemaligen Kaiserlich-russischen Staatsangehörigen das Recht des Svod Zakonov zur Anwendung, d. h. das Recht des früheren russischen Kaiserreichs. Aus den Personalangaben des Antrst. anläßlich seiner Eheschließung im Jahre 1942 vor dem Standesamt Berlin-W. sei zu entnehmen, daß der in Moskau verstorbene Vater des Antrst. infolge seines Dienstranges als „Generalinspektor" nach den Bestimmungen des kaiserlich-russischen Ständegesetzes bereits erblicher Adliger gewesen sei, falls er nicht schon vorher zum russischen Uradel gehört habe. Offenbar habe der Vater des Antrst. danach den Familiennamen T. ohne die Partikel „von" geführt. Denn der russische Adel habe an sich nicht das Recht vermittelt, das Adelsprädikat „von" zu führen, das dem russischen Ständerecht (Band IX des Svod Sakonov) unbekannt gewesen sei. Zum Baltischen Stammadel, dem allein die Partikel „von" zugestanden habe (Provinzialrecht der Ostsee-Gouvernements, II. Teil, Ständerecht) habe die Familie T. augenscheinlich nicht zugehört. Es habe auch das Heroldin-Departement des Dirigierenden Senats in St. Petersburg am 18. 1. 1910 eine Entscheidung dahin getroffen, daß „gemäß mehrfachen Erläuterungen des Dirigierenden Senats die Partikel „von" nur den Familien zugeeignet werden kann, die ihre Zugehörigkeit zu Familien ausländischer Herkunft, die diese Partikel führen, nachweisen, oder den Geschlechtern, die mit ihr in die Matrikel der Baltischen Gouvernements eingetragen sind, und deren Vorfahren mit ihr in den Dokumenten über ihre adlige Herkunft vermerkt sind". Dieser Ukas sei, soweit ihm bekannt sei, bis zur politischen Umwälzung in Rußland im Jahre 1917 der letzte gewesen, der diese Frage behandelt habe. Es könne auch als sicher unterstellt werden, daß dem Heroldin-Departement des Dirigierenden Senats bei seiner o. a. Entscheidung im Jahre 1910 der von dem Gutachter von Kudriawtzow zitierte Ukas des Zaren Nikolaus I, wenn ein solcher existierte, ebenfalls bekannt gewesen sei. Im Hinblick auf die angegebene Entscheidung des Dirigierenden Senats von 1910 habe auch im Jahre 1925 das LG Schweidnitz es abgelehnt, einem staatenlosen russischen Edelmann die Berechtigung zur Führung des Adelsprädikats „von" als Namensbestandteil zuzuerkennen.

Die Entscheidung des LG Schweidnitz vom 6. 10. 1925 und eine Be-

sprechung dazu von *G. v. Freymann* seien abgedruckt in der „Zeitschrift für Ostrecht", Jahrgang 1927.

Das AG Berlin-Schöneberg hat nach einem Hinweis darauf, daß ihm die vorgenannte „Zeitschrift für Ostrecht" nicht erreichbar gewesen sei, durch Beschluß vom 10. 1. 1951 den Berichtigungsantrag des Antrst. zurückgewiesen und ausgeführt:

Der russische Adel sei von Peter dem Großen, der durch die Rangtafel von 1722 alle Beamten und Offiziere in 14 adlige Rangklassen eingeteilt habe, auf den Staatsdienst gegründet worden. Mit ihm sei — von Fürsten- und Grafentiteln abgesehen — keine Adelsbezeichnung verbunden gewesen. Daß der Antrst. einer russischen Adelsfamilie angehört habe, erscheine nach seinem eigenen Vorbringen in Verbindung mit den Ausführungen des Konsuls a. D. P. in seinem Gutachten vom 28. 12. 1950 nicht zweifelhaft. Damit sei aber noch nicht die Frage beantwortet, ob der Antrst. als früherer russischer Adliger auch in Deutschland die Adelspartikel „von" führen dürfe. Dies richte sich nicht nach russischen Bestimmungen, maßgebend sei vielmehr allein das deutsche Recht. Es sei aber kein deutsches Gesetz bekannt, daß einem früheren russischen Adligen die Führung der Adelsbezeichnung „von" in Deutschland gestatte. Die Ausführungen in dem Schreiben des Deutschen Adelsarchivs vom 20. 7. 1950 seien nicht überzeugend. Erlasse des russischen Zaren seien in Deutschland nicht verbindlich. Auch bei den Vereinbarungen des Nansen-Komitees könne es sich nur um Empfehlungen handeln, die keine Gesetzeskraft hätten. Im übrigen könne daraus, daß nach den Empfehlungen des Nansen-Komitees russische Emigranten in den Gastländern wie Einheimische behandelt werden sollten, keineswegs gefolgert werden, daß Angehörige des russischen Adels in Deutschland das Prädikat „von" ihrem bereits den russischen Adel umfassenden Namen hinzusetzen dürften. Diese Auffassung scheine auch durch die von dem Sachverständigen P. in seinem Gutachten zitierte Entscheidung des Landgerichts Schweidnitz vom 6. 10. 1925 gestützt zu werden, deren genauer Inhalt dem Gerichte allerdings nicht bekannt sei und auch nicht habe festgestellt werden können.

Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts hat der Antrst. Beschwerde eingelegt und diese in erster Linie darauf gestützt, daß seine sämtlichen Urkunden, die er während des letzten Krieges als Angehöriger der Deutschen Wehrmacht hinsichtlich der ihm verliehenen Auszeichnungen erhalten habe, auf „von T." lauteten, desgleichen sein Personalausweis.

Durch Beschluß vom 15. 6. 1951 hat das LG Berlin ohne vorherige Anhörung des beteiligten Aufsichtsamts für Standesämter beim Senator für Inneres in Berlin den angefochtenen Beschluß des AG aufgehoben und die beiden Berliner Standesämter entsprechend den Anträgen des Antragstellers zu Berichtigungen angewiesen. Das LG hat in den Gründen seiner Entscheidung ausgeführt:

Der Antrst. habe im Laufe des Beschwerdeverfahrens eine Anzahl von Dokumenten, seine Person betreffend, zu den Akten überreicht, aus denen sich ergebe, daß er immer den Namen „von T." getragen habe. Das AG habe außer acht gelassen, daß es im vorliegenden Falle nicht darauf an-

komme, ob der Antrst. die Bezeichnung „von" als ein besonderes Adelsprädikat aus der russischen Zarenzeit tragen dürfe oder nicht. Maßgebend sei allein die Frage, ob der Name des Antrst. „von T." laute oder nicht. Nach der Weimarer Verfassung von 1919 (Art. 109 III S. 2), die insoweit auch heute noch sinngemäß anzuwenden sei, gebe es in Deutschland keine Adelsprädikate mehr. Vielmehr seien die Bezeichnung „von" und andere frühere Adelsbezeichnungen lediglich ein Teil des Namens. Es sei also von der Frage auszugehen, ob der Antrst. mit Recht den Namen „von T." trage oder nicht. Dies sei zu bejahen. Auch der vom AG gehörte Sachverständige P. gehe davon aus, daß der Antrst. einer alten russischen Adelsfamilie, die den Namen „von" getragen habe, angehört habe. Aus den von dem Antrst. überreichten Unterlagen, sowohl aus seinem Arbeitsbuch wie auch aus den Besitzzeugnissen über Kriegsauszeichnungen, gehe hervor, daß er immer „von T." genannt worden sei. Es sei daher erwiesen, daß sein Name „von T." sei.

Mit der fristgerecht eingelegten sofortigen weiteren Beschwerde begehrt der Senator für Inneres in Berlin die Aufhebung des landgerichtlichen Beschlusses und die Zurückweisung der Beschwerde des Antrst. gegen die Entscheidung des AG. Zur Begründung der weiteren Beschwerde hat der Senator für Inneres im wesentlichen seine früheren Ausführungen wiederholt und anheimgestellt, gegebenenfalls noch ein weiteres Gutachten des Reichspräsidialrats i. R. Dr. jur. Bernhard Koerner, Wiedensahl bei Stadthagen, einzuholen, der früher längere Zeit im ehemaligen Preußischen Heroldsamt und im Preußischen Justizministerium tätig gewesen sei und daher mit den hier interessierenden Fragen besonders vertraut sei. Der Senator für Inneres ist der Auffassung, daß es im vorliegenden Falle gerade zu klären sei, ob der Antrst. mit Recht den Namen „von T." trage oder nicht. Die vom LG angeführten Unterlagen, wie Arbeitsbuch und Besitzzeugnisse, seien keineswegs geeignet, den Beweis dafür zu erbringen, daß der Antrst. sich mit Recht „von T." bezeichne. Auch habe das LG sich zu Unrecht zur Begründung seines Standpunktes auf das Gutachten des Konsuls a. D. Pache berufen. Dieser habe gerade im Gegenteil die Berechtigung des Antrst. zur Führung der Partikel „von" verneint ...

Der Senat hat durch Beschluß vom 21. 9. 1951 entsprechend dem Antrage des Senators für Inneres ein Sachverständigengutachten des Reichspräsidialrats i. R. Dr. Bernhard Koerner darüber eingeholt, ob Angehörige des russischen Adels, falls sie ihren Wohnsitz in Deutschland begründen, hier gemäß einer Konvention oder auf Grund sonstiger völkerrechtlicher Abmachungen oder Usancen berechtigt sind, ihrem Familiennamen das Wörtchen „von" vorzusetzen. In seinem Gutachten vom 28. 9. 1951, auf dessen Inhalt im einzelnen verwiesen wird, ist der Gutachter im wesentlichen dem Gutachten des Konsuls a. D. Pache beigetreten. Die beiden Beteiligten hatten durch Abschriftübersendung Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Gutachten des Reichspräsidialrats i. R. Dr. Koerner ...

Der Senat hat ferner vom Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Berlin-Dahlem, Boltzmannstraße 1, eine Auskunft über die angebliche Vereinbarung zwischen dem russischen Zaren

Nikolaus I. mit König Friedrich Wilhelm IV., dem österreichisch-ungarischen Kaiser und dem französischen König eingeholt. Das Institut hat sich unter dem 18. 10. 1951 dahin geäußert, daß die angebliche Vereinbarung nicht habe ermittelt werden können. Das Institut ist aber der Meinung, daß sie gegenstandslos geworden sei, wenn sie überhaupt bestanden habe. Nähere Angaben darüber seien aber in den Bemerkungen *G. v. Freymanns* zu dem Beschlusse des LG Schweidnitz vom 6. 10. 1925 in der Zeitschrift für Ostrecht 1927, 265 ff. enthalten, der dem Senat zur Verfügung gestellt wurde.

Der nach § 49 PStG gegebenen, frist- und formgerecht eingelegten sofortigen weiteren Beschwerde des Senators für Inneres war der Erfolg nicht zu versagen, da die Entscheidung des LG auf einer Verletzung des Gesetzes beruht (§ 27 FGG), die zu ihrer Aufhebung und zu einer Endentscheidung im Sinne der Anträge des Senators für Inneres führen muß.

Das Wörtchen „von" im Familiennamen konnte vor Inkrafttreten der Weimarer „Verfassung des Deutschen Reichs" vom 11. 8. 1919 Adelsbezeichnung oder Teil des Namens oder beides bedeuten. Soweit es als Adelsprädikat geführt wurde, ist durch Artikel 109 III S. 2 Weim. Verf., dessen Weitergeltung weder durch das GG vom 23. 5. 1949 noch durch die Verfassung von Berlin vom 1. 9. 1950 ausgeschlossen ist, ausgesprochen, daß es nunmehr nur noch als Teil des Namens gelten soll, auf den die allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen und öffentlichen Rechts über die Familiennamen unbeschränkt Anwendung finden (vgl. *Anschütz*, Kommentar zur Weimarer Verfassung[6] [1927] Anm. 5 zu Art. 109). Die Führung des Wörtchens „von" im Familiennamen nach Inkrafttreten der Weimarer Verfassung, dessen Artikel 109 III S. 2 außerdem die weitere Verleihung von Adelsbezeichnungen verbot, setzt also voraus, daß es als Adelsbezeichnung oder als Teil des Namens im Zeitpunkte des Inkrafttretens der Weimarer Verfassung einer bestimmten Person zustand, von der es dann ohne weiteres als Teil des Namens auf ihre ehelichen Abkömmlinge überging. Zur Prüfung der Frage, ob eine Namensführung dieser Art heute berechtigt ist, bedarf es daher entgegen der insofern rechtsirrigen Meinung des LG eines Zurückgehens darauf, woher die Berechtigung zu der betreffenden Namensführung hergeleitet ist. Hierzu ist deshalb, sofern das Prädikat „von" als früheres Adelszeichen in Frage steht, wenn also der heutige Namensführer für die von ihm in Anspruch genommenen Namensführung auf seine adlige Herkunft sich beruft, eine Adelsprüfung notwendig. Die Auffassung des LG in den Gründen des angefochtenen Beschlusses würde demgegenüber auf die Sanktionierung einer nach dem gegenwärtig geltenden öffentlichen Recht unzulässigen, weil willkürlich angenommenen Namensführung hinauslaufen.

Der Antrst. leitet seine Berechtigung zur Führung der Partikel „von" in seinem Familiennamen von dem Umstande her, daß sein Vater als kaiserlich-russischer Staatsangehöriger im Range eines Generalinspektors in Moskau dem erblichen russischen Adel angehört habe. Dieser Begründung des Antrst. kann aus rechtlichen Erwägungen nicht beigetreten werden.

Das Namensrecht ist privates Persönlichkeitsrecht, das Adelsrecht ist Standesrecht. Für beides ist als Personenrecht das Personalstatut maßgebend, welches durch die Staatsangehörigkeit der betreffenden Person bestimmt wird, von der ein Personenrecht hergeleitet wird. Da der Antrst. seine Berechtigung zur Führung der Partikel „von" in seinem Familiennamen von seinem Vater und dessen adligem Stande herleitet, so kommt es für die Entscheidung der Frage, ob der Antrst. die Partikel „von" in seinem Namen führen darf, darauf an, ob sein Vater als kaiserlich-russischer Adliger hierzu berechtigt war. Die Beantwortung der Frage richtet sich demgemäß nach kaiserlich-russischem Recht und ist nach diesem zu verneinen.

Dem russischen Ständerecht (Svod Sakonov) war an sich ein Adelsprädikat der Art, wie es für den deutschen und romanischen Adel in Gestalt der Partikel von, de etc. vor dem eigentlichen Familiennamen üblich war, unbekannt (vgl. *von Freymann,* Zeitschrift für Ostrecht 1927, 266, in seiner zustimmenden Besprechung zu einem Beschluß des LG Schweidnitz vom 6. 10. 1925, in dem derselbe Fall behandelt ist, wie er jetzt vorliegt). Der Antrst. hat sich auf eine angeblich Mitte des vorigen Jahrhunderts zwischen dem russischen Zaren Nikolaus I., dem preußischen König Friedrich Wilhelm IV., dem französischen König und dem österreichisch-ungarischen Kaiser abgeschlossene Konvention berufen, nach welcher es russischen Edelleuten gestattet worden sei, im Auslande ihrem russischen Familiennamen die Partikel „von" oder „de" usw. vorzusetzen. Der hier beschließende Zivilsenat ist dieser Angabe in der Erwägung nachgegangen, daß im Falle ihres Zutreffens die *willkürliche* Annahme eines dem Antrst. nicht zukommenden Familiennamens in Frage gestellt sein könnte. Die Existenz der angegebenen Konvention ließ sich indessen nicht ermitteln, kann aber auch dahingestellt bleiben. Denn mit Rücksicht darauf, daß das insoweit maßgebliche Heroldin-Departement des kaiserlich-russischen Dirigierenden Senats in St. Petersburg mehrmals, und zwar in den Jahren 1872, 1896, 1905, 1907 und 1910, auf entsprechende Anfragen immer wieder klargestellt hatte, welchen ganz bestimmten Adelskategorien in Rußland die Beifügung der Partikel „von" zu dem adligen Familiennamen zukomme, ohne die besagte Konvention überhaupt jemals auch nur zu erwähnen (vgl. *von Freymann* aaO), muß angenommen werden, daß diese nicht mehr in Geltung war, wenn sie überhaupt einmal gegolten hat. Der Antrst. hat aber selbst nicht behauptet, daß sein Vater unter eine der vom Dirigierenden Senat ausdrücklich genannten Adelskategorien fiel, denen die Führung der Partikel „von" nach dem maßgeblich kaiserlich-russischen Ständerecht gestattet war. Danach hatten das Recht zur Führung des Adelsprädikats „von" in Rußland, abgesehen von den Personen, die ein dahingehendes Zeugnis des Heroldin-Departements hatten, nur solche Personen, die einem ausländischen Adelsgeschlecht, dem die Partikel „von" zukam und das in Rußland anerkannt war, angehörten, oder in eine der Adelsmatrikeln der Baltischen Ritterschaften auf Grund der ihren Vorfahren bereits zustehenden Berechtigung eingetragen waren (vgl. Zeitschrift für Ostrecht 1927, 267). Da keine dieser Voraussetzungen auf den Vater des Antrst. zutrifft, hat

dieser keine Berechtigung, seinem Familiennamen, mag er auch adliger Herkunft sein, die Partikel „von" beizufügen. Eine Befugnis, die ausländische adlige Herkunft durch Beifügung der Partikel „von" zum ausländischen adligen Familiennamen kenntlich zu machen, kann weder früher noch gegenwärtig in Deutschland anerkannt werden. Die gleiche Auffassung hat auch der frühere Preußische Minister des Innern nach dem ersten Weltkriege bei Einbürgerungsgesuchen adliger russischer Emigranten vertreten und demgemäß dieselben ohne die von ihnen zuweilen beanspruchte Partikel „von" eingebürgert (vgl. Zeitschrift für Ostrecht 1927, 268). Demgegenüber kann der abweichenden Meinung privater deutscher Adelsvereinigungen, deren Äußerungen der Antrst. überreicht hat, eine rechtserhebliche Bedeutung, auf die es allein ankommt, nicht beigemessen werden."

15. *Alle Staatsangehörigen des vorrevolutionären Rußlands erlangten im Jahre 1917 automatisch die sowjetische Staatsangehörigkeit. Alle russischen Adelsbezeichnungen wurden durch das sowjetische Gesetz vom 10. 11. 1917 beseitigt. Eine besondere Vorsilbe für die Kennzeichnung von Adelsnamen gab es im russischen Recht der Regel nach nicht. Russische Adlige sind in Deutschland grundsätzlich nicht berechtigt, die Partikel „von" zu führen.* — EGBGB Art. 30; russisches Gesetz vom 10. 11. 1917 über die Abschaffung des Adels.

LG Hamburg, Beschl. vom 7. 10. 1953 — 1 T 384/52; StAZ 7 (1954) 111.

Aus den Gründen:

„Im Jahre 1927 heiratete die Beschwf. den ehemaligen russischen Staatsangehörigen Boris U. (von) G. Sie wurde in das Heiratsregister des Standesamts 3 in Hamburg als Frau von G. eingetragen.

Das Rechtsamt des Senates der Hansestadt Hamburg stellte im Jahre 1952 den Antrag, diese Eintragung zu berichtigen. Nach seiner Ansicht ist die Eintragung des Adelsprädikates zu Unrecht erfolgt, da der Ehemann der Frau Olga G. nicht berechtigt gewesen sei, den Namen „von" G. zu führen. Dieser habe nämlich als damaliger russischer Staatsangehöriger, selbst wenn er dem alten russischen Erbadel angehören sollte, durch das russische Gesetz vom 10. 11. 1917 zumindest in diesem Zeitpunkt das Recht zum Führen einer Adelsbezeichnung verloren.

Durch Beschluß des AG Hamburg vom 1. 7. 1952 wurde dem Antrage des Rechtsamtes stattgegeben und das Heiratsregister des Standesamts Rotherbaum dahingehend berichtigt, daß der Familienname der Antragsgegnerin G. sei.

Gegen diesen Beschluß hat die Antrg. sofortige Beschwerde eingelegt.

In der Beschwerdeschrift führt sie folgendes aus: Ihr geschiedener Ehemann sei der Sohn des Dozenten an der kaiserlich-russischen Militärakademie Dr. med. Nicolai von G. Wie sein Vater, dessen Vorfahren deutscher Abstammung seien, gehöre auch er zum alten russischen Erbadel. Die ihm aus diesem zustehenden Rechte habe er nicht durch das Gesetz von 1917 verloren, da er schon vorher nicht mehr russischer Staatsangehöriger ge-

wesen sei und daher nicht mehr unter das Gesetz falle. Dieses von den Bolschewisten erlassene Gesetz habe vielmehr lediglich diejenigen Personen betroffen, die sich vorher bei den Sowjets hätten registrieren lassen. Dies habe aber ihr geschiedener Ehemann, der bis 1921 aktiv gegen die Bolschewisten in der weißrussischen Armee gekämpft habe, nicht getan. Auch seien die Kämpfer der weißrussischen Armee von den Sowjets zu Feinden des Sowjetstaates erklärt worden, wodurch sie offiziell ihre russische Staatsangehörigkeit verloren hätten. Zwar sei es richtig, daß ihr geschiedener Ehemann in Rußland nicht die Bezeichnung „von" vor dem Familiennamen geführt hat; dieses sei aber nur deswegen nicht geschehen, weil es in Rußland an einer entsprechenden Adelsbezeichnung gefehlt habe. Seine Papiere hätten jedoch bei seiner Übersiedlung nach Deutschland im Jahre 1922 auf „de" G. gelautet. Dieses „de" sei dann bei seiner Registrierung in Deutschland in das dem „de" entsprechende „von" umgewandelt worden. Sie sei deshalb als ehemalige Ehefrau des G. berechtigt, den Namen „von" G. zu führen.

In einer Erwiderung auf die Beschwerdeschrift der Frau Olga G. bestreitet das Rechtsamt, daß der Ehemann G. bereits vor Erlaß des Gesetzes von 1917 die russische Staatsangehörigkeit verloren habe. Es behauptet vielmehr, daß alle Staatsangehörigen des Zarenreichs automatisch, ohne vorherige Registrierung, die sowjetische Staatsangehörigkeit erlangt hätten.

Die sofortige Beschw. ist form- und fristgerecht eingelegt worden, jedoch sachlich nicht begründet. Die Beschwf. ist nämlich deswegen nicht berechtigt, die Bezeichnung „von" vor ihrem Namen zu führen, weil auch ihrem geschiedenen Ehemann, von dem sie die Berechtigung der Führung der Adelsprädikate ableitet, die Befugnis hierfür fehlt. Wie sein Vater war der geschiedene Ehemann der Beschwf. russischer Staatsangehöriger. Diese Staatsangehörigkeit hat er nicht etwa dadurch verloren, daß er sich im Jahre 1917 nicht registrieren ließ. Alle Staatsangehörigen des zaristischen Rußlands erlangten vielmehr automatisch die sowjetische Staatsangehörigkeit, und zwar bereits im Jahre 1917 (vgl. *Meder,* Das Staatsangehörigkeitsrecht der UdSSR und der baltischen Staaten 16). Auch hat der ehemalige Ehemann der Beschwf. nicht dadurch, daß er in der weißrussischen Armee gegen die Sowjets kämpfte, ohne weiteres seine russische Staatsangehörigkeit verloren. Erst durch VO vom 28. 10. und 15. 12. 1921 wurden diejenigen Personen, die freiwillig in Heeren, die gegen die Sowjets kämpften, dienten, der russischen Staatsangehörigkeit — und zwar nicht etwa mit rückwirkender Kraft — für verlustig erklärt (vgl. *Meder* 19). Da somit der Ehemann der Beschwf. nicht dadurch, daß er in der weißrussischen Armee gegen die Sowjets kämpfte, seine russische Staatsangehörigkeit verloren haben kann, fällt er unter das Gesetz vom 10. 11. 1917, nach dem alle Adelsbezeichnungen russischer Staatsangehöriger beseitigt wurden. Selbst wenn also der Ehemann der Beschwf. vorher berechtigt gewesen wäre — diese Frage brauchte hier gar nicht geprüft zu werden —, in Deutschland die Adelsbezeichnung „von" zu führen, hätte er als russischer Staatsangehöriger auf Grund dieses Gesetzes diese Berechtigung verloren. Gegen die Anerkennung dieses russischen Gesetzes in Deutschland bestehen

keine Bedenken, da die Voraussetzungen des Art. 30 EGBGB nicht vorliegen.

Schon aus diesen Erwägungen heraus ist die sofortige Beschwf. zurückzuweisen. Doch auch aus einem anderen Grunde sind der Ehemann G. und die Beschwf. nicht befugt, in Deutschland die Adelsbezeichnung „von" vor ihrem Namen zu führen. Eine besondere Vorsilbe für die Kennzeichnung von Adelsnamen gibt es nämlich in der russischen Sprache — gleichgültig, ob es sich um Dienst-, Beamten- oder Erbadel handelt — nicht (vgl. KG vom 5. 11. 1951 — 1 W 1648/51 [1], *Freymann,* Zeitschrift für Ostrecht, 1927, 266) und auch die Voraussetzungen, nach denen im russischen Recht die Berechtigung besteht, eine Adelsbezeichnung im Auslande zu führen, sind hier nicht gegeben. Der geschiedene Ehemann der Beschwf. gehörte nämlich weder einem ausländischen Adelsgeschlecht an, dessen Angehörigen die Partikel „von" zustand und das in Rußland als solches anerkannt war, noch war er in einer der Adelsmatrikeln der Baltischen Ritterschaften eingetragen, noch hat er ein Zeugnis des Heroldin-Departement des kaiserlich-russischen Regierenden Senates in St. Petersburg, wonach er als Angehöriger des russischen Erbadels berechtigt ist, die Adelsbezeichnung „von" zu führen. Zwar behauptet die Beschwf., daß ihr geschiedener Ehemann in einem Adelsbuch eines Gouvernements eingetragen gewesen sei und somit ein solches Zeugnis des Heroldin-Departement erhalten könnte. Da sie jedoch nicht behauptet, daß ihr Ehemann ein solches Zeugnis auch besitze, der Besitz aber allein die Berechtigung zur Führung der Adelsbezeichnung im Ausland gewährt, ist ihre Behauptung und damit ihr angebotener Zeugenbeweis unbeachtlich für die Entscheidung über die sofortige Beschwerde.

Die Tatsache aber allein, daß der geschiedene Ehemann der Beschwf. „aus dem erblichen Adel des Gouvernements Kasan" stammt, kann jedenfalls nicht die Berechtigung erzeugen, in Deutschland die Adelspartikel „von" zu führen. Diese Auffassung ist auch im Einvernehmen mit den maßgeblichen russischen Dienststellen ständig sowohl vom Preußischen Heroldsamt als auch später vom Preußischen Minister des Innern und vom Reichsinnenministerium vertreten und in sämtlichen hiermit in Zusammenhang stehenden Verfahren zur Anwendung gebracht worden (vgl. Bescheid des LVG Düsseldorf vom 23. 9. 1952 — 5 K 148/52; Urteil des KG vom 5. 11. 1951 [1]; Zeitschrift für Ostrecht 1927, 268).

Schließlich kann eine Berechtigung zur Führung der Adelsbezeichnung „von" seitens der Beschwf. auch nicht daraus hergeleitet werden, daß das Polizeipräsidium in Berlin ihrem geschiedenen Ehemann im Jahre 1922 Ausweise auf den Namen „von G." ausstellte. Das Polizeipräsidium in Berlin war nämlich nach dem damals geltenden Recht nicht zur Vornahme einer Namensänderung zuständig (vgl. LVG Düsseldorf, 5 K 148/52).

Auch durch die ununterbrochene Führung des Namens „von G." seit ihrer Heirat im Jahre 1927 hat die Beschwf. nicht die Berechtigung erlangt, sich rechtswirksam „von G." zu nennen. Eine rechtswirksame Namensänderung kann nämlich ausschließlich nach den Bestimmungen des Ge-

---

[1] S. oben Nr. 14.

setzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. 1. 1938 (RGBl. I S. 9) erfolgen, und zwar selbst dann, wenn der falsche Name irrtümlich auch in amtlichen Schriftstücken Verwendung gefunden hat (LVG Düsseldorf, K 148/52).

Aus allem ergibt sich, daß die sofortige Beschwerde zurückzuweisen war."

16. *Für die Abschaffung des Adels in der Tschechoslowakei war nicht die möglicherweise deutschfeindliche Einstellung entscheidend, sondern der Gedanke der Herstellung der Gleichheit vor dem Gesetz. Die Abschaffung des Adels in einem fremden Staat verstößt nicht gegen die guten Sitten oder die Zwecke deutscher Gesetze. Art. 30 EGBGB spricht einen allgemeinen Grundsatz des internationalen Rechts aus und ist daher nicht nur im internationalen Privatrecht, sondern auch im internationalen Verwaltungsrecht anzuwenden. Für Personen, die in den seit 1938 an das Deutsche Reich angegliederten Gebieten das Recht zur Führung von Adelsbezeichnungen verloren hatten, brachte die Angliederung keinen Wiedererwerb der Adelsbezeichnungen, auch nicht als Namensbestandteile. Ein Staatsangehörigkeitsausweis hat keine konstitutive, sondern nur eine deklaratorische Wirkung.* — EGBGB Art. 30; Weimarer Verf. Art. 109; Bonner GG Art. 3.

VerwG München, Urt. vom 22. 10. 1953 — V b 1724/50: StAZ 8 (1955) 135 mit Anmerkung von *Schrembs*.

Aus den Gründen:

„Eine Einverleibung der Adelsbezeichnungen in den Namen, wie dies nach Art. 109 III der Weimarer Reichsverfassung der Fall war, fand nach tschechoslowakischem Recht nicht statt.

Der Anfechtungskl. macht nun gegenüber der Tatsache, daß der Stadtrat M. diese Gesetzgebung auch heute noch auf ihn angewendet wissen will, folgendes geltend, und zwar teils ausdrücklich, teils sinngemäß:

1. Die Abschaffung des Adels im Gebiet der tschechoslowakischen Republik sei eine gegen das Deutschtum gerichtete Maßnahme gewesen, da es einen tschechischen Adel in Böhmen und Mähren nicht gegeben habe, und eine solche Maßnahme dürfe von deutschen Behörden nicht berücksichtigt werden. Hierzu ist zu sagen: Es kann sein, daß bei diesen Gesetzgebungsmaßnahmen des neugegründeten tschechoslowakischen Staates gewisse Tschechisierungsgedanken mitgespielt haben; entscheidend aber war der Gedanke der Herstellung der Gleichheit vor dem Gesetz, und dieser hatte damals auch in anderen Staaten, vor allem in Österreich und (in abgeminderter Form) in Deutschland zur Abschaffung des Adels geführt. Auch blieben ja den Angehörigen des bisherigen Adels ihre zum Großteil deutschsprachigen Namen erhalten; die Abschaffung des Adels war also nicht mit einer Tschechisierung des Namens verbunden. Wäre die Abschaffung des Adels durch den tschechoslowakischen Staat eine gegen das deutsche Volkstum gerichtete Maßnahme gewesen, so wäre es außerdem sicherlich nach der Schaffung des Protektorats Böhmen und Mähren im Jahre 1939 zu einer

Aufhebung dieser Gesetzgebung gekommen, was unbestritten nicht der Fall ist.

2. Die Adelsgesetzgebung der tschechoslowakischen Republik verstoße gegen den ordre public und sei daher nach Art. 30 EGBGB nicht anzuwenden. Hiervon ist richtig, daß Art. 30 EGBGB einen allgemeinen Grundsatz des internationalen Rechts ausspricht und daher nicht nur im Internationalen Privatrecht Anwendung zu finden hat (das in Art. 7 ff. EGBGB geregelt ist), sondern auch im Internationalen Verwaltungsrecht, um dessen Grundsätze es hier geht. Es kann aber keine Rede davon sein, daß die Abschaffung des Adels in einem fremden Staat gegen die guten Sitten oder die Zwecke deutscher Gesetze verstoßen hätte, selbst dann nicht, wenn nicht gleichzeitig in Deutschland selbst die Adelsvorrechte beseitigt worden wären.

3. Mit der Eingliederung des Restgebietes des tschechoslowakischen Staates (nach Abtrennung der sudetendeutschen und anderer Gebiete im Herbst 1938 und der Verselbständigung der Slowakei) in das Deutsche Reich als „Protektorat Böhmen und Mähren" im Frühjahr 1939 und der Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit an die im Protektorat ansäßigen Angehörigen des deutschen Volkstums durch die Verordnung vom 20. 4. 1939 seien die Bestimmungen über die Abschaffung des Adels im Protektorat außer Kraft getreten, zumindest in der Form, daß dort auch der Art. 109 III der Weimarer Reichsverfassung gegolten habe und die bisherigen Adelsprädikate usw. Bestandteile des Familiennamens geworden seien. Hierzu ist zu sagen: Nach den vom Gericht angestellten Ermittlungen enthält weder das Reichsgesetzblatt der Jahre 1939—1945 noch das Verordnungsblatt des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren (später des Deutschen Staatsministers in B. und M.) eine verkündete Rechtsvorschrift, wonach die Gesetzgebung des tschechoslowakischen Staates über die Abschaffung des Adels nunmehr ihrerseits aufgehoben oder Art. 109 III der Weimarer Verfassung eingeführt worden wäre; lediglich die Strafbestimmung für die Führung von Adelsprädikaten wurde anscheinend abgeschafft. Aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen aber kann ein Wiedererwerb der Adelsbezeichnungen bei derartigen staats- und völkerrechtlichen Veränderungen, wie sie im Frühjahr 1939 stattfanden, nicht abgeleitet werden; es war im Gegenteil auch ein Grundsatz der deutschen Staatspraxis bei den Gebietserweiterungen seit 1938, daß das bisherige Recht bis zu seiner ausdrücklichen Aufhebung nach Maßgabe der nunmehrigen Gesetzgebungsnormen aufrechterhalten blieb und daß das im bisherigen Reichsgebiet geltende Recht erst ausdrücklich eingeführt werden mußte, um in dem neuen Gebiet Geltung zu haben (vgl. z. B. Art. II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. 3. 1938, RGBl. I S. 237, oder Art. 12 des Erlasses über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. 3. 1939, RGBl. I S. 485).

Wenn die Anfechtungsgegnerin zur Stützung ihrer Auffassung auf einen Erlaß des früheren RMdI vom 27. 12. 1934 hinweist, wonach Ausländer nur unter dem Namen einzubürgern sind, den sie zur Zeit ihrer Einbürgerung nach Heimatrecht zu führen hatten, so kann demgemäß dieser Rechtsauffassung nur beigetreten werden; es ist dann Sache desjenigen, der die

deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat und einen anderen Namen führen will (z. B. Ablegung einer aus slawischen Sprachen stammenden Endung), ein Namensänderungsverfahren zu beantragen. In der gleichen Linie liegt es, wenn die Anfechtungsgegnerin in dem genannten Schriftsatz einen RdErl. des Reichsmin. d. Innern vom 18. 5. 1938 anführt, der für die Frage der Wiederaufnahme früherer Adelsbezeichnungen durch ehemalige österreichische Staatsangehörige nach dem Anschluß davon ausgeht, daß die totale Abschaffung des Adels nach dem ersten Weltkrieg in Österreich auch nach der Eingliederung Österreichs in das Deutsche Reich zu beachten sei und daß Adelsbezeichnungen durch Angehörige des ehemaligen österreichischen Adels auch nicht in der in Art. 109 III der Weimarer Verfassung vorgesehenen Form (Namensbestandteil) geführt werden dürften, es sei denn, daß in einem Namensänderungsverfahren die Wiederannahme der früheren Adelsbezeichnungen als Namensbestandteil genehmigt worden sei. Nach Auffassung des Gerichts ist damit der Rechtsstandpunkt, wie er auch heute noch maßgebend ist, zutreffend wiedergegeben worden.

4. Mit der Erteilung des Staatsangehörigkeitsausweises im Jahre 1939, in dem die Adelsbezeichnung enthalten gewesen sei, sei dem Anfechtungskl. sein früherer Adel wieder verliehen worden. Diese Meinung ist rechtlich nicht haltbar. Zunächst hat ein Staatsangehörigkeitsausweis überhaupt keine konstitutive Wirkung; er verleiht nicht die deutsche Staatsangehörigkeit (wie eine Einbürgerungsurkunde), sondern bescheinigt nur den Besitz dieser aus anderem Rechtsgrund (hier durch die VO vom 20. 4. 1939) erworbenen deutschen Staatsangehörigkeit. Es ist zwar richtig, daß bei der Eingliederung des Protektorats Böhmen und Mähren nicht (wie bei der Gebietserweiterung im März 1938) die gesamte Bevölkerung des einverleibten Gebietes die deutsche Staatsangehörigkeit im Wege der Rechtsetzung verliehen erhielt, sondern daß hiervon gewisse Personengruppen ausgeschlossen waren, und daß demgemäß die Erteilung des Staatsangehörigkeitsausweises eine gewisse Überprüfung der Antragsteller notwendig machte; gleichwohl ist nach der Rechtslage nicht daran zu zweifeln, daß die Erteilung des Staatsangehörigkeitsausweises nur deklaratorische Wirkungen hatte und daß z. B. auch jemand, der die Voraussetzungen der VO vom 20. 4. 1939 erfüllte, aber keinen Staatsangehörigkeitsausweis beantragte, trotzdem damals die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat. Durch eine solche nur bestätigende Urkunde kann aber eine Adelsbezeichnung, die einmal verloren gegangen ist, nicht wieder rechtswirksam erworben werden. Aber auch wenn es sich bei dem Staatsangehörigkeitsausweis um eine Einbürgerungsurkunde handeln würde, wäre die Rechtslage nicht anders. Denn die Rechtswirkung einer Verleihungsurkunde geht nur soweit, als sie nach ihrem Inhalt eine Rechtsänderung vornehmen will; eine Einbürgerungsurkunde verleiht daher die neue Staatsangehörigkeit, enthält aber, wenn die Namensabgabe unrichtig ist (z. B. eine falsche Schreibweise aufweist), nicht zugleich eine Namensänderung, sondern beweist allenfalls, daß die einbürgernde Behörde den von ihr angewandten Namen für den richtigen hielt. Denn eine Namensänderung ist immer nur

in einem besonderen hierauf gerichteten Verfahren, nicht aber stillschweigend möglich.

5. Mit der Zwangsaussiedlung der deutschen Staatsangehörigen aus dem tschechoslowakischen Staat und ihrer Verpflanzung in das Gebiet der Bundesrepublik müßten die Grundsätze, die für den hier eingesessenen Adel gelten, auch für die Neubürger gelten, d. h. es müsse auch ihnen erlaubt sein, ihre ehemaligen Adelsbezeichnungen wieder anzunehmen, und zwar in der durch Art. 109 III der Weimarer Verfassung geregelten Form. Dieser Einwand wiegt am schwersten. Schon der unter Ziff. 3 angeführte RdErl. des früheren Reichsmin. d. Innern vom 18. 5. 1938 läßt erkennen, daß die unterschiedliche Behandlung dieses Problems im Altreich einerseits und in den eingegliederten Gebieten andererseits auf die Dauer nicht tragbar sei, er kündigt eine Vereinheitlichung an. Immerhin ließ sich damals eine unterschiedliche Behandlung noch einige Zeit lang damit rechtfertigen, daß (wie auf zahlreichen anderen Rechtsgebieten) in den verschiedenen Teilen des Reichsgebietes aus der geschichtlichen Entwicklung heraus verschiedenes Recht gelte und eine Rechtsvereinheitlichung nicht übers Knie gebrochen werden könne; der kurz darauf ausgebrochene Krieg konnte eine weitere Verzögerung der Rechtsangleichung rechtfertigen. Heute dagegen ist es infolge der Umsiedlung der ehemals im tschechoslowakischen Staat lebenden Deutschen in das Bundesgebiet so, daß innerhalb des gleichen Rechtsgebiets Angehörige des ehemaligen Adels, die zugleich deutsche Staatsangehörige sind, leben, bei denen die Adelsbezeichnungen teils Namensbestandteil sind, teils nicht als Namensbestandteil geführt werden dürfen. Es läßt sich in dieser Hinsicht mit gutem Grund die Auffassung vertreten, daß hiermit gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 I GG verstoßen werde, da ein vernünftiger Grund für diese unterschiedliche Behandlung nicht einzusehen ist. Auch wenn man diese Meinung vertritt, kann man aber nicht daraus folgern, daß nunmehr allgemein die im Bundesgebiet lebenden Angehörigen früherer Adelsfamilien, denen die für sie ursprünglich zuständige Gesetzgebung ihrer Heimatstaaten die Adelsbezeichnungen aberkannt hatte, diese ohne weiteres wieder annehmen dürften oder sie von selbst wieder erworben hätten. Zunächst einmal könnte die Herstellung der Gleichheit ja auch in der Weise geschehen, daß der Gesetzgeber nunmehr auch den Angehörigen des früheren reichsdeutschen Adels die Adelsbezeichnungen entzieht. Vor allem aber ist folgendes zu beachten: Soweit nicht kraft Gesetzes eine Änderung des Familiennamens eintritt (z. B. anläßlich gewisser familienrechtlicher Vorgänge) oder das Gesetz ausnahmsweise eine einseitige Erklärung des Namensträgers an bestimmte Behörden zur Namensänderung genügen läßt (z. B. Erklärung der schuldlos geschiedenen Ehefrau über die Wiederannahme ihres früheren Familiennamens), geschieht jede Änderung des Familiennamens — und hierzu zählt nach dem eingangs Gesagten auch die Annahme einer Adelsbezeichnung — nur durch eine verwaltungsbehördliche Entscheidung auf Grund des mehrfach erwähnten Namensänderungsgesetzes von 1938. Demgemäß kann aus dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 I GG höchstens der Schluß gezogen werden, daß die Verwaltungsbehörde, die Änderungen des Familiennamens be-

willigt, verpflichtet ist, auf Antrag eines deutschen Staatsangehörigen (oder eines nach Art. 116 GG Gleichgestellten), dem selbst oder dessen Vorfahren durch die Adelsgesetzgebung seines damaligen Heimatstaates die Adelsbezeichnung entzogen worden ist, eine Änderung seines Familiennamens in der Weise zu genehmigen, daß die Adelsbezeichnung in den Familiennamen aufgenommen wird. Solange aber nicht im Namensänderungsverfahren der Familienname in dieser Weise ergänzt worden ist, ist ein Angehöriger des ehemaligen böhmischen Adels auch nicht unter Berufung auf Art. 3 I GG berechtigt, die Adelsbezeichnung wieder anzunehmen.

6. Die Adelsbezeichnung wird auch von anderen in Westdeutschland lebenden Angehörigen des ehemaligen böhmischen Adels ungehindert geführt. Hierzu ist zu sagen: Es wird von dem Anfechtungskl. nicht behauptet, daß der Stadtrat M. anderen Angehörigen dieser Personengruppe die Führung der Adelsbezeichnungen gestattet oder bei diesen geduldet habe; es scheint vielmehr so zu sein, daß andere Kreisverwaltungen in dieser Hinsicht eine andere Praxis üben als der Stadtrat M. Der Anfechtungskl. aber kann dadurch nicht in seinen Rechten verletzt sein, daß andere Behörden in ähnlichen Fällen anders verfahren, es kann aber auch nicht dadurch ihm gegenüber Ermessenfehlgebrauch begangen worden sein. Aber selbst wenn der Stadtrat M. es gewesen wäre, der bei anderen Personen der gleichen Gruppe die Führung der Adelsbezeichnung geduldet hätte, könnte sich der Anfechtungskläger hierauf nicht berufen; denn nach dem oben Gesagten ist er zur Führung der Adelsbezeichnung nicht berechtigt, und niemand hat deswegen allein ein Recht darauf, daß ihm gegenüber von Rechtsvorschriften nicht Gebrauch gemacht wird, weil anderen Personen in der gleichen Lage gegenüber zu Unrecht diese Bestimmungen nicht angewandt wurden (VGH 68, 4).

Die Anfechtungsklage ward demgemäß als unbegründet abzuweisen."

17. *Das ungarische Staatsangehörigkeitsrecht kennt nur Einzelausbürgerungen. Berichtigungsverfahren und Namensfeststellungsverfahren stehen selbständig nebeneinander. Die Berichtigung von Eintragungen in Personenstandsbüchern wird nicht dadurch gehindert, daß die mit ihr getroffene Namensfeststellung einen Ausländer betrifft. Das Namensrecht eines Ausländers ist als Persönlichkeitsrecht nach dem Rechte seines Heimatstaates zu beurteilen. Eine eigenmächtige Übersetzung ausländischer Namen oder Adelsbezeichnungen in die entsprechenden deutschen Bezeichnungen ist unzulässig.* — PStG § 47; Ges. über die Rechtsstellung der heimatlosen Ausländer vom 25. 4. 1951; AHKG Nr. 23; ungarisches Ges. IV/1947 über die Abschaffung der Adelsprädikate; ungarisches Staatsangehörigkeitsgesetz LX/1948.

AG Braunschweig, Beschl. vom 17. 10. 1953 — 31 III 100/52. Ungedruckt.

Aus den Gründen:

„I. Der Antrg. ist am 4. 4. 1919 in Budapest als Sohn des ungarischen Staatsangehörigen J. S. geboren und ungarischer Staatsangehöriger. Im Jahre 1940 wurde er nach Deutschland arbeitsverpflichtet. Er wurde in S.

beschäftigt. Dort heiratete er am 4. 7. 1942. Aus seiner Ehe ist das am 16. 11. 1942 in B. geborene Kind Brigitte hervorgegangen. Im Jahre 1943 kehrte der Antrg. nach Ungarn zurück. Um die Jahreswende 1944/1945 flüchtete er aus Ungarn nach S. Er untersteht der Obhut der von den Vereinten Nationen beauftragten Internationalen Flüchtlingsorganisation.

1. In seiner Heiratsurkunde und der Geburtsurkunde seines Kindes ist der Antrg. mit dem Familiennamen „S. von S." eingetragen, der in der Geburtsurkunde des Kindes auch als Familienname der Mutter beurkundet ist. Die Antrst. als zuständige Standesamtsaufsichtsbehörde beantragen, die Berichtigung der Eintragungen dahin anzuordnen, daß der Familienname des Antragsgegners „S." lautet. Sie bestreiten dem Antrg. als ungarischem Staatsangehörigen das Recht zur Führung des Familiennamens „S. von S." mit der Begründung, es habe in Ungarn keine Adelsprädikate gegeben, die obendrein durch das ungarische Gesetz IV vom 14. 1. 1947 abgeschafft worden seien ...

3. Das Gericht hat sich erfolglos um die Herbeischaffung einer vollständigen ungarischen standesamtlichen Urkunde bemüht. Der Antrg. hat dazu vorgebracht, er habe seine Geburtsurkunde mit dem Vermerk in ungarischer Sprache, daß ihm der Name „von S" durch Verfügung des ungarischen Innenministeriums vom 12. 5. 1938 verliehen worden sei, auf Veranlassung der Stadt S. zwecks Ausstellung eines neuen Passes an seine in Budapest wohnende Mutter gesandt und nicht zurückerhalten; die Ausstellung einer ungarischen Geburtsbescheinigung mit Bestätigung des Adelspränomens scheiterte an dem ungarischen Gesetz vom 14. 1. 1947 und an den derzeitigen dortigen politischen Verhältnissen ...

Das Gericht hat den Antrg. und seine Ehefrau persönlich vernommen und eine Rechtsauskunft des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in Tübingen vom 2. 7. 1953 über bestimmte Fragen des ungarischen Namensrechtes eingeholt ...

II. Der Berichtigungsantrag ist begründet.

1. Nach den vorliegenden Urkunden besteht an der fortdauernden ungarischen Staatsangehörigkeit des Antrg. kein Zweifel. Das ungarische Gesetz vom 30. 12. 1946 läßt keine kollektive Ausbürgerung früherer Einwohner Ungarns, sondern nur eine Einzelausbürgerung zu (*Beitzke-Bachmann,* Der Personenstand heimatloser Ausländer in Deutschland [1952] 19 und 79). Eine solche hat der Antrg. nicht dargetan, ebensowenig den Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit. Der frühere ungarische Verlustgrund des zehnjährigen Auslandsaufenthalts gilt nach dem ungarischen Gesetz vom 24. 12. 1948 LX/1948 nicht mehr (vgl. *Ferid,* StAZ 1951, 66). Der Antrg. besitzt also weiter die ungarische Staatsangehörigkeit. Da er einen Ausweis der „IRO" vorgelegt hat, finden auf seine Rechtsstellung das BGes. über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. 4. 1951 (BGBl. 1951 I S. 269) und das neben diesem Gesetz subsidiär geltende (vgl. *Maßfeller,* StAZ 1951, 130, 155) Gesetz Nr. 23 der Alliierten Hohen Kommission vom 17. 3. 1950 (AHKABl. 1950 S. 140) Anwendung.

2. Die Ausländereigenschaft des Antrg. gibt Veranlassung zur Prüfung

der Vorfrage, ob das vorliegende Verfahren, in dem über eine Berichtigung nach § 47 PStG entschieden werden soll, nicht eine — gegenüber Ausländern unzulässige (vgl. *Maßfeller* aaO 160) — Namensfeststellung gemäß § 8 des Gesetzes vom 5. 1. 1938 (RGBl. 1938 I S. 9) zum tatsächlichen Gegenstande hat. Die Frage ist zu verneinen. Das Berichtigungsverfahren und das Namensfeststellungsverfahren stehen selbständig nebeneinander (vgl. Bay. ObLG 3. 10. 1952, NJW 1952, 1377 mit Nachweisungen). Kann also im Berichtigungsverfahren der Nachweis der Unrichtigkeit von Eintragungen in Personenstandsbüchern geführt werden, so wird die Anordnung ihrer Berichtigung nicht dadurch gehindert, daß die mit ihr getroffene „Namensfeststellung" einen Ausländer betrifft. Anderenfalls könnte auch der unberechtigten Inanspruchnahme deutscher Namen und Adelsbezeichnungen durch Ausländer nicht wirksam begegnet werden.

3. Das unter Ziff. 1 genannte BGes. vom 25. 4. 1951 führt in seinem Katalog der zu behandelnden Rechtsangelegenheiten das Namensrecht nicht auf. Nach Art. I des AHKG Nr. 23 werden, soweit das EGBGB bestimmt, daß die Gesetze des Staates, dem eine Person angehört, maßgebend sind, die Rechtsverhältnisse einer verschleppten Person oder eines Flüchtlings nach dem Recht des Staates beurteilt, in welchem die Person oder der Flüchtling zu der maßgebenden Zeit den gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat. Da der Antrg. zur Zeit der beanstandeten Eintragungen seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte (1942), würde danach das deutsche Recht maßgebend sein, falls das Gesetz Nr. 23 Anwendung findet. Letzteres kann zweifelhaft sein, da es sich bei den fraglichen Eintragungen um einen Tatbestand handelt, der zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes Nr. 23 (31. 3. 1950) bereits abgeschlossen war und daher nach dem früheren Heimatrecht zu beurteilen sein möchte (vgl. *Beitzke-Bachmann* aaO 81 und 83). Die Frage kann aber unentschieden bleiben, denn auch nach deutschem internationalem Privatrecht ist das Namensrecht eines Ausländers als Persönlichkeitsrecht nach dem Rechte seines Heimatstaates zu beurteilen (KG 15. 4. 1932, JW 1932, 2818 = IPRspr. 1932 Nr. 11; *Staudinger-Raape*[9], Vorbem. vor Art. 7 EGBGB; *Ficker,* Das Recht des bürgerlichen Namens [1950] 25 f.). Dies ist eine allgemein anerkannte Regel (*Dölle* in der Rechtsauskunft vom 2. 7. 1953, Bl. 65 ff.). Demgemäß bestimmt auch Art. 7 I des deutsch-ungarischen Abkommens vom 1. 9. 1941 über Mitteilungen und Ersuchen auf dem Gebiete des Personenstandswesens (RGBl. 1942 II S. 355), daß die beiderseitigen Standesbeamten den Familiennamen eines Angehörigen des anderen Staates nur in der seinem heimatlichen Rechte entsprechenden Form in die Personenstandsbücher einzutragen haben.

4. Die Entscheidung hängt danach von der Beantwortung der Frage ab, ob der Antrg. nach dem im Jahre 1942 geltenden ungarischen Recht zur Führung des Namens „T. S. von S." berechtigt war. Spätere Änderungen des ungarischen Rechts haben schon deshalb außer Betracht zu bleiben, weil sie die Richtigkeit der beanstandeten Eintragungen nicht berühren. Das Gericht kommt auf Grund der vorliegenden Urkunden und Auskünfte

sowie auf Grund der eigenen Erklärungen des Antrg. zur Verneinung der Frage.

a) Den unter Ziffer I 2 c [1] bezeichneten deutschen und IRO-Ausweisen könnte, da die teilweise auf ihrer Rückseite befindlichen Stempelmarken, Stempelabdrücke und Sichtvermerke offensichtlich keinerlei namensrechtliche Bedeutung haben, eine namensbeweisende Wirkung nur dann zuerkannt werden, wenn sie auf eine personenstandsrechtlich erhebliche ungarische Urkunde zurückgingen. Einen dahingehenden Eindruck erweckt allein die bürgermeisterliche Bescheinigung vom 23. 7. 1942, indem sie dem in der Heiratsurkunde (mit offenbaren Schreibfehlern) als „S. von S." bezeichneten Antrg. bescheinigt, er besitze außer dem vorläufigen Fremdenpaß auch einen Heimatschein der Residenzhauptstadt Budapest vom 16. 5. 1942. Dieser Eindruck täuscht aber. Denn der ungarische Heimatschein vom 16. 5. 1942 ist für „S." ausgestellt. Ebenso besagt die ungarische standesamtliche Bescheinigung Nr. 5818/1938 vom 12. 5. 1938 nicht mehr, als daß der Antrg. seinen Namen mit ministerieller Genehmigung in „S." geändert hat. An der Richtigkeit der Übersetzung des Dolmetschers Kiraly zu zweifeln besteht kein Anlaß. Nur die genannte Bescheinigung und der erwähnte Heimatschein mit ihrem notariell beglaubigten Inhalt kommen als Grundlage für die Entscheidung des Gerichts in Betracht. Wenn der Antrg. sich der Urschrift der Bescheinigung vom 12. 5. 1938 entäußert hat, ohne sich ihren vollen Inhalt zu sichern, so muß er sich gefallen lassen, daß seine Angabe über einen weiteren Vermerk auf dieser Bescheinigung des Inhalts, er habe seine Berechtigung zur Führung des Adelspränomens „S. v. S." nachgewiesen, keine Berücksichtigung finden kann. Dies um so mehr, als es nach *Körner,* Ausländische Adelsbezeichnungen, StAZ 1951, 180, in Ungarn keine Adelsprädikate gegeben hat.

b) Der Streit der Parteien darüber, ob es in Ungarn Adelsbezeichnungen gab, ist im übrigen nebensächlich. Der Antrg. hat selbst eingeräumt, daß eine in ungarischer Sprache auf seinen Namen als „S. von S." oder „von S." ausgestellte Urkunde nicht existiert. Selbst wenn für nachgewiesen erachtet werden könnte, daß der Antrg. sich in Ungarn „S. i S." zu nennen berechtigt war, ist er nicht berechtigt, sich im amtlichen deutschen Verkehr als „S. von S." oder als „von S." zu bezeichnen. Eine eigenmächtige „Übersetzung" ausländischer Namen oder Adelsbezeichnungen in die entsprechenden deutschen Bezeichnungen ist im deutschen Personenstandsrecht seit jeher als unzulässig erachtet worden. Schon im Jahre 1903 schreibt *Kekule von Stradonitz,* Archiv für öffentliches Recht 18, 191, 203, das Heroldsamt sei zuständig und befugt, etwa einem italienischen „Duca" zu untersagen, sich in Preußen „Herzog" zu nennen. *Körner* betont aaO, daß ein ungarischer „Molnar" seinen Namen nicht eigenmächtig in „Müller" ändern dürfe und daß auch eine Übersetzung der ausländischen Partikel „de" in „von" rechtlich verboten sei. Die Richtlinien des früheren Reichsministers des Inneren für die Bearbeitung der Anträge auf Änderung des Familiennamens (Anlage seines Runderlasses vom 8. 1. 1938, abgedruckt bei *Emig,* Perso-

[1] Hier nicht abgedruckt.

nenstandsgesetz[2] 273 ff.) bestimmen in Abschnitt VI, daß die Übersetzung eines ausländischen Namens in einen deutschen Namen (z. B. von Orlowski in Adler) als Namensänderung zu behandeln und daß die Deutschschreibung eines ausländischen Namens grundsätzlich nicht zu bewilligen sei. Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung über die Änderung und Feststellung von Familiennamen sowie über die Änderung von Vornamen vom 18. 12. 1951 (Nds. MBl. 1952, S. 39) lassen im Abschnitt VIII ihrer Anlage ebenfalls erkennen, daß die Übersetzung eines ausländischen Namens in einen deutschen Namen oder die Ersetzung eines ausländischen Namens durch einen deutschen Namen als Anträge auf Namensänderung anzusehen sind. Das Gericht tritt der Auffassung in der Rechtsauskunft des Max-Planck-Instituts in Tübingen vom 2. 7. 1953 bei, daß eine Übersetzung ungarischer Adelsprädikate in das deutsche „von" auch nach dem deutsch-ungarischen Abkommen vom 1. 9. 1941 nicht zulässig war. Es wurde zwar zeitweise in Deutschland stillschweigend geduldet, daß Ausländer sich z. B. bei vorübergehendem Aufenthalt einer ihrer heimatlichen Adelsbezeichnung entsprechenden deutschen Adelsbezeichnung bedienten (vgl. *Kekule von Stradonitz* aaO). Auf derselben Linie lag die auch im diplomatischen Sprachgebrauch übliche Verwendung des deutschen „von" für anderslautende ausländische Adelsprädikate (z. B. von Horthy, von Sztojay). Ein für den deutschen Standesbeamten personenstandsrechtlich verbindliches Gewohnheitsrecht hat sich daraus aber angesichts der entgegenstehenden Rechtsübung und Rechtsüberzeugung, die aus den erwähnten Verwaltungsvorschriften und Lehrmeinungen spricht, nicht entwickeln können. Der Antrg., der seit vielen Jahren in Deutschland ansässig und kaufmännisch tätig ist, kann sich auf jene unverbindlichen Gestattungen und den aus ihnen teilweise in die deutsche Umgangssprache der neueren Zeit übergegangenen ungenauen Sprachgebrauch nicht mit Erfolg berufen.

c) Schließlich kann auch die Angabe des Antrg., selbst in ungarischen standesamtlichen Urkunden sei die Partikel „von" in der teilweise als Amtssprache zugelassen gewesenen deutschen Sprache enthalten gewesen, an der Entscheidung nichts ändern. Nach der Rechtsauskunft des Max-Planck-Instituts konnte die Eintragung des (früheren) deutschen Adelsprädikates „von" in eine ungarische standesamtliche Urkunde nur dann erfolgen, wenn es sich um eine Person handelte, die dem (früheren) deutschen Adelsstande angehörte bzw. wenn (nach 1919) das Prädikat „von" einen Teil des Namens dieser Person nach deutschem Recht bildete. Diese Voraussetzung trifft auf den Antrst. nach seiner eigenen Darstellung über den Erwerb seiner ungarischen Adelsbezeichnung nicht zu. Sollte etwa, wofür kein Anhaltspunkt vorliegt, entgegen diesem Rechtszustande der Name des Antragsgegners nach 1938 in einer ungarischen Matrikel in deutscher Sprache als „S. von S." oder als „von S." angegeben sein, vielleicht während des im letzten Kriege zunehmenden deutschen Einflusses in Ungarn oder in irriger Auslegung der Verhandlungen, die nach dem Schreiben der „Ungarischen Kanzlei" vom 20. 6. 1952 zwischen Deutschland und Ungarn über die gegenseitige Anerkennung von Adelsbezeichnungen geschwebt

haben, so müßte einer solchen ausländischen Verleihung eines deutschen Namensbestandteiles die Anerkennung ihrer inländischen Rechtswirksamkeit versagt werden (vgl. auch *Beitzke-Bachmann* aaO 122).

5. Nach alledem ist festzustellen, daß die Bezeichnung des Antrg. in seiner Heiratsurkunde und in der Geburtsurkunde seines Kindes als „S. von S." unrichtig und daß sein richtiger Name „S." ist. Auch seine Ehefrau und sein Kind haben nach dem auf sie anzuwendenden ungarischen Recht den Familiennamen des Antrg. erworben (Ges. Art. L: 1879 und § 94 Ges. Art. XXXI: 1894 nach *Boschan,* Europäisches Familienrecht 323, 329).

Es ist daher die Berichtung, wie geschehen, anzuordnen (§ 47 PStG)."

Todeserklärung

Siehe auch Nr. 50

18. *Für die Todeserklärung eines 1943 an der Ostfront gefallenen volksdeutschen Angehörigen der ungarischen Wehrmacht sind deutsche Gerichte zuständig. Auf die Todeserklärung findet deutsches Recht Anwendung.* — VerschG § 4 I; Bayer. VO vom 28. 7. 1948; Bayer. Gesetz über die Bekanntmachung in den Fällen der Kriegsverschollenheit vom 4. 5. 1949.

AG Pfarrkirchen, Beschl. vom 2. 6. 1950 — II 45/49. Ungedruckt.

Aus den Gründen:

„U., Volksdeutscher in Ungarn, ist zuletzt Angehöriger einer ungarischen Wehrmachtseinheit an der Ostfront gewesen und ist seit dem 10. 1. 1943 kriegsverschollen.

Dem Todeserklärungsantrag seiner Ehefrau E. U., geb. B., wohnhaft in W., war stattzugeben, da die Voraussetzungen des § 4 I VerschG mit VO vom 28. 7. 1948 (GVBl. S. 154) glaubhaft dargetan und das Verfahren nach dem Gesetz über die Bekanntmachung in den Fällen der Kriegsverschollenheit vom 4. 5. 1949 (GVBl. S. 102) keine gegenteiligen Tatsachen ergeben hat[1]."

III. FORM DER RECHTSGESCHÄFTE

Siehe Nr. 38, 96—104, 107—109, 125, 127, 138, 165, 176, 193, 234, 240

IV. OBLIGATIONENRECHT

Siehe auch Nr. 37—42, 200, 268, 291

19. *In den Kriegsjahren entstandene privatrechtliche Forderungen eines französischen Staatsangehörigen gegen ein deutsches Transportunternehmen sind gemäß dem Pariser Reparationsabkommen auf den französischen Staat übergegangen. Für ein deutsches Gericht ist das Rechtsverhältnis der*

[1] Die Maßgeblichkeit des deutschen Rechts wird nicht begründet.

an dem Forderungsübergang Beteiligten, soweit es nur diese betrifft, nach französischem Recht (hier Ausführungsgesetz zum Pariser Reparationsabkommen) zu beurteilen. Der Wirksamkeit des Forderungsüberganges steht das deutsche Recht nicht entgegen, da es sich nicht um eine entschädigungslose Enteignung handelt. — Pariser Reparationsabkommen Art. 2.

LG Mannheim, Urt. vom 8. 5. 1953 — 1 O 35/52: NJW 6 (1953) 1833; Nachrichten der Studiengesellschaft f. privatrechtliche Auslandsinteressen 1954, 30.

Die Bekl. war in den Jahren der deutschen Besetzung in Elsaß-Lothringen als Fuhrunternehmerin mit Transportaufträgen für den Güternahverkehr betraut. Sie gehörte damals als freiwilliges Mitglied der Wirtschaftsorganisation Reichsgruppe Kraftfahrgewerbe, Fachgruppe Fuhrgewerbe an und war gleichzeitig Mitglied der Arbeitsgemeinschaft des deutschen Fuhr- und Kraftfahrgewerbes. Sie erhielt damals durch ihre Arbeitsgemeinschaft jeweils öfter Großaufträge zugeteilt und bediente sich bei Durchführung dieser Aufträge wieder eingesessener Firmen. So auch 1944 des Kl. für Transporte (Fuhraufträge) im Raume Metz.

Der Kl., französischer Staatsangehöriger, zu Zeit wohnhaft in Frankreich, behauptet nun: Die Bekl. habe ihm damals 1944 laufend Fuhraufträge erteilt, die er auch ausgeführt habe. Auf Grund dieser Leistungen stehe ihm heute noch ein Anspruch in Höhe von insgesamt 1826.10 DM gegen die Bekl. zu. Diese Forderung sei zwar vor der Währungsreform entstanden, er könne aber unbeschadet der Währungsumstellung als französischer Staatsangehöriger wahrscheinlich den vollen Betrag in DM verlangen, begnüge sich aber vorerst bis zur endgültigen gesetzlichen Regelung dieser Frage mit einer Geltendmachung von $^1/_{10}$ des genannten Betrages.

Es ist Beweis erhoben durch Erhebung eines Gutachtens des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg.

Aus den Gründen:

„Der geltend gemachte Anspruch des Kl. ist ein solcher des bürgerlichen Rechts. Er ist zur Zeit des Krieges entstanden und dem Kl. nach seiner von der Bekl. nicht bestrittenen Behauptung bis heute noch nicht vergütet. Da beide Parteien z. Z. der Klageerhebung in verschiedenen Staaten ihre Niederlassung bzw. ihren Wohnsitz haben, steht außer Zweifel, daß die Rechtsregeln des internationalen Privatrechts Anwendung finden.

Die Bekl. bestreitet nicht, daß der Anspruch des Kl. entstanden sei und auch eine Zeitlang fortbestanden habe. Sie bestreitet jedoch, daß der Anspruch zur Zeit noch in der Person des Kl. bestehe, denn sie habe bei Abschluß des dem Anspruch zugrunde liegenden Vertrages als sogenannte Beauftragte der ehem. deutschen Reichsregierung gehandelt. Diese ihre ehem. Rechtsstellung bewirke es, daß sie den Bestimmungen des Pariser Reparationsabkommens unterliege, wonach das gesamte deutsche Auslandsvermögen zur Deckung auch derjenigen Ansprüche bestimmt sei, die französischen Staatsbürgern gegen ehem. Dienststellen des Deutschen Reiches

oder Beauftragten des Reichs auf Grund privater Rechtsgeschäfte noch zustünden. Der Einwand der Bekl. konnte somit nur dann Erfolg haben, wenn festgestellt bzw. erwiesen wurde, daß die Bekl. in der damaligen Zeit Ausübender der deutschen Reichsregierung (Agent gouvernemental) i. S. des Art. 2 a des Reparationsabkommens war.

Nach dem Wortlaut des Pariser Reparationsabkommens muß es sich bei der vom Kl. geltend gemachten Forderung a) um eine kriegsbedingte Forderung handeln, b) zum andern muß die Bekl. als handelnd für die deutsche Regierung angesehen werden.

Da nun die Bekl. in ihrer damaligen Stellung im besetzten Gebiet damit beauftragt war, den Transportverkehr zentralisiert zu organisieren und eine solche Organisation gerade wegen der Kriegsanspannungen damals notwendig wurde, besteht kein Zweifel darüber, daß es sich bei der von dem Kl. geltend gemachten Forderung um eine kriegsbedingte Forderung handelt, zumal Art. 2 c des gleichen Abkommens eine ausdrückliche Regelung der Vorkriegsschulden und der Vorkriegswerte trifft.

Auch die zweite Alternative war zu bejahen. Die Bekl. war und ist zwar eine Organisation des Privatrechts. Sie kann auch auf Grund ihrer genossenschaftlichen Grundlage und ihrer Ausstattung mit eigenem Betriebsvermögen nicht als sogenannte Reichsgesellschaft angesehen werden. Sie war nicht kapitalmäßig mit dem ehem. Reich verbunden. Sie war auch nicht als eine Gesellschaft zum Zwecke der Kriegsführung errichtet. Der BGH hat entschieden, daß ein zur Erfüllung staatlicher Lenkungsaufgaben herangezogenes Unternehmen seinen privatrechtlichen Charakter bewahrt hat und daß somit auch seine Rechtsgeschäfte im Bereich des privaten Rechts verblieben sind. Das schließt aber nicht aus, daß die Bekl., was der Kl. bestreitet, unter den Begriff der Agence i. S. des Pariser Reparationsabkommens fällt.

Dies ergibt sich eindeutig aus der Bescheinigung des RMdI v. 8. 9. 1943 sowie auch aus den Buchungsanzeigen des Transportkorps Speer und den in den Hauptakten befindlichen Erlassen und Anweisungen des RVerkehrs-Min. an die mit den Transporten beauftragten Dienststellen und Arbeitsgemeinschaften.

Die Bekl. war hiernach insbes. als Abrechnungsstelle und Organisationszentrum für das Transportwesen eingesetzt, wobei sie mit staatlichen Mitteln arbeitete und der Staatsaufsicht unterstand. Die so charakterisierte Funktion der Bekl. muß dem Begriff des staatlich beliehenen Unternehmens unterstellt werden, wobei zu unterscheiden ist, ob dieses im Einzelfalle Aufgaben der schlichten Hoheitsverwaltung oder solche der privaten Verwaltung wahrgenommen hat. Die Bekl. hat damals zweifelsohne staatliche Aufgaben auf dem Gebiete der „Daseinsvorsorge" wahrgenommen.

Die Kammer hat daher in voller Übereinstimmung mit dem Gutachter keine Bedenken, die Bekl. als Beauftragte der damaligen Reichsregierung und ihre Funktion als die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben anzusehen.

Wie der Gutachter weiter ausführt, ist auch dem französischen öffentlichen Recht der Begriff des sogenannten beliehenen Unternehmens in den Formen der sogenannten „services publics" und der „travaux publics"

nicht fremd und es bestehen auch keine Bedenken, das beliehene Unternehmen als „service public" dem Begriff des „agent public" zu unterstellen.

Findet nun das Pariser Reparationsabkommen auf vorl. Fall Anwendung, so ergibt sich als weitere Folge aus diesem Abkommen, daß die französische Regierung alle Forderungen ihrer Staatsangehörigen, die sich gegen das ehemalige Deutsche Reich, seine Dienststellen und die Beauftragten dieser Dienststellen richten, der Beschlagnahme unterworfen hat (Partie I Art. 2 a des Reparationsabkommens). Hierbei bewirkt gleichzeitig die Beschlagnahme auf der einen Seite einen Forderungsübergang auf die französische Regierung, denn diese will sich nach dem Wortlaut des Reparationsabkommens durch deutsche Vermögenswerte für die beschlagnahmte Forderung befriedigen.

Das Abkommen des französischen Staates ist auch für die französischen Staatsangehörigen als Privatgläubiger verbindlich. Das Abkommen selbst wurde von Frankreich bereits am 13. 2. 1946 ratifiziert. Am 5. 3. 1946 erging ein französisches Gesetz, welches den materiellen Inhalt des Reparationsabkommens ausdrücklich zum französischen innerstaatlich verbindlichen Recht erklärte. Somit ist auch die Auffassung des Kl. widerlegt, wonach das Reparationsabkommen nur eine „res inter alias acta" darstelle und daher auf das Rechtsverhältnis unter den Parteien keinen Einfluß habe.

Das deutsche private Recht steht einem Übergang des Rechts des französischen Kl. auf seine eigene Regierung nicht entgegen, da nach deutschem Recht sogar eine formlose Abtretung zulässig ist und somit erst recht eine sogenannte „cessio legis". Das gleiche gilt für die Belange des Völkerrechts; zum mindesten ergeben sich aus den Regeln des Völkerrechts keine Gründe dafür, die Wirkung der hier in Frage stehenden französischen Gesetzgebung zu verneinen, zumal es sich bei der aus Reparationsabkommen erwachsenen Rechtsfolge nicht um eine entschädigungslose Enteignung, sondern um eine „cessio legis" handelt, denn der französische Gläubiger hat nach dem Ausführungsgesetz zum Gesetz vom 5. 3. 1946 (Loi Nr. 47/520) das Recht, seine untergegangene Forderung in gleicher Höhe zum Schadensausgleich bei der französischen Sequesterbehörde anzumelden.

Zusammenfassend war festzustellen: Die französische Ausführungsgesetzgebung zum Pariser Reparationsabkommen statuiert einen Forderungsübergang von der Einzelperson auf den Staat, welcher dann die Reparationsverrechnung vornehmen soll. Für ein deutsches Gericht ist das Rechtsverhältnis der an dem Forderungsübergang Beteiligten (hier Kl. und Staat), soweit es nur diese betrifft, nach französischem Recht zu beurteilen. Der Wirksamkeit des Forderungsübergangs steht das deutsche Recht nicht entgegen, da es sich nicht um eine entschädigungslose Enteignung handelt. Der Forderungsübergang wird auch nicht dadurch gehindert, daß die Bekl. eine juristische Person des Privatrechts ist, denn sie handelte z. Z. der Entstehung der Forderung in Erfüllung hoheitlicher Aufgaben. Da somit die Voraussetzung der französischen Gesetzgebung bzw. des Reparationsabkommens erfüllt waren, war der Kl. nicht mehr als aktiv legitimiert anzusehen, die Forderung geltend zu machen."

20. *Nach deutschem internationalem Privatrecht richtet sich die Haftung der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft für ihre Verbindlichkeiten grundsätzlich nach dem die Personenvereinigung beherrschenden Recht, d. h. nach der Rechtsordnung am Sitz der Gesellschaft. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß unter Umständen etwas Abweichendes gilt, daß insbesondere die Parteien des Gesellschaftsvertrages ausdrücklich oder stillschweigend etwas anderes vereinbaren können. — Die Haftung der Gesellschafter einer ausländischen Gesellschaft kann sich auch dann nach ausländischem Recht bestimmen, wenn für die Schuld der Gesellschaft, für die die Gesellschafter in Anspruch genommen werden, deutsches Recht gilt. — Die Wirkung von Hoheitsakten, die in Vermögensrechte von Privatpersonen eingreifen, beschränkt sich auf das Gebiet des betreffenden Staates.* — HGB §§ 105 ff., 128, 159; BGB §§ 133, 157, 242, 705 ff.; ZPO §§ 23, 139, 286; UmstG § 13; AHKG Nr. 63; Ges. über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. 4. 1900; deutsch-chinesische Vereinbarungen vom 20. 5. 1921; chinesisches Ges. über die Anwendung des ausländischen Rechts vom 5. 8. 1918; chinesisches ZGB § 681; chinesisches Ges. über die Handelsgesellschaften vom 13. 1. 1914.

BGH, Urt. vom 17. 12. 1953 — IV ZR 114/53: (in Auszügen) Der Betrieb 7 (1954) 231; BB 9 (1954) 242, 246; Rundschau für GmbH 45 (1954) 74.

Die Kl. ist die geschiedene Ehefrau des Kaufmanns W. L. Dieser war seit 1922 Angestellter und seit 1945 Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft, die unter der Firma C. & Co mit dem Hauptsitz in Schanghai in China betrieben wurde. Persönlich haftender Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft war auch der im Jahre 1948 in Hamburg verstorbene Kaufmann O. L. Die Bekl. ist seine alleinige Erbin.

Die Kl. hat behauptet, sie habe seit etwa 1930 ein Konto bei der Firma C. & Co — im folgenden die Firma genannt — unterhalten, das im September 1945 ein Guthaben in Höhe von 35 294,14 Schweizer Franken aufgewiesen habe. Dieses Guthaben sei aus Zuwendungen ihres früheren Ehemanns entstanden, der als Angestellter der Firma an ihrem Gewinn beteiligt gewesen sei. Das Konto sei stets in Schweizer Franken geführt und von der Firma in solchen angelegt worden. Im Jahre 1948 seien ihr von dem Sohn der Bekl., dem Kaufmann O. L. jun., auf ihr Guthaben 11 000 Schweizer Franken ausbezahlt und die Zahlung weiterer 6600 Franken in Aussicht gestellt worden. Es bestehe deshalb noch ein Restguthaben in Höhe von 24 294,14 Schweizer Franken, deren Zahlung sie in deutscher Währung von der Bekl. begehre. Die Guthabenforderung unterliege als eine auf ausländische Währung lautende Forderung nicht der Umstellung nach dem Währungsgesetz. Sie sei berechtigt, die Zahlung ihres Guthabens in deutscher Währung von der Bekl. zu verlangen. Da diese die Zahlung verweigert, hat die Kl. Klage erhoben und beantragt, die Bekl. zu verurteilen, an sie, die Kl., 23 358,82 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. 1. 1946 zu zahlen.

Die Bekl. hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie hat bestritten, daß der Kl. die von ihr behaupteten Forderungen gegen die Firma zuständen (wird ausgeführt). Das gesamte Geschäftsver-

mögen der Firma in China sei in Verlust geraten. Nach § 242 BGB könne die Kl. von ihr, der Bekl., keine Zahlung verlangen. Wenn ein Anspruch bestehe, dann sei er in Reichsmark entstanden und unterliege der Umstellung im Verhältnis 10 : 1. Die Forderung der Kl. sei auch durch die Gesetze der Militärregierung beschlagnahmt worden, da es sich um eine solche eines Inländers gegen eine ausländische Firma handele. Der Geltendmachung einer Valutaforderung stünden auch devisenrechtliche Bestimmungen entgegen. Für die Haftung der Gesellschafter der Firma C. & Co. gelte chinesisches Recht, da sie ihren Sitz in China gehabt und im Handelsregister des Deutschen Konsulats in Schanghai nicht eingetragen gewesen sei. Wenn aber deutsches Recht anzuwenden sei, dann sei die Forderung nach § 159 HGB verjährt, da die Firma spätestens im Jahre 1946 aufgelöst worden sei . . .

Die Kl. ist diesen Behauptungen der Bekl. entgegengetreten. Diese könne sich auf § 242 BGB nicht berufen. Die Frankenbeträge der Firma seien in der Schweiz einbezahlt und gerettet worden. Die Bekl. habe 90 872,68 Schw. Fr. aus diesem Guthaben der Firma erhalten. Ferner habe sie sich ein bei dem Schweizer Bankverein für die Firma einbezahltes Guthaben in Höhe von ca. 110 000 Franken angeeignet. Die Bekl. schulde der Firma auch noch den Betrag von 705 000 RM. Die Firma sei im Handelsregister des Deutschen Konsulats Schanghai eingetragen, aber dort nicht gelöscht worden. Die Forderung sei daher nicht verjährt. Devisenrechtliche Vorschriften stünden der Klage nicht entgegen.

Das LG Hamburg hat die Bekl. zur Zahlung eines Betrages von 23 358,82 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 7. Juli 1952 (Tag der Klagezustellung) verurteilt. Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung der Bekl. blieb erfolglos. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter . . .

Aus den Gründen:

„I. 1. Die Kl. leitet den mit der Klage geltend gemachten Anspruch aus einem zwischen ihr und der Firma C. & Co. bestehenden Vertragsverhältnis her. Sie nimmt die Bekl. für die von ihr behauptete Verbindlichkeit in Anspruch, weil der verstorbene Ehemann der Bekl., der Kaufmann O. L. sen., als persönlicher Gesellschafter der Firma für ihre Verbindlichkeiten hafte und diese Haftung die Bekl. nunmehr als seine Alleinerbin treffe. Beide Voraussetzungen für den Erfolg der Klage, das Vertragsverhältnis und die Haftung der Bekl. als Erbin eines Gesellschafters für die daraus erwachsenen Verbindlichkeiten der Firma, sind voneinander getrennt zu untersuchen, insbesondere hinsichtlich der Anwendung des für ihre Beurteilung maßgebenden materiellen Rechts. Es ist daher in erster Linie zu prüfen, ob zwischen der Kl. und der Firma ein wirksames Vertragsverhältnis begründet worden ist, welchen Inhalt dieses hat, und ob der Kl. daraus fällige Ansprüche, wie sie sie geltend macht, zustehen.

2. Bevor jedoch die damit zusammenhängenden Fragen erörtert werden, ist auf die Rüge der Revision einzugehen, die Klage sei deshalb abzuweisen, weil eine etwa bestehende Forderung der Kl. als deutsches Auslandsver-

mögen beschlagnahmt sei und deswegen auch die Bekl. von der Kl. auch dann nicht in Anspruch genommen werden könne, wenn die Klageforderung rechtsgültig entstanden sei. Der Berufungsrichter hält den von der Bekl. hierauf gestützten Einwand für unbegründet. Seinen Ausführungen ist im Ergebnis zuzustimmen.

Zutreffend führt er zunächst aus, daß die Vorschriften des KRG 5 keine Anwendung finden können. Dieses Gesetz ist nach Art. 5 des AHKG Nr. 63 nur noch anwendbar, wenn es sich um deutsches Vermögen handelt, das in einem der im Anhang zum Gesetz aufgeführten Länder belegen ist. Zu diesen Ländern gehört China nicht. Maßgebend sind daher lediglich die Bestimmungen des AHKG Nr. 63. Nach Art. 2 Nr. (1) (a) dieses Gesetzes gelten die Rechte der früheren Eigentümer und sonstigen Berechtigten an Vermögensgegenständen, die unter Art. I Abs. (1) (a) fallen, in dem Zeitpunkt der Übertragung oder Liquidation als erloschen. Nach Art. I Abs. (a) (i) fallen unter die Bestimmungen des Gesetzes Gegenstände, die bei oder vor dem Inkrafttreten des Gesetzes in einem ausländischen Staat gelegen waren und in deutschem Eigentum standen und die nach dem 1. 9. 1939 nach dem Recht dieses Staates oder auf Grund einer Vereinbarung mit diesem Staat nach dem Recht eines anderen Staates übertragen oder liquidiert worden sind oder werden in Verfolg von Maßnahmen, die die Regierung eines Staates, die der Erklärung der Vereinten Nationen vom 1. 1. 1942 beigetreten ist, im Zusammenhang mit dem Krieg gegen Deutschland getroffen hat. Art. 3 des AHKG Nr. 63 erklärt Klagen gegen Personen für unzulässig, „die Eigentum oder Besitz an solchen Vermögensgegenständen erworben haben, oder gegen diese Vermögensgegenstände". Diese letztere Vorschrift trifft den vorliegenden Fall nicht. Für diesen Fall kommt es nur darauf an, ob die den Gegenstand der Klage bildende Forderung in China „belegen" war und durch Maßnahmen der chinesischen Regierung auf Grund von Vereinbarungen mit der chinesischen Regierung übertragen oder liquidiert worden ist.

Der Berufungsrichter ist der Ansicht, es könne dahingestellt bleiben, ob unter Art. I und II AHKG Nr. 63 Maßnahmen fielen, die in China gegen deutsches Vermögen gerichtet worden sind oder werden. Diese „Beschlagnahme" würde nach Ansicht des Berufungsrichters jedenfalls nur bedeuten können, daß die Forderung gegen die offene Handelsgesellschaft C. & Co. erloschen sei. Der persönliche Gesellschafter L. habe seinen Wohnsitz stets außerhalb des enteignenden Staates gehabt, der Anspruch gegen ihn sei dem Zugriff des Staates, der die Enteignung ausgesprochen habe, in jedem Falle entzogen gewesen.

Der Berufungsrichter bezieht sich für seine Darlegungen auf das Urteil des I. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 1. 2. 1952, I ZR 123/50 (BGHZ 5, 35). Wie dort ausgeführt wird, unterliegen Sachen und Gegenstände dem Zugriff staatlicher Hoheitsakte nur, die sich im Machtbereich des betreffenden Staates befinden. Eine Forderung ist nach deutschem internationalem Privatrecht, so wird in dieser Entscheidung weiter ausgeführt, da belegen, wo der Schuldner seinen jeweiligen Wohnsitz hat, wie aus der einen allgemeinen Rechtsgedanken enthaltenden Vorschrift des

§ 23 II ZPO gefolgert werden und wie allgemein anerkannt sei. Daraus schließt der I. Zivilsenat, auf dessen ausführliche Begründung hier verwiesen werden kann, daß, wenn für eine Verbindlichkeit mehrere Personen als Gesamtschuldner haften, wie die Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, der gegen einen Gesellschafter gerichtete Haftungsanspruch dem Zugriff staatlicher Zwangsmaßnahmen immer nur da unterliegen kann, wo der Anspruch auch tatsächlich realisierbar ist, d. h. also an dem Wohnsitz des Gesellschafters. Der Gläubiger einer Forderung, für die mehrere Schuldner als Gesamtschuldner hafteten, sei daher nicht gehindert, seine Forderung gegen denjenigen Gesellschafter geltend zu machen, der der Zwangsgewalt des enteignenden Staates nicht unterliege, weil er in dessen Gebiet seinen Wohnsitz nicht habe.

Die unmittelbare Übertragung dieser Erwägungen auf den vorliegenden Fall verbietet sich schon darum, weil es sich hier nicht um die Anwendung der Grundsätze des deutschen internationalen Privatrechts, sondern um die des AHKG Nr. 63 handelt. Es ist daher an und für sich nicht auszuschließen, den Begriff der Belegenheit einer Forderung im Sinne dieses Gesetzes anders zu verstehen als in dem des deutschen internationalen Privatrechts. Indessen kann diese Frage für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits auf sich beruhen. Selbst wenn man unterstellt, daß der Begriff der Belegenheit im AHKG Nr. 63 nicht in demselben Sinne zu verstehen sei, wie nach deutschem Kollisionsrecht, kann das Ergebnis, zu dem das Berufungsgericht gelangt ist, kein anderes sein. Keine der Parteien hat in den Vorinstanzen vorgetragen, daß die Forderung der Kl. durch Maßnahmen der *chinesischen* Regierung übertragen oder liquidiert sei. Die Bekl. hat immer den Standpunkt vertreten, daß die Forderung der Kl. durch die Besatzungsmächte beschlagnahmt sei, nicht aber, daß sie der Kl. durch Maßnahmen der chinesischen Regierung entzogen sei. Daß die Gesetzgebung der Besatzungsmächte, die sich in dem nunmehr allein maßgebenden AHKG Nr. 63 darstellt, zu einer Entziehung der Forderung nicht geführt hat, ist oben dargelegt. Dieses Gesetz nimmt selbst keine Vermögensentziehung vor, sondern beschränkt sich darauf, im Ausland erfolgte oder noch erfolgende Liquidationen und Übertragungen deutschen Eigentums für das Gebiet der Bundesrepublik zu sanktionieren (BGH 29. 1. 1953, BGHZ 8, 378 [382]) [1]. Wenn die Bekl. sich auf Maßnahmen chinesischer Behörden oder auf chinesische Gesetze, die unmittelbar eine Entziehung oder Liquidation aussprechen, hätte berufen wollen, dann hätte sie das zum mindesten substantiiert behaupten müssen. Daß sich dies von selbst verstünde, kann der Revision nicht zugegeben werden. Die Rechtslage des deutschen Vermögens in China ist durchaus unklar (vgl. z. B. die Aufsätze von *Lorentz* über das Schicksal der deutschen Warenzeichen in China in GRUR 1948, 192 und 1950, 368). Ohne substantiierte Behauptung der Bekl., daß die in der Person der Kl. entstandenen Rechte durch Maßnahmen einer ausländischen Regierung entzogen worden seien, konnte der Berufungsrichter nicht annehmen, daß die Vermögensrechte der Kl. dieser

[1] Siehe unten Nr. 294.

entzogen seien. Es kann dahinstehen, ob er nach § 139 ZPO verpflichtet gewesen wäre, die Bekl. auf eine Ergänzung ihres Vortrages hinzuweisen. Auf einer Nichtanwendung dieser Vorschrift beruht das angefochtene Urteil nicht. Denn das, was die Bekl. nach ihrer eigenen Behauptung vorgebracht hätte, wenn sie von dem Berufungsgericht auf die maßgebenden Gesichtspunkte hingewiesen worden wäre, würde das Ergebnis dieses Rechtsstreits nicht berührt haben. Die Behauptung, daß deutsche Vermögenswerte in China überhaupt „beschlagnahmt" worden wären, würde nicht genügen. Dieser Begriff ist weitergehend als der der Übertragung und der Liquidation, er umfaßt auch den Fall, daß dem Rechtsinhaber durch Gesetz oder Verwaltungsanordnung eine Verfügungsbeschränkung (sogenanntes „Einfrieren" der Rechte) auferlegt ist. Eine bloße Verfügungsbeschränkung würde aber nicht genügen, um Art. I (a) (i) AHKG Nr. 63 anzuwenden. Insoweit gilt die allgemein anerkannte Regel, daß sich die Wirkung von Hoheitsakten, die in Vermögensrechte von Privatpersonen eingreifen, nur auf das Gebiet des betreffenden Staates beschränken. Die Wirkung solcher Verfügungsbeschränkungen ist durch das AHKG Nr. 63 nicht sanktioniert. Dieses Gesetz ist streng und einschränkend auszulegen, weil es gegenüber dem normalen Rechtsleben einen ungewöhnlichen Eingriff in private Rechtsverhältnisse bedeutet (vgl. für die Auslegung entsprechender Vorschriften des Versailler Vertrags RGZ 112, 81 [83]). Was die Bekl. an tatsächlichen Behauptungen vorgebracht hätte, bezieht sich nur auf die Beschlagnahme und die Liquidation des Vermögens der offenen Handelsgesellschaft C. & Co. Daraus ergibt sich noch nicht, daß die Forderungen der Kl., die als Verbindlichkeit der Firma auf dem Vermögen lasteten, durch dieselben oder gleichartige Hoheitsakte des chinesischen Staates betroffen worden sind. Der Eingriff in das Vermögen einer Person bedeutet keineswegs ohne weiteres und unmittelbar einen solchen in das Vermögen derjenigen, deren Rechte sich gegen das „beschlagnahmte" Vermögen richten. Es ist daher im Ergebnis nicht zu beanstanden, wenn der Berufungsrichter auf Grund des ihm unterbreiteten Sachvorbringens der Parteien die Rechte der Kl. durch das AHKG Nr. 63 nicht für betroffen hält. Unbenommen bleibt es der Bekl., in der erneuten Verhandlung vor dem Berufungsgericht ihr Vorbringen zu ergänzen.

3. Rechtlich bedenkenfrei sind auch die Ausführungen des Berufungsurteils, soweit sie die Anwendbarkeit deutschen Rechts auf das Vertragsverhältnis zwischen der Kl. und der Firma als solches betreffen. Der Berufungsrichter führt hierzu aus, die Firma C. & Co. in China sei von deutschen Staatsangehörigen gegründet worden. Daß sie im Handelsregister des Deutschen Konsulats in Schanghai eingetragen worden sei, habe die Kl. nicht dartun können. Es möge sein, daß für die Frage der Rechts- und Parteifähigkeit sowie das Verhältnis der Gesellschafter zu Dritten bei ausländischen Gesellschaften das Recht des Sitzes anzuwenden sei. Jedoch sei hier davon auszugehen, daß die Gesellschafter sich für das Verhältnis untereinander und zu den bei der Gesellschaft beschäftigten deutschen Staatsangehörigen und den damit in Zusammenhang stehenden Geschäften der Anwendung des deutschen Rechts unterworfen hätten. Bei Schuld-

verhältnissen sei für die Frage, welches Recht anzuwenden sei, in erster Linie der Parteiwille maßgebend. Dieser sei unbedenklich für das vorliegende Rechtsverhältnis auf Geltung des deutschen Rechts gerichtet, auch bezüglich der Haftung der Gesellschafter.

Den Ausführungen des Berufungsrichters kann aus Rechtsgründen insoweit nicht entgegengetreten werden, als sie sich auf das Vertragsverhältnis zwischen der Kl. und der Firma beziehen. Es handelt sich um ein Schuldverhältnis. Ob ein solches nach deutschem oder ausländischem Recht zu beurteilen ist, weil es Anknüpfungspunkte sowohl zu der deutschen als auch einer ausländischen Rechtsordnung besitzt, ist, wenn es der Beurteilung eines deutschen Gerichts unterliegt, nach deutschem internationalem Privatrecht zu entscheiden. Bei Schuldverhältnissen entscheidet darüber in erster Linie der ausdrücklich erklärte oder aus den Umständen zu entnehmende Parteiwille. Dies ist in der Rechtsprechung der deutschen Gerichte, insbesondere der des RG, allgemein anerkannt. Insoweit werden auch von der Revision keine durchgreifenden Beanstandungen erhoben. Auch aus dem in dem Berufungsurteil festgestellten Sachverhalt und den von den Parteien in den früheren Rechtszügen aufgestellten Sachbehauptungen ist nichts zu entnehmen, was der in dem Berufungsurteil ausgesprochenen Ansicht entgegenstünde. Inhalt und Rechtsfolgen des zwischen der Kl. und der Firma bestehenden Rechtsverhältnisses, auf das sich der Klageanspruch gründet, sind daher nach deutschem Recht zu bestimmen.

Der Revision kann, wenigstens soweit es sich um das Vertragsverhältnis zwischen der Firma und der Kl. handelt, auch nicht darin gefolgt werden, daß die Feststellung des Berufungsgerichts, die Vertragsparteien hätten sich dem deutschen Recht unterworfen, unter Verletzung verfahrensrechtlicher Vorschriften getroffen worden sei. Sie meint, keine der Parteien habe sich in dem Rechtsstreit auf die stillschweigende Unterwerfung der Gesellschafter unter deutsches Recht berufen. Wenn sich der Berufungsrichter auf eine solche stütze, so sei damit § 128 ZPO verletzt. Die Bekl. sei durch diese Feststellung überrascht worden, sie hätte sich auf das Zeugnis L. berufen, daß sich die Gesellschafter auch nicht stillschweigend dem deutschen Recht unterworfen hätten.

Diese Ausführungen der Revision sind nicht stichhaltig. Die Parteien sind in dem Rechtsstreit zunächst davon ausgegangen, daß deutsches Recht zur Anwendung zu kommen habe. Erstmals gegen Ende der Berufungsinstanz hat die Bekl. geltend gemacht, die Firma C. & Co. sei eine offene Handelsgesellschaft chinesischen Rechts, weil sie ihren Sitz in China gehabt habe. Dort habe sie ihre Geschäfte betrieben. Die Kl. müsse beweisen, daß die Bekl. als Witwe eines verstorbenen Inhabers für die Schulden der Gesellschaft hafte. Diesen Ausführungen ist die Kl. in ihrem Schriftsatz vom 2. 4. 1953 entgegengetreten, indem sie darauf hinwies, daß es sich um ein Rechtsverhältnis zwischen einer rein deutschen Firma auf der einen und deutschen Depositären auf der anderen Seite handele. Diese Ausführungen der Kl. konnten nach Lage der Sache nur so verstanden werden, daß die Anwendung deutschen Rechts mit Rücksicht auf die deutsche Staatsangehörigkeit der Gesellschafter und ihres Vertragspartners in Frage käme.

Eine solche konnte aber in Anbetracht des Umstandes, daß der Sitz der Firma sich außerhalb Deutschlands befand, nur in Betracht kommen, wenn sich die an den in Frage kommenden Rechtsverhältnissen beteiligten Personen ausdrücklich oder stillschweigend dem deutschen Recht unterworfen hatten. Damit war dem Berufungsrichter von einer Partei die Frage unterbreitet, ob sich die Anwendbarkeit deutschen Rechts nicht aus einer stillschweigenden Unterwerfung herleiten lasse. Der Berufungsrichter war infolgedessen nicht gehindert, eine entsprechende Feststellung zu treffen, zumal da die Bekl. die tatsächlichen Behauptungen der Klägerin in dem Schriftsatz vom 2. 4. 1953 nicht bestritten hat. Damit erledigt sich auch die weitere Rüge der Bekl. zu diesem Punkt, die dahin geht, durch die unter Verletzung des § 139 ZPO getroffene Feststellung sei sie verhindert worden vorzutragen, daß der verstorbene Ehemann der Bekl. nicht deutscher, sondern peruanischer Staatsangehöriger gewesen sei. Wenn die Kl. behauptet hat, es habe sich bei der Firma der Gesellschaft um eine rein deutsche Firma gehandelt, so konnte dies nur dahin verstanden werden, daß alle Gesellschafter deutsche Staatsangehörige waren, zumal da vorher nichts Abweichendes behauptet worden war. Die Bekl. hat der Behauptung der Kl. über den deutschen Charakter der Firma nicht widersprochen. Das Berufungsgericht hatte daher keine Veranlassung, die Staatsangehörigkeit der Gesellschafter zum Gegenstand einer Erörterung nach § 139 ZPO zu machen.

4. Nach der vom Berufungsrichter als richtig angenommenen und von der Revision nicht angegriffenen Darstellung der Kl. ist ihr Guthaben bei der Firma aus Zuwendungen ihres früheren Ehemanns erwachsen, der bei der Firma angestellt war (wird ausgeführt).

Auch die Fälligkeit des Anspruchs ist mit dem Berufungsrichter zu bejahen. Sieht man den von der Kl. geltend gemachten Anspruch als Darlehensforderung an, so ist grundsätzlich mangels einer anderen Vereinbarung der Beteiligten die Fälligkeit nach § 609 BGB von einer vorherigen Kündigung abhängig. Der Berufungsrichter meint, die Rückforderungen der Kl. gegenüber den Gesellschaftern seien als etwa nötige Kündigungen auch gegenüber der Gesellschaft anzusehen, da ein besonderer Geschäftsbetrieb der Gesellschaft nicht mehr bestehe. Die Gesellschafter seien als ermächtigt anzusehen, die Kündigung für die Gesellschaft entgegenzunehmen, auch wenn sie nicht allein vertretungsberechtigt sein sollten.

Diese Erwägungen sind im Ergebnis rechtlich nicht zu beanstanden, wenn auf die offene Handelsgesellschaft C. & Co. die Vorschriften des deutschen Rechts anzuwenden sind (wird ausgeführt).

Aber auch wenn man für die hier zu entscheidende Frage der Fälligkeit der Forderung davon ausgeht, daß das Gesellschaftsverhältnis nach chinesischem Recht zu beurteilen und eine Kündigung der Darlehensforderung gegenüber einer nach diesem Recht vertretungsberechtigten Person nicht ausgesprochen worden ist, kann die Fälligkeit der Klageforderung nicht verneint werden. Es ergibt sich aus den festgestellten Umständen und aus dem Verhalten der Parteien, daß sie die Forderung als fällig angesehen und behandelt haben. Das Berufungsgericht stellt fest, daß am Sitz der

Firma in Schanghai ein Geschäftsbetrieb nicht mehr besteht. Auch die Revisionsbegründung geht in anderem Zusammenhang davon aus, daß die Gesellschaft aufgelöst sei. Die geschäftlichen Beziehungen zwischen der Gesellschaft und ihren Gläubigern bedürfen daher der Abwicklung. Unter diesen Umständen ist die Fälligkeit der Forderung auch ohne Kündigung zu bejahen.

Damit erledigt sich auch die von der Revision aus § 196 I Nr. 8 BGB erhobene Verjährungseinrede, ohne daß darauf eingegangen zu werden braucht, ob die Bekl. diese Einrede in den Vorinstanzen überhaupt wirksam erhoben hat, da sie sich nur auf die Verjährung des Anspruchs aus dem nicht anzuwendenden § 159 HGB berufen hatte.

5. Die Revision bemüht sich weiter aus verschiedenen Gründen herzuleiten, daß eine Forderung der Kl. gegen die Firma und besonders gegen den verstorbenen Gesellschafter L. wegen Verstoßes des der Forderung zugrunde liegenden Rechtsgeschäfts gegen das Gesetz (§ 134 BGB) nicht bestehen könne. Soweit sich die Revision dabei auf die Aussage L. beruft, im Kriege sei überflüssiges Kapital eingezahlt worden, darüber möge er sich aber nicht äußern, um niemand zu belasten, so kann sie daraus nichts herleiten. Die Aussage des Zeugen bezieht sich auf Vorgänge, die sich gegen Ende der geschäftlichen Tätigkeit der Firma in China abspielten. Dadurch wird aber der Anspruch der Kl. nicht berührt. Denn das Berufungsurteil stellt von der Revision unbeanstandet fest, daß das Guthaben nicht erst durch Einzahlungen im letzten Augenblick entstanden sei.

Mehr Gewicht hat die Rüge der Revision, eine auf Schweizer Franken lautende Forderung habe gegen den verstorbenen Ehemann der Bekl. nicht entstehen können, da die deutschen devisenrechtlichen Bestimmungen für die Begründung einer Valutaschuld nicht beachtet worden seien. Auch dieser Angriff der Revision geht aber fehl.

Da die Vereinbarungen der Vertragsteile vor dem Ende des Krieges getroffen sind, kann es sich nur um die Folgen eines etwaigen Verstoßes gegen die bis zum Erlaß des MRG 53 in Kraft gewesenen deutschen Devisenbestimmungen handeln. Das Berufungsgericht will die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen damit ausräumen, daß sie der Begründung einer Valutaschuld deswegen nicht entgegenstünden, weil die Beteiligten im Ausland gewesen seien. Damit meint der Richter wohl, daß sich das Geschäft wegen seines Abschlusses im Ausland durch Erklärungen zwischen damals nicht im Inland ansässigen Personen dem Geltungsbereich des damals geltenden deutschen Devisenrechts entziehe. Denn der Umstand, daß der Gesellschafter L. in der in Frage kommenden Zeit einen inländischen Wohnsitz gehabt habe, kann ihm nicht entgangen sein.

Der Ansicht des Berufungsrichters kann zwar nicht gefolgt werden, doch kommt es darauf für die Entscheidung nicht an. Aus dem Vortrag der Parteien ist nicht ersichtlich, wann die Vereinbarung zwischen der Kl. bzw. ihrem Ehemann und der Firma getroffen worden ist und wann die Einzahlungen zugunsten der Kl. jeweils gemacht worden sind. Es läßt sich daher nicht ersehen, gegen welche der verschiedenen, sich einander seit 1931 ablösenden Devisengesetze und Devisenverordnungen die von der Firma

mit der Kl. oder ihrem Ehemann getroffenen Vereinbarungen und Zuwendungen verstoßen haben sollen. Es kann aber auch dahingestellt bleiben. Am weitesten gehen die staatlichen Eingriffe in die Vertragsfreiheit der Privatpersonen unter dem letzten deutschen Devisengesetz aus der Zeit vor 1945, dem vom 12. 12. 1938, das erst durch das MRG 53 n. F. (Art. XII) aufgehoben worden ist. Wie schon die Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung vom 19. 12. 1936, die unter der Geltung des Devisenbewirtschaftungsgesetzes von 1935 erlassen waren (Richtlinie I 7), bestimmten auch die Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung vom 22. 12. 1938 unter Teil I Nr. 5, daß die Beschränkungen und Verbote des Devisengesetzes und der Durchführungsvorschriften, soweit sich aus dem Wortlaut oder Inhalt der Vorschrift nichts anderes ergibt, ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur, die Ansässigkeit oder Staatsangehörigkeit der Person gelten, die die Rechtshandlung vornimmt. Nach den Darlegungen in dem Kommentar von *Flad-Berghold-Fabricius* zum Devisengesetz 1938 (2. Aufl.) Bd. II B 24 Anm. 2 zu Richtlinie I, 15 galt für das Devisenrecht das Territorialitätsprinzip: Es erfaßte alle Personen, Sachen, Rechte und Rechtsverhältnisse, die zum deutschen Hoheitsgebiet in räumlicher Beziehung standen. Eine solche bestand nach Ansicht der Kommentatoren auch dann, wenn der betreffende Wert sich im Ausland befand, aber einem Inländer (im Sinne der Devisengesetze) gehörte. Bei Schuldverhältnissen ist die räumliche Beziehung vorhanden, wenn einer der daran als Gläubiger oder Schuldner Beteiligten Inländer im devisenrechtlichen Sinne ist. *Beitzke* führt in seinem Werk Juristische Personen im Internationalprivatrecht und Fremdenrecht (1938) 15 aus, das inländische Devisenrecht ergreife alle Rechtsverhältnisse, gleichgültig welcher Rechtsordnung sie sonst unterstehen mögen (gegen ihn *Gutzwiller*, Der Geltungsbereich der Währungsvorschriften [1940] 74). Im vorliegenden Fall könnte eine Inlandsbeziehung nur dadurch hergestellt sein, daß durch die Geschäfte der Firma auch der Gesellschafter L. gebunden und verpflichtet war, der im Sinne der Devisengesetze Deviseninländer war.

Selbst wenn man aber unterstellt, daß die deutsche Devisengesetzgebung wegen dieser Beziehungen auch das Rechtsverhältnis zwischen der Kl. und der Firma erfaßt hätte, so kann daraus die Unwirksamkeit desselben nicht hergeleitet werden.

Es ist keine devisenrechtliche Bestimmung ersichtlich, aus der die Nichtigkeit des zwischen der Kl. bzw. der Firma abgeschlossenen schuldrechtlichen Darlehens- oder Verwahrungsvertrages herzuleiten wäre. Verboten waren grundsätzlich nur Erfüllungsgeschäfte, nicht aber Verpflichtungsgeschäfte (*Flad-Berghold-Fabricius* aaO I Vorbem. II C zum Abschnitt A S. 61). Verpflichtungsgeschäfte waren nur ausnahmsweise verboten, insbesondere bei Kreditgewährung an Devisenausländer und in den besonderen, hier nicht vorliegenden Fällen des § 45 des DevG von 1938. Ein allgemeiner Grundsatz, daß Deviseninländer Verpflichtungen zur Leistung von Geld in ausländischer Valuta nicht eingehen durften, bestand nicht. Nur die Erfüllung einer solchen Verbindlichkeit war nach § 14 Nr. 1 und 2 DevG 1938 verboten. Dieses Leistungsverbot war jedoch kein endgültiges.

Es stand stets unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Geschäfts durch die zuständige Behörde. Demgemäß bestimmte § 64 aaO, daß Geschäfte, die gegen ein gesetzliches Verbot oder eine Beschränkung verstoßen, nichtig sind (Abs. 1), daß sie aber vom Zeitpunkt der Vornahme an wirksam sind, wenn sie nachträglich genehmigt werden (Abs. 2). Bedarf aber ein Verpflichtungsgeschäft nicht der Genehmigung, wohl aber das seiner Erfüllung dienende Verfügungsgeschäft, dann ist der schuldrechtliche Vertrag wirksam geschlossen und nicht schwebend unwirksam, da die Erfüllung nur ungewiß, nicht aber dauernd rechtlich unmöglich ist (*Palandt,* BGB [11] Anm. 9 zu § 275). Dieser Standpunkt ist auch vom RG für die Devisengesetzgebung vertreten worden (RGZ 151, 35 [38]; JW 1937, 1401). Etwas anderes würde nur gelten, wenn die Vertragschließenden von vornherein die Absicht hatten, die Erfüllung der Verpflichtung unter Verletzung der bestehenden Devisenvorschriften vorzunehmen. Dafür gibt aber der vorgetragene Sachverhalt keinen Anhaltspunkt, zumal da die Vertragschließenden sich damals außerhalb des Reichsgebietes aufhielten und nicht damit rechnen konnten, daß die Durchführung der von ihnen vorgenommenen Transaktionen im Inland erfolgen solle oder müsse oder die deutsche Devisenbewirtschaftung irgendwie berühren konnte (vgl. auch § 64 III Nr. 2 DevG 1938, wonach die Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts nicht zum Nachteil von Personen geltend gemacht werden kann, die im Ausland ansässig sind, es sei denn, daß sie die Nichtigkeit kannten). Nur dann, wenn die erforderliche Genehmigung versagt wird, entfällt die Möglichkeit der Erfüllung endgültig und wird die Verpflichtung nach § 275 BGB unwirksam (*Palandt* aaO). Auch hierfür ist aus dem Vortrag der Parteien nichts zu entnehmen.

Ebensowenig läßt sich die Unwirksamkeit des zwischen der Firma und der Klägerin bzw. ihrem Ehemann vorgenommenen Geschäfts aus den Vorschriften des MRG 53 herleiten. Dies ist abgesehen davon, daß dieses Geschäft unter keine der Bestimmungen des Art. I des Gesetzes fällt, schon deswegen nicht möglich, weil es vor dem Inkrafttreten desselben vorgenommen ist und dem Gesetz rückwirkende Kraft nicht beizulegen ist (*Truckenbrodt,* MDR 1951, 83). Wie sich aus diesen Erwägungen ergibt, waren die Vertragsparteien durch die Devisengesetzgebung Deutschlands nicht gehindert, eine Valutaschuld zu begründen, wie es dadurch geschehen ist, daß das Guthaben der Kl. auf Schweizer Franken gestellt war. Damit verlieren die Angriffe der Revision ihre Grundlage, die auf der von der Revision angenommenen irrigen Voraussetzung beruhen, gegen den Ehemann L. habe eine Valutaschuld nicht begründet werden können, es habe allenfalls eine der Umstellung im Verhältnis 10 : 1 unterliegende Reichsmarkschuld des Gesellschafters L. entstehen können.

6. Das Guthaben der Kl. bei der Firma und die entsprechende Verbindlichkeit der Bekl. ist auf Schweizer Franken gestellt. Es handelt sich demnach im Sinne des auf das Vertragsverhältnis anzuwendenden deutschen Rechts um eine Schuld, die der Umstellung nicht unterliegen kann, weil sie keine Reichsmarkverbindlichkeit im Sinne des § 13 UmstG ist. Zu einer umgestellten Reichsmarkforderung wird die Klageforderung auch dann

nicht, wenn sie auf Zahlung eines Reichsmarkbetrages gerichtet ist, der sich aus dem Forderungsbetrag durch Umrechnung nach dem am Tage der Zahlung am Zahlungsort maßgebenden Kurs des Schweizer Franken ergibt. Denn auch dann fehlt es an einer für die Anwendung des Umstellungsgesetzes wesentlichen Geldsummenschuld. Der Umfang der Schuld wird hier nicht durch ein Vielfaches der deutschen Währungseinheit, sondern durch Umstände bestimmt, die außerhalb der deutschen Währungsregelung liegen, es handelt sich deshalb um eine Geldwertschuld im Sinne des Umstellungsrechts (BGHZ 7, 134 [137]). Es kann hier nur die Frage aufgeworfen werden, ob der Anspruch der Kl. nicht unmittelbar auf die Zahlung in Schweizer Franken gerichtet ist, so daß sie keine Zahlung in deutscher Währung verlangen kann, unbeschadet der Befugnis der Bekl., nach § 244 BGB in deutschem Geld zu zahlen. Der Berufungsrichter hat einen auf Markzahlung gerichteten Anspruch angenommen, weil von den Parteien stillschweigend vereinbart sei, daß die in Auslandswährung ausgedrückte Schuld von der Gläubigerin auch in inländischer Währung nach dem Kurs der Erfüllungszeit verlangt werden könne. Die Vereinbarung der fremden Währung sei im Hinblick auf die Unsicherheit der örtlichen (chinesischen) Auslandswährung und die Vermögensanlagen der Firma in der Schweiz geschehen. Maßgebend sei der Gedanke der Wertsicherung gewesen. Hätten die Parteien die Rückkehr ins Inland nach Aufgabe der Position in China bedacht, so hätten sie Zahlung in deutscher Währung gewollt, daher sei unabhängig von § 244 BGB auch ein Recht der Gläubigerin anzunehmen, auch deutsche Währung nach dem geltenden Kurs zu verlangen.

Es kann der Revision nicht zugegeben werden, daß das Ergebnis, zu dem der Berufungsrichter hier kommt, auf einer Verletzung des § 286 ZPO und der §§ 133 und 157 BGB beruhe. Die Ausführungen des Berufungsurteils, besonders ihr oben zitierter letzter Satz zeigen, daß die Beziehung auf den Parteiwillen nicht eine solche auf einen ausdrücklichen oder als stillschweigend aus den getroffenen Vereinbarungen zu entnehmenden, aber tatsächlich vorhanden gewesenen Willen bedeutet, sondern auf einen sogenannten hypothetischen Willen, der in Wahrheit eine dem Richter obliegende Ergänzung des Vertrages (§ 157 BGB) für einen nicht von den Parteien vorhergesehenen und vorhersehbaren Fall auf Grund einer vernünftigen Interessenabwägung auf rein objektiver Grundlage darstellt (BGHZ 7, 231[1] [235]; NJW 1952, 540[2] ff.). Hier handelt es sich nicht um die Feststellung einer inneren oder äußeren Tatsache, sondern um einen Fall der Rechtsanwendung auf bestimmte Tatsachen. Eine Verletzung des § 286 ZPO kann in derartigen Fällen nur vorliegen, wenn bestimmte Parteibehauptungen, die für die Interessenabwägung erheblich sind, nicht beachtet oder unter Verletzung verfahrensrechtlicher Vorschriften festgestellt sind. Daß dies geschehen sei, hat die Revision nicht behauptet. Damit entfällt schon die Möglichkeit einer Verletzung des § 286 ZPO durch die hier vom Berufungsrichter getroffene „Feststellung". Aber auch die Rüge

[1] Siehe IzRspr. 1945—1953 Nr. 213 b.
[2] Ebda. Nr. 402 b.

der Revision, §§ 137, 157 BGB seien verletzt, ist nicht begründet. Eine Vereinbarung, daß die Schuld durch effektive Zahlung Schweizer Franken zu bewirken sei, ist nicht getroffen. Das ergibt sich aus den Gründen, aus denen die Bemessung der Schuld in Schweizer Franken nach der Feststellung des Berufungsurteils erfolgt ist. An dem ausdrücklich erklärten Parteiwillen darf eine ergänzende Auslegung des Vertrages nur insoweit etwas ändern, als es der Vertragszweck erfordert. Einer Ergänzung bedurfte im vorliegenden Fall das von den Vertragsparteien ausdrücklich Vereinbarte nur insoweit, als der ursprünglich vorgesehene Zahlungsort infolge nicht vorhergesehener Umstände wegfiel und durch einen inländischen Zahlungsort ersetzt werden muß. Dieser Sachlage entspricht es, den Vertrag dahin zu ergänzen, daß die in fremder Währung ausgedrückte Schuld dann zwar in deutscher Währung zur Zeit der Zahlung, aber durch die Leistung eines deutschen Markbetrages zu erfüllen ist, der dem ursprünglich vereinbarten Fremdwährungsbetrag entspricht. Anzunehmen, wie die Revision es will, daß die Vertragslücke nicht durch Annahme einer Valutaschuld, sondern einer Reichsmarkschuld hätte ausgefüllt werden dürfen, setzt sich mehr als notwendig über das ausdrücklich Vereinbarte hinweg. Die durch den Wegfall des ursprünglichen Zahlungsorts entstandene Lücke hat der Berufungsrichter rechtlich unangreifbar ausgefüllt.

7. Die Bekl. hat sich weiter darauf berufen, eine Rückzahlungsverpflichtung bestehe nur insoweit, als es gelungen sei, Firmenvermögen aus dem Zusammenbruch für die Gesellschafter zu retten. Das leitet die Revision einmal daraus her, daß die Vereinbarung der Schuld nach der ausdrücklich getroffenen Feststellung des Berufungsurteils in Schweizer Währung auch erfolgt sei, weil die Firma Vermögensanlagen in der Schweiz gehabt habe. Darin kann ihr nicht gefolgt werden (wird ausgeführt).

II. 1. Zutreffend sind dagegen die Angriffe der Revision gegen die Erwägungen des Berufungsrichters, mit denen er die Frage, ob die Bekl. als Erbin des persönlichen Gesellschafters O. L. sen. für die Verbindlichkeiten der Firma hafte, nach Vorschriften des deutschen Rechts entscheidet. Sie müssen zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache führen.

Das Berufungsgericht stellt, ebenso wie bei dem Vertragsverhältnis zwischen der Kl. und der Firma, auch für diese Frage auf den Parteiwillen ab. Es nimmt im vorliegenden Fall eine stillschweigende Vereinbarung über die Geltung des deutschen Rechts an, weil sich die Gesellschafter durch die Gründung einer als offene Handelsgesellschaft bezeichneten Firma und ihr Auftreten als Mitinhaber mit der Anwendung dieses Rechts einverstanden erklärt hätten. Bei Schuldverhältnissen sei für die Frage, welches Recht anzuwenden sei, in erster Linie der Parteiwille maßgeblich. Dieser sei unbedenklich für das vorliegende Rechtsverhältnis auf Geltung des deutschen Rechts auch bezüglich der Haftung der Gesellschafter gerichtet gewesen.

Die Revision vertritt dagegen die Ansicht, die Voraussetzungen der Haftung der Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Firma seien nach

chinesischem Recht zu beurteilen, da die Firma ihren Sitz in China gehabt habe.

Der Ansicht der Revision ist grundsätzlich beizustimmen. Die Voraussetzungen, unter denen die Gesellschafter einer Handelsgesellschaft für ihre Verbindlichkeiten in Anspruch genommen werden können, und der Inhalt und Umfang der sich daraus ergebenden Ansprüche der Gesellschaftsgläubiger gegen die einzelnen Gesellschafter ist nicht so sehr eine Auswirkung der Verträge und der sonstigen Rechtsverhältnisse zwischen der Gesellschaft und Dritten, als eine solche des zwischen den Gesellschaftern begründeten Gesellschaftsverhältnisses. Bei der offenen Handelsgesellschaft steht im Vordergrund der gemeinsame Zweck, der Betrieb des Handelsgewerbes im Interesse der Gesamtheit der Gesellschafter. Das Wesen einer solchen Handelsgesellschaft ist, auch wenn sie keine juristische Persönlichkeit besitzt, dem der juristischen Personen außerordentlich ähnlich, daraus erwächst ein berechtigtes Bedürfnis nach einem die Personenvereinigung beherrschenden Personalstatut, das die Organisation der Handelsgesellschaft einheitlich regelt (RGZ 36, 172 [177]; *Lewald,* Das deutsche internationale Privatrecht [1931] Nr. 65). Das hat in der Rechtsprechung und in der Rechtslehre des deutschen internationalen Privatrechts dazu geführt, die Rechtsverhältnisse auch der nicht rechtsfähigen Handelsgesellschaften zu dritten Personen (Außenwirkungen des Gesellschaftsverhältnisses) dem Recht des Sitzes der Gesellschaft zu unterstellen, ohne Rücksicht darauf, ob die Gesellschaft nur aus Ausländern oder Inländern oder teilweise aus In- und Ausländern besteht, weil der Schwerpunkt der Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und Nichtgesellschaftern am Ort ihrer gewerblichen Tätigkeit liegt (RGZ 23, 31 [33] und bei *Bolze,* Praxis des Reichsgerichts Bd. 1 Nr. 41, Bd. 11 Nr. 9; RG in HansGZ 1920 Hauptblatt S. 106, Nr. 53; RGRK zum HGB (1. Aufl.) Bd. 1 Allg. Einl. Anm. 42 S. 20; *Düringer-Hachenburg-Geiler* HGB [3] Bd. I, Allg. Einl. Anm. 17 d; *Flechtheim* ebda. Bd. II, Vorbem. 3 vor § 105; *Geßler-Hefermehl,* HGB [2] § 106 Anm. VII 2; *Lewald* aaO; *Nußbaum,* Deutsches Internationales Privatrecht 206 f.). Zu den Außenwirkungen der Gesellschaft im Gegensatz zu den Rechtsbeziehungen unter den Gesellschaftern selbst (Innenverhältnis) gehört auch die Haftung der Gesellschafter für rechtsgeschäftliche oder andere Verbindlichkeiten, die im Betrieb der Gesellschaft entstanden sind (*Nußbaum* aaO 207 mit Nachweisen). Deshalb kann sich die Haftung der Gesellschafter einer ausländischen Gesellschaft nach ausländischem Recht bestimmen, obwohl für die Schuld der Gesellschaft, für die der Gesellschafter in Anspruch genommen wird, deutsches Recht gilt (RG in HansGZ 1920 Hauptbl. 106, Nr. 53). Aus dem Umstand, daß die Verbindlichkeit der Firma nach deutschem Recht zu beurteilen ist, darf nicht gefolgert werden, daß auch die Haftung der Bekl. und ihre Voraussetzungen nach diesem Recht zu beurteilen seien.

Allerdings ist die Frage der Haftung der Gesellschafter für Gesellschaftsschulden nach deutschem internationalem Privatrecht nur grundsätzlich nach dem Recht des Sitzes der Gesellschaft zu entscheiden. Es ist nicht ausgeschlossen, daß unter besonderen Umständen etwas Ab-

weichendes gelten kann; daß insbesondere auch die Parteien eines Gesellschaftsvertrages ausdrücklich oder stillschweigend etwas anderes vereinbaren (so auch *Geiler* in *Düringer-Hachenburg* aaO Anm. 17 d, S. 49, wo ausgeführt wird, daß für die Frage der Schuldenhaftung das Personalstatut der Gesellschaft in erster Linie entscheidet). Wie das RG in RGZ 23, 31 annimmt, beruht die Haftung des Gesellschafters nach Maßgabe des Rechts des Sitzes der Gesellschaft darauf, daß sich der Gesellschafter dem Recht des ausländischen Sitzes *unterwirft*. Daraus folgert der Gerichtshof, daß eine Ausnahme nach den konkreten Umständen des Falles, bei Unkenntnis des fremden Rechts, bei anzunehmender Übereinstimmung des fremden und des einheimischen Rechts, sowie bei ausdrücklich erklärtem oder konkludentem Willen der Parteien, sich dem einheimischen Recht zu unterwerfen, begründet wird. Wie *v. Bar* in *Ehrenbergs* Handbuch des gesamten Handelsrechts I 346 Anm. 4 ausführt, können Schwierigkeiten aus der grundsätzlichen Anwendung des am Sitz der Gesellschaft geltenden Rechts entstehen, wenn die Gesellschaft in einem Lande (z. B. im Orient) errichtet wird, in welchem das lokale Recht für Europäer keine Geltung hat. Auch *Nußbaum* aaO 207 Anm. 5 erkennt wenigstens für das Innenverhältnis einer von Deutschen (Hamburgern) in Übersee betriebenen Handelsgesellschaft die Möglichkeit der Anwendbarkeit deutschen Rechts an.

2. Gründe, die die Anwendung des chinesischen Rechts ausschließen, sind nicht ersichtlich. Bis zum Eintritt Chinas in den ersten Weltkrieg unterstanden in China ansässige Deutsche und deutsche Schutzgenossen der deutschen Konsulargerichtsbarkeit nach Maßgabe des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. 4. 1900 (RGBl. S. 213). Die bürgerlichrechtlichen Rechtsverhältnisse der in den Konsulargerichtsbezirken Ansässigen wurden grundsätzlich nach Vorschriften des deutschen Rechts geregelt (§§ 2, 19 I des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit). Dasselbe galt u. a. auch für offene Handelsgesellschaften, die in einem Konsulargerichtsbezirk ihren Sitz hatten, wenn die Gesellschaften sämtlich Deutsche waren (§ 19 II aaO). Die Verträge, auf denen das Recht des Deutschen Reichs zur Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit beruhte, sind durch den Eintritt Chinas in den ersten Weltkrieg auf seiten der Alliierten aufgehoben und nicht wieder in Kraft gesetzt worden (*Liszt-Fleischmann,* Völkerrecht [12] 213). Durch die Deutsch-Chinesischen Vereinbarungen vom 20. 5. 1921, die durch das deutsche Gesetz vom 5. 7. 1921 (RGBl. S. 829) bestätigt worden sind, hat Deutschland der Beseitigung der deutschen Konsulargerichtsbarkeit zugestimmt (vgl. die Erklärung des deutschen Bevollmächtigten vom 20. 5. 1921 und des chinesischen Ministers des Äußern vom 20. 5. 1921 (RGBl. S. 831 und 832). Auf Grund des Art. III der Vereinbarung (RGBl. 1921 S. 833, 834) waren Deutsche, die sich in China aufhielten, hinsichtlich ihrer Person und ihres Vermögens der chinesischen Gerichtsbarkeit unterworfen und verpflichtet, sich nach den Gesetzen des Aufenthaltslandes (China) zu richten. Das Deutsche Reich hat damit anerkannt, daß chinesisches Recht angewandt werden kann.

3. Die Feststellung, ob chinesisches oder deutsches Recht für die Entscheidung der hier interessierenden Frage der Haftung der Bekl. maß-

gebend ist, wäre entbehrlich, wenn das chinesische Recht diese Frage in dem gleichen Sinn entschiede wie § 128 HGB. Dies ist nicht der Fall. Möglicherweise kommt § 681 des BGB der Republik China (deutsche Übersetzung *Bünger,* Zivil- und Handelsgesetzbuch sowie Wechsel- und Scheckrecht von China, Bd. 73 der Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht, herausgegeben von *E. Heymann* [Marburg 1934] 101 ff.) oder § 35 des Chinesischen Gesetzes über die Handelsgesellschaften vom 13. 1. 1914, revidiert durch das Gesetz vom 26. 12. 1929 (deutsche Übersetzung des Gesetzes i. d. F. von 1929 von *Bünger* in Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht Bd. 98, S. 297 ff.) zur Anwendung. § 681 lautet in deutscher Übersetzung: „Reicht das Gesellschaftsvermögen zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht aus, so haften die Gesellschafter als Gesamtschuldner für den nicht gedeckten Teil." § 35 ordnet an: „Wenn das Vermögen der Gesellschaft zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nicht ausreicht, so haften die Gesellschafter als Gesamtschuldner."

Zum Unterschied vom deutschen Recht ist nach diesen Vorschriften die Haftung der Gesellschafter für Gesellschaftsschulden subsidiär, sie tritt nur ein, wenn und soweit das Vermögen der Gesellschaft unzureichend ist (vgl. zur Auslegung dieser Bestimmungen *Bünger,* Chinesisches Gesetzbuch 58 und *derselbe* in ZHandR Bd. 98 S. 292 Fußn. 20). Die Frage, ob deutsches oder chinesisches Recht Voraussetzungen und Umfang der Haftung der Bekl. bestimmt, kann daher nicht unentschieden bleiben, da nicht feststeht, ob und in welcher Höhe Gesellschaftsvermögen der Firma noch vorhanden oder zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger verfügbar ist.

4. Der von dem Berufungsrichter festgestellte Sachverhalt und das Vorbringen der Parteien reicht aber auch sonst nicht aus, um zu entscheiden, ob deutsches oder chinesisches Recht maßgebend ist, und im letzteren Fall, welche Vorschriften des chinesischen Rechts in Betracht kommen.

a) Aus dem Sachvortrag der Parteien ist nicht ersichtlich, wann die unter der Firma C. & Co. mit dem Sitz in Schanghai betriebene Handelsgesellschaft begründet worden ist, es ist daraus nur zu ersehen, daß sie schon 1922 bestanden hat, da damals der geschiedene Ehemann der Kl. in ihre Dienste getreten ist. Die Zeit der Entstehung und Begründung der Gesellschaft ist aber für die Frage des für sie geltenden Rechts nicht ohne Bedeutung und bedarf daher der Feststellung.

Ist die Gesellschaft vor dem ersten Weltkrieg von Deutschen gegründet worden, so ist anzunehmen, daß sie als Gesellschaft nach deutschem Recht ins Leben getreten ist (§ 19 des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes). Ist sie in das Handelsregister des deutschen Konsulats in Schanghai eingetragen worden — ob dies der Fall war, ist nicht festgestellt — oder wurde von ihr ein Handelsgewerbe im Sinne des § 1 HGB betrieben, so bestand sie als offene Handelsgesellschaft (§§ 105 ff., insb. § 123 II HGB). Die Haftung der Gesellschafter würde sich dann nach § 128 HGB bestimmt haben. Ob sie infolge des Kriegszustandes zwischen dem Deutschen Reich und China während des ersten Weltkrieges durch Maßnahmen der chinesischen Regierung (Liquidierung) aufgehört hat zu bestehen, ist nicht festgestellt. Aber

auch wenn man dies unterstellt, ist die Anwendung deutschen Rechts nicht auszuschließen, selbst wenn durch Art. III der Vereinbarung vom 20. 5. 1921 (RGBl. S. 833 f.) Deutsche und die von ihnen begründeten Gesellschaften mit dem Sitz in China dem chinesischen Recht unterworfen wurden. Haben die Inhaber nach Wiederherstellung des Friedenszustandes den Betrieb der Gesellschaft fortgesetzt, so könnte sich die Möglichkeit der Anwendung deutschen Rechts aus der chinesischen Verordnung über die Anwendung ausländischen Rechts vom 5. 8. 1918 (deutsche Übersetzung bei *Makarov,* Quellen des internationalen Privatrechts [2]) ergeben. Art. 23 dieser Verordnung bestimmt u. a. folgendes:

„Die Erfordernisse und die Wirkungen eines Rechtsgeschäfts, aus denen ein Schuldverhältnis entsteht, werden nach dem Recht bestimmt, dessen Anwendung die Parteien gewollt haben.

Ist ein Wille der Parteien nicht ersichtlich, so ist, wenn die Parteien die gleiche Staatsangehörigkeit besitzen, ihr Heimatrecht anzuwenden. Besitzen sie verschiedene Staatsangehörigkeit, so ist das Recht des Ortes der Handlung maßgebend."

Der Berufungsrichter wird daher zu prüfen haben, ob nicht unter Anwendung dieser VO die Firma als offene Handelsgesellschaft deutschen Rechts weiterbestanden hat und die Haftung der Bekl. bzw. ihres verstorbenen Ehemanns für die Schulden der Gesellschaft aus § 128 HGB hergeleitet werden kann. (Ob diese VO allerdings während der ganzen für die Rechtsbeziehungen der Parteien maßgebenden Zeit in Geltung geblieben ist, ist zweifelhaft. Das Berufungsgericht wird die Frage gegebenenfalls zu klären haben. Nach *Bünger,* Chinesisches Gesetzbuch 19 bei Anm. 33 soll ein neues Gesetz sich in Vorbereitung befunden haben, dessen Entwurf 1927 veröffentlicht worden ist. Ob dieser Entwurf Gesetz geworden ist, konnte nicht festgestellt werden. Nach *Makarov* aaO ist das Gesetz vom 5. 8. 1918 noch in Geltung).

b) Die Anwendbarkeit deutschen Rechts würde allerdings dann nicht in Frage kommen, wenn die Firma eine offene Handelsgesellschaft nach Maßgabe des chinesischen Gesetzes vom 13. 1. 1914, revidiert und neu verkündet am 26. 12. 1929 (*Bünger* in ZHandR 288 f.), wäre. Eine offene Handelsgesellschaft nach diesem Gesetz ist eine juristische Person chinesischen Rechts (§ 3); sie entsteht erst, wenn sie von der zuständigen Behörde am Ort der Hauptniederlassung eingetragen ist (§ 5). Gemeint ist damit die Eintragung in ein chinesisches Register. Ob eine solche Eintragung erfolgt ist, ist nicht klar zu ersehen. Die Bekl. hat zwar geltend gemacht, eine Eintragung der Gesellschaft sei weder in Deutschland noch in China erfolgt. Sie hat aber damit möglicherweise nur eine Eintragung in ein Register des Deutschen Konsuls gemeint, wie ihre Ausführungen im Schriftsatz vom 10. 4. 1953 vermuten lassen. Die Möglichkeit der Eintragung in ein von einer chinesischen Behörde geführtes Register scheint von ihr nicht ins Auge gefaßt zu sein. Diese Frage bedarf daher der Klärung.

Wie sich die Haftung der Gesellschafter für Gesellschaftsschulden unter diesem Gesetz bestimmt, ist bereits oben dargelegt.

c) Liegt weder eine Gesellschaft nach deutschem Recht noch nach dem

chinesischen Gesetz von 1914 bzw. 1929 vor, so kann es sich um eine Partnerschaft im Sinne des chinesischen Rechts handeln. Nach *Betz* in Rvgl. Hdwb. I 331, sind die Mehrzahl der chinesischen kaufmännischen Unternehmungen nicht als Handelsgesellschaften im Sinne des erwähnten Gesetzes, sondern als Partnerschaften (Gesellschaften des bürgerlichen Rechts) betrieben worden. Ihre Rechtsverhältnisse richteten sich nach *Betz* aaO bis zum Inkrafttreten der Vorschriften des chinesischen Gesetzbuches — das Zweite Buch, das das Recht der Schuldverhältnisse regelt, ist nach *Bünger,* Gesetzbuch 21 seit dem 5. 5. 1931 in Geltung — nach Gewohnheitsrecht, später nach den Vorschriften der §§ 667 ff. des chinesischen BGB. In diesem Fall würde für die Haftung der Bekl. die schon erwähnte Vorschrift des § 681 zur Anwendung kommen können. Es wird aber auch zu prüfen sein, ob für diese auf vertragsmäßiger Grundlage bestehenden Gesellschaften nicht unter Anwendung des Art. 23 der VO vom 5. 8. 1918 das deutsche Recht als vereinbart gilt.

III. Aus diesen Gründen bedarf die Sache einer erneuten Verhandlung vor dem Berufungsgericht, in der auch geklärt werden muß, ob die erwähnten chinesischen Gesetze Gültigkeit erlangt haben oder noch besitzen. Sie mußte deshalb an dieses zurückverwiesen werden, ohne daß es auf die weiteren Rügen der Revision, die im wesentlichen verfahrensrechtliche sind, ankommt, zumal da die Bekl. nunmehr Gelegenheit hat, auf eine Ergänzung der Beweisaufnahme hinzuwirken. Für die erneute Verhandlung wird noch folgendes zu beachten sein.

1. Wie die Ausführungen des Berufungsurteils zur Verjährung der Forderung der Kl. auf Grund des § 159 HGB zeigen, ist der Berufungsrichter davon ausgegangen, daß die Anwendbarkeit des deutschen Rechts dazu führen müsse, daß die Gesellschaft eine offene Handelsgesellschaft im Sinne der §§ 105 ff. HGB sei. Die Maßgeblichkeit dieser Vorschriften ist bedeutsam, wenn das Berufungsgericht auf Grund der erneuten Verhandlung wiederum zur Anwendung deutschen Rechts kommt. Der Ansicht des Berufungsgerichts könnte das Bedenken entgegengehalten werden, daß die Vorschriften des HGB über die OHG voraussetzen, daß der Sitz der Gesellschaft ein inländischer ist. Denn für die Gesellschafter der OHG besteht ein gesetzlicher Zwang, diese in das Handelsregister des Sitzes eintragen zu lassen (§ 106 HGB), und die Eintragung ist nur möglich, wenn am Sitz der Gesellschaft ein Handelsregister nach deutschem Recht geführt wird. Es wird jedoch einem grundsätzlichen Bedenken nicht unterliegen, daß Deutsche sich auch dem Recht der OHG für eine im Ausland betriebene Handelsgesellschaft insoweit unterwerfen können, als diese Vorschriften die Eintragung in das Handelsregister nicht voraussetzen. Auch die inländische Handelsgesellschaft ist in ihrer Entstehung nicht stets davon abhängig, daß sie eingetragen ist. Sie unterliegt den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (§ 123 II), sofern sie ein Handelsgewerbe betreibt, das nicht erst durch die Eintragung ins Register zu einem solchen wird (§§ 2 ff. HGB). Die Anwendung des § 128 HGB, der die persönliche gesamtschuldnerische Haftung der Gesellschafter für die Gesellschaftsschulden statuiert, ist da-

her nicht ohne weiteres ausgeschlossen. Jedoch braucht diese Frage nicht endgültig entschieden zu werden. Verneint man die Anwendbarkeit der Vorschriften des HGB für Handelsgesellschaften, die keinen inländischen Sitz haben, so wären auf eine solche Gesellschaft die Vorschriften der §§ 705 ff. BGB anzuwenden. Diese bestimmen nichts darüber, in welchem Umfang Gesellschafter für Gesellschaftsschulden in Anspruch genommen werden können. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen. Entstehen solche aus einem schuldrechtlichen Vertrag, der im Namen der Gesellschaft abgeschlossen wird, so findet § 427 BGB Anwendung, wonach mehrere Personen, die sich durch Vertrag gemeinschaftlich zu einer teilbaren Leistung verpflichten, im Zweifel als Gesamtschuldner haften. Da hier Umstände, aus denen etwas Abweichendes entnommen werden kann, nicht ersichtlich sind, ist gegen die Haftung der Bekl. als Gesamtschuldnerin nach dem in dem Berufungsurteil festgestellten Sachverhalt ein durchgreifendes Bedenken nicht vorhanden.

Unanwendbar ist jedoch die Vorschrift des § 159 HGB, auf die sich die Bekl. wegen der von ihr erhobenen Einrede der Verjährung berufen hat. Die dort geregelte fünfjährige Verjährung von Ansprüchen gegen einen Gesellschafter aus Verbindlichkeiten der Gesellschaft von der Auflösung der Gesellschaft oder dem Ausscheiden des Gesellschafters an ist davon abhängig, daß das Ausscheiden oder die Auflösung in das Handelsregister des für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Gerichts eingetragen ist. Erst mit der Eintragung läuft die Verjährungfrist, die Eintragung ist Tatbestandsvoraussetzung für den Beginn der Verjährung. Ist sie unterblieben, so ist es gleichgültig, aus welchem Grund dies geschehen ist (*Weipert* in RGRK HGB § 159 Anm. 20 und 23). Die Eintragung im Sinne dieser Vorschrift kann aber nur die in ein von einem deutschen Gericht geführtes Handelsregister sein. Der Streit der Parteien darüber, ob die Auflösung in ein beim Deutschen Konsulat in Schanghai geführtes Handelsregister eingetragen war, ist gegenstandslos. Da die deutschen Konsuln in China seit dem ersten Weltkrieg Konsulargerichtsbarkeit nicht mehr ausüben und demnach auch kein Handelsregister im Sinne des deutschen Handelsrechts führen konnten, kann eine im Jahre 1945 oder 1946 erfolgte Beendigung des chinesischen Geschäftsbetriebs der Gesellschaft im Handelsregister nicht eingetragen sein. Die Vorschriften des § 7 II des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes vom 7. 4. 1900 in Verbindung mit § 125 I FGG, auf denen die Zuständigkeit der Konsuln zur Führung von Handelsregistern beruht, fand keine Anwendung mehr. Wenn etwa der deutsche Konsul in Schanghai ein Verzeichnis deutscher Firmen geführt hat, so ist dies kein Handelsregister im Sinne des Gesetzes. Auf die Ausführungen des Berufungsrichters, ob die Gesellschaft aufgelöst ist oder nicht, und die von der Revision dagegen erhobenen Bedenken kommt es nicht an. Aus § 159 HGB kann die Verjährung des Klaganspruchs nicht hergeleitet werden.

2. Die Bekl. hat sich auch darauf berufen, der etwaige Verlust der Vermögensanlagen der Gesellschaft in der Schweiz müsse auf Grund des § 242 BGB dazu führen, den Klaganspruch der Kl. gegen die Bekl. endgültig oder doch wenigstens zur Zeit als unbegründet erscheinen zu lassen. Der Be-

rufungsrichter hat ausgeführt, der Verlust des Gesellschaftsvermögens könne zu einer Streichung oder Herabsetzung der Verbindlichkeiten der Gesellschafter nach § 128 HGB nicht führen, weil der persönlich haftende Gesellschafter die Gefahr trage, daß die Gesellschaft ihr Vermögen verliere. Es kann dabei dahinstehen, ob es in dieser Allgemeinheit richtig ist, wenn der Berufungsrichter ausführt, der Verlust des Gesellschaftsvermögens könne nicht zu einer Streichung oder Herabsetzung der Verbindlichkeit der Gesellschafter nach § 242 BGB führen, weil der persönlich haftende Gesellschafter die Gefahr trage, daß die Gesellschaft ihr Vermögen einbüße. An dieser Erwägung ist soviel richtig, daß der Verlust des Gesellschaftsvermögens allein nicht zu einer gänzlichen oder teilweisen Streichung führen kann. Denn diese Tatsache allein würde nicht bedeuten, daß das Festhalten der Gesellschafter an ihrer sich aus § 128 HGB ergebenden Verbindlichkeit gegen Treu und Glauben verstößt. Für Darlehensverbindlichkeiten hat der I. Zivilsenat bereits in dem nicht zum Abdruck gelangten Teil seines Urteils vom 29. 5. 1951 I ZR 87/50 (BGHZ 2, 237) ausgesprochen, aus dem Wesen des Darlehensvertrages ergebe sich, daß das Darlehen zurückzuzahlen ist und daß Verluste des Darlehensnehmers diese Verpflichtung grundsätzlich nicht aufheben. Dasselbe hat aber auch für Verwahrungsdarlehen nach § 700 BGB zu gelten. Eine Inanspruchnahme der Bekl. würde aber bei solchen Rechtsverhältnissen nur dann gegen Treu und Glauben verstoßen können, wenn durch die Verpflichtung zur Rückzahlung die wirtschaftliche Grundlage der Bekl. vernichtet oder auch nur schwer erschüttert würde (so auch der I. Zivilsenat aaO). Dafür hat aber die Bekl. nach den von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsurteils nichts vorgetragen. Es bleibt der Bekl. unbenommen, ihr Vorbringen in dieser Richtung zu ergänzen, falls es darauf ankommt.

3. Gelangt der Berufungsrichter auf Grund der erneuten Verhandlung zu dem Ergebnis, daß der Klaganspruch ganz oder teilweise begründet ist, so wird zu beachten sein, daß nach dem oben unter II 6 Ausgeführten der Anspruch der Kl. nicht auf Leistung einer bestimmten Summe in Deutscher Mark gerichtet ist, sondern auf Zahlung eines Betrages, der einer ursprünglich in Schweizer Franken ausgedrückten Schuld in deutscher Währung am Tage der Zahlung entspricht. Dies ist bei der Verurteilung zu berücksichtigen. Unbedenklich ist es, wenn der Berufungsrichter eine Genehmigung zum Erlaß eines Leistungsurteils auf Grund des MRG Nr. 53 nicht für erforderlich erachtet hat. Beide Parteien haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik, also im „Gebiet" im Sinne des Gesetzes (Art. X Abs. f). Die Notwendigkeit einer Devisengenehmigung könnte nur nach Art. I Abs. a und b in Frage kommen, weil die den Gegenstand der Klage bildende Forderung auf die Zahlung Schweizer Franken gerichtet war, also auf eine fremde Währung „lautet" und daher ein Devisenwert im Sinne des Art. X Abs. d Nr. 3 des Gesetzes ist. Ob ein gerichtliches Urteil, wenn es zugunsten einer im Gebiet ansässigen Person ergeht, ein Geschäft im Sinne des Art. X Abs. b des Gesetzes Nr. 53 ist, ist umstritten (verneinend *Langen,* Kommentar zum Devisengesetz [2] Anm. 25 zu Art. I; bejahend *Kühne,* Handbuch des Devisenrechts [1952] 28). Diese Frage

braucht für den vorliegenden Fall nicht entschieden zu werden. Denn wenn auch die Verbindlichkeit der Firma ursprünglich in einer nicht im Gebiet geltenden Währung ausgedrückt war, so ist der Anspruch jetzt auf Grund der ergänzenden Auslegung des Vertrages zwischen der Firma und der Bekl. auf Zahlung inländischer Währung gerichtet. Dieser Umstand entscheidet allein darüber, daß es sich bei dem den Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits bildenden Anspruch nicht um einen Devisenwert im Sinne des MRG Nr. 53 handelt."

21. *Wenn keine ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Parteien über das anzuwendende Recht vorliegt, ist bei schuldrechtlichen Verträgen die maßgebende Rechtsordnung nach dem sogenannten hypothetischen Parteiwillen zu bestimmen. Es handelt sich dabei nicht um die psychologische Erforschung subjektiver Vorstellungen der Parteien und ihre Ergänzung im Wege psychologischer Fiktionen, sondern um eine objektive Interessenabwägung. — Trotz der Anwendbarkeit französischen Rechts auf den Vertrag kann der Anspruch in deutscher Währung geltend gemacht werden, denn das Schuld- und das Währungsstatut können auseinanderfallen. — Die Verjährung richtet sich bei Schuldverhältnissen nach dem Schuldstatut. — Der Erwerb des Eigentums richtet sich nach der lex rei sitae. — Die VO über die Rechtsanwendung bei Schädigung deutscher Staatsangehöriger außerhalb des Reichsgebietes vom 7. 12. 1942 muß als geltendes Recht betrachtet werden. — Wenn das Gericht sich selbst eine hinreichende Kenntnis des ausländischen (hier französischen) Rechts verschafft hat, kann von der Einholung eines Gutachtens über die Anwendbarkeit und über den Inhalt dieses Rechts abgesehen werden.* — BGB §§ 31, 823, 987 ff.; VO über die Rechtsanwendung bei Schädigungen deutscher Staatsangehöriger außerhalb des Reichsgebietes vom 7. 12. 1942, § 1; franz. Code civil Art. 711, 1138, 1142, 1147, 1150, 1151, 1583; franz. Code de commerce Art. 98, 99; Londoner Schuldenabkommen Art. 4 III.

OLG Hamburg, Urt. vom 30. 12. 1953 — 4 U 167/53. Ungedruckt.

Die Kl., eine Firma in Saarbrücken, kaufte im Jahre 1944 von der Firma d'Y., Paris, 45 000 Fläschchen Parfüm. Mit dem Transport der in Kisten verpackten Fläschchen beauftragte die Firma d'Y. die Firma K. & N., Paris (eine Niederlassung der beklagten Hamburger Firma). Während eine erste Teillieferung von 15 Kisten die Kl. erreichte, kam die zweite Teillieferung von 30 Kisten nicht in die Hände der Kl. Diese klagt auf Schadensersatz.

Aus den Gründen:

„Die Berufung ist zulässig . . ., jedoch sachlich nicht begründet.

Zwischen der Kl. und der Bekl. ist nach dem Klagvorbringen ein Vertrag nicht geschlossen worden. Als Grundlage für vertragliche Ansprüche der Kl. gegen die Bekl. kommt daher nur der zwischen den Firmen d'Y. und K. & N., Paris, geschlossene Vertrag in Betracht.

Zu der Frage, ob die Bekl. für die von der Firma K. & N., Paris, begründeten Verbindlichkeiten in Anspruch genommen werden können, ist

der Senat aus den gleichen Gründen wie das angefochtene Urteil, auf das insoweit Bezug genommen wird, zu der Überzeugung gelangt, daß die Firma K. & N., Paris, keine selbständige Rechtspersönlichkeit, sondern lediglich eine Niederlassung der Bekl. darstellte. Die Selbständigkeit einer Rechtspersönlichkeit läßt sich weder daraus herleiten, daß zu ihrer Einrichtung eine Zulassung erforderlich war, noch daraus, daß sie französische Steuern bezahlte oder daß sie nach der Kapitulation der Sequestration unterlag.

Ist die Bekl. somit nach wie vor mit K. & N., Paris, identisch, so muß zur Entscheidung der Frage, ob die Kl. den geltendgemachten Anspruch aus dem zwischen der Bekl. und der Firma d'Y. geschlossenen Vertrage herleiten kann, zunächst geklärt werden, nach welcher Rechtsordnung dieser Vertrag zu beurteilen ist.

Eine Vereinbarung über das anzuwendende Recht, die nach deutschem internationalem Privatrecht in erster Linie maßgebend wäre (vgl. BGH 14. 4. 1953, NJW 1953, 1140[1]; RGZ 122, 318; *Raape,* Internationales Privatrecht[3], 282; *Palandt-Lauterbach,* BGB[11] [1953], Vorbem. v. Art. 12 EGBGB, Anm. 2 a), haben die Vertragschließenden nicht ausdrücklich getroffen. Auch eine stillschweigende Vereinbarung liegt nicht vor. Wenn das LG meint, aus der Tatsache, daß die Bekl. auf der nach Abschluß des Vertrages ausgestellten Bescheinigung vom 12. 7. 1944 einen Vermerk über die Anwendung der ADSp angebracht habe, lasse sich schließen, daß sie von Anfang an deutsches Recht habe anwenden wollen, und die Firma d'Y. habe diesen Willen stillschweigend gebilligt, so kann dem nicht gefolgt werden. Das Zustandekommen einer solchen Vereinbarung hätte vorausgesetzt, daß die Bekl. vor oder bei Vertragsabschluß erkennbar zum Ausdruck gebracht hätte, der Vertrag solle deutschem Recht unterstehen. Daß dies geschehen sei, läßt sich aber dem einmaligen späteren Hinweis auf die ADSp., der selbst nicht mehr Inhalt des bereits abgeschlossenen Vertrages werden konnte, nicht entnehmen, zumal der Vertrag offenbar mündlich und möglicherweise von einem französischen Angestellten der Bekl. abgeschlossen worden ist. Mangels einer Parteivereinbarung ist bei schuldrechtlichen Verträgen die maßgebliche Rechtsordnung nach dem sogenannten hypothetischen Parteiwillen zu bestimmen (vgl. BGH, NJW 1953, 1140; RGZ 120, 72; *Raape* aaO 291 f., *Wolff,* Das Internationale Privatrecht Deutschlands[2] [1949] 121 f.; *Palandt-Lauterbach* aaO Vorbem. v. Art. 12 EGBGB Anm. 2 a). Wie neuerdings der Bundesgerichtshof in Übereinstimmung mit dem überwiegenden Schrifttum mit Recht ausgesprochen hat, handelt es sich dabei nicht um die psychologische Erforschung subjektiver Vorstellungen der Parteien und ihre Ergänzung im Wege psychologischer Fiktionen, sondern um eine objektive Interessenabwägung (vgl. BGH 1. 2. 1952, NJW 1952, 541[2]; NJW 1953, 1141[1]; *Raape* aaO 292; *Nußbaum,* Deutsches Internationales Privatrecht [1932] 222; *Neumeyer,* Internationales Privatrecht [1923] 28; *Lewald,* Das deutsche internationale Privatrecht auf

---

[1] Siehe unten Nr. 40. [2] Siehe JzRspr. 1945—1953 Nr. 402 b.

Grundlage der Rechtsprechung [1931] 218; vgl. auch RGZ 74, 174). Eine echte vom Subjekt her auszufüllende Vertragslücke liegt beim Fehlen einer Vereinbarung über die maßgebende Rechtsordnung ja nicht vor, denn die Rechtsordnung ist nicht Teil des Vertrages, sondern steht vor und außer ihm (so *Raape* aaO 292). Es ist deshalb unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles objektiv abzuwägen, zu welcher Rechtsordnung das Vertragsverhältnis die engsten Beziehungen hat.

Betrachtet man hiernach den zwischen der Firma d'Y. und der Bekl. abgeschlossenen Vertrag, so ergibt sich folgendes: Die Firma d'Y. und die Niederlassung der Bekl., die den Vertrag abschloß, waren beide in Paris ansässig. Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsschließenden wären daher — vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses aus gesehen — mit größter Wahrscheinlichkeit in Paris ausgehandelt worden. Der Frachtvertrag, den die Bekl. auf Grund des Vertrages mit der französischen Eisenbahn abzuschließen hatte, unterstand als reiner Massen- und Formularvertrag auf jeden Fall dem französischen Recht. Diese Umstände, zu denen ergänzend noch hinzugefügt werden kann, daß die Korrespondenz zwischen den Vertragschließenden in französischer Sprache geführt wurde, weisen auf eine enge Beziehung des Vertrages zum französischen Recht hin. Daß die Ware nach Deutschland transportiert werden sollte, fällt demgegenüber nicht maßgeblich ins Gewicht. Eine grundsätzliche Anknüpfung an das Recht des Bestimmungsortes entspricht nicht der objektiven Interessenlage, da sie zu dem unerfreulichen Ergebnis führen müßte, daß auf gleichlautende Verträge der gleichen Parteien je nach dem Bestimmungsort verschiedene Rechtsordnungen Anwendung fänden.

Die Anwendung französischen Rechts ergibt sich weiter aus der engen rechtlichen und wirtschaftlichen Anlehnung dieses Vertrages an den zwischen der Kl. und der Firma d'Y. geschlossenen Kaufvertrag, dessen Unterstellung unter französisches Recht kaum in Zweifel gezogen werden kann. Auch die Anwendung des französischen internationalen Privatrechts weist bei seiner stärkeren Berücksichtigung des Abschlußortes auf die Anwendung des französischen Rechts hin.

Auch unter Berücksichtigung der 1944 in Frankreich bestehenden besonderen Lage kommt man zu keinem anderen Ergebnis. Die Bekl. hat mit der Firma d'Y auf der Ebene des Privatrechts als gleichgeordnetem Partner einen Vertrag abgeschlossen. Dem Umstande der deutschen Besetzung Frankreichs kann daher ein Einfluß auf die hier zur Entscheidung stehende privatrechtliche Frage nicht eingeräumt werden. Die Anwendbarkeit des deutschen statt des französischen Rechts kann man schließlich auch nicht daraus herleiten, daß die Firma d'Y. möglicherweise bewußt die Bekl. als deutsche Firma beauftragt hat, weil eine deutsche Firma vielleicht mehr Aussicht als eine französische hatte, den Transport noch durchzuführen. Mögen derartige Erwägungen auch angestellt worden sein, so betreffen sie doch nur die tatsächliche Durchführung des Transportes, nicht aber die rechtliche Frage, welcher Rechtsordnung der Vertrag interessengemäß unterstehen soll. Nach alledem ist der zwischen der Firma d'Y. und der Bekl. in Paris geschlossene Vertrag nach französischem Recht zu beurteilen.

Als Grundlage für den gegen die Bekl. geltendgemachten Anspruch kommen danach zunächst Art. 98, 99 Code de commerce in Verbindung mit Art. 1142, 1147 Code civil in Betracht.

Die Bekl., die den Transport nicht selbst durchführen sollte, ist als „commissionnaire de transport" aufgetreten. Für diesen bestimmt Art. 98 C. de comm.: „Il est garant des avaries ou pertes de marchandises et effets, s'il n'y a stipulation contraire dans la lettre de voiture, ou force majeure." Art. 99 C. de comm. sagt weiterhin: „Il est garant des faits du commissionnaire intermédiaire auquel il adresse les marchandises."

Die sich aus diesen Bestimmungen in Verbindung mit Art. 1142, 1147 C. civ. im Fall des Verlustes der Ware ergebenden Schadensersatzansprüche kann nicht nur der „expéditeur", sondern auch der „destinataire" geltend machen, da der Vertrag im französischen Recht als Vertrag zugunsten Dritter aufgefaßt wird (vgl. *Escarra,* Manuel de Droit Commercial [Paris 1948] 644; *Dalloz,* Répertoire Pratique de Législation, de Doctrine et de Jurisprudence II [Paris 1911], „Commissionnaire de Transport-Voiturier" Nr. 308).

Die Kl. muß nach dem Vertrage als „destinataire" angesehen werden. Das Récépissé, das im Verhältnis zwischen der Bekl. und der Eisenbahn ausgestellt wurde, wies die Klägerin als endgültige Empfängerin aus. Hieraus und aus der Tatsache, daß die Kl. die Käuferin der Ware war, kann geschlossen werden, daß sie auch die berechtigte Empfängerin aus dem Vertrage der Firma d'Y. und der Bekl. war. Sie kann danach von der Bekl. Ersatz des ihr durch den Verlust entstandenen direkten, bei Vertragsschluß vorhersehbaren Schadens verlangen (Art. 1150, 1151 Cc).

Sie kann ihren Anspruch trotz der Anwendbarkeit französischen Rechtes in deutscher Währung geltend machen. Wie die Möglichkeit der Vereinbarung einer Fremdwährungsschuld zeigt, können Schuld- und Währungsstatut auseinanderfallen. Hieraus folgt, daß auch bei fehlender Vereinbarung über die Währung, in der eine Geldschuld zu erfüllen ist, das Schuldstatut nicht notwendig über die Währung zu entscheiden braucht, wie dies im Schrifttum verschiedentlich vertreten wird (vgl. *Wolff* aaO 122). Es ist vielmehr der von *Raape* (aaO 334; vgl. auch BGH 1. 2. 1952, NJW 1952, 540[1]) vertretenen Auffassung zuzustimmen, daß sich in solchen Fällen aus einer Abwägung der beiderseitigen Interessen sehr wohl ein vom Schuldstatut abweichendes Währungsstatut ergeben kann. Im vorliegenden Falle führt eine derartige Abwägung zu dem Ergebnis, daß der zwischen Deutschen geschuldete Schadensersatz in deutscher Währung verlangt werden kann.

Ob der Kl. tatsächlich aus dem zwischen der Firma d'Y. und der Bekl. geschlossenen Vertrag Ansprüche zustehen, bedurfte jedoch keiner Erörterung, da auf jeden Fall die von den Bekl. erhobene Einrede der Verjährung durchgreift.

Für die Verjährung, die sich nach dem Schuldstatut richtet (vgl. *Palandt-Lauterbach* aaO, Vorbem. vor Art. 12 EGBGB Anm. 5), ist Art. 108 C. de

[1] Siehe IzRspr. 1945—1953 Nr. 402 b.